Pfister.

Staatl. u. statist. Verhältnisse der Schweiz.

Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

---

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.

2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.

3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.

4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.

5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.

6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.

7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.

8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunde von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.

9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.

10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.

11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.

12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

Abriß

der

staatlichen und statistischen Verhältnisse

der

Schweiz.

Bearbeitet

von

Johann Pfister, Prof.

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1861.

Vorwort.

Seit bereits dreizehn Jahren bilden „vaterländische Staatskunde und Statistik“ ein Lehrfach an einer der höhern Klassen der hiesigen Realschule. Es fehlte aber bisher hiefür ein passendes Handbuch und so sah sich der Unterzeichnete, da ihm der Unterricht in diesem Fache anvertraut wurde, genöthigt, den Lehrstoff selbst zu sammeln und zu verarbeiten. Die auf diese Weise entstandenen Hefte mußten aber jedes Jahr von den Schülern abgeschrieben werden, was für dieselben einen bedeutenden Zeitverlust zur Folge hatte. Dieser Umstand bewog mich zum Drucke des vorliegenden Büchleins, das also zunächst die Bestimmung hat, dem Schüler als Leitfaden im bezeichneten Lehrfache zu dienen.

Auf durchgängige Originalität will ich keinen Anspruch machen, deßhalb nenne ich gerne die Quellen, aus denen ich geschöpft und nach denen ich, mehr oder minder getreu, gearbeitet habe.

Bei der Einleitung benutzte ich Sneichen's „Staatslehre für das Schweizervolk“; einen Theil der staatlichen Einrichtungen der Schweiz bearbeitete ich nach Dr. Bluntschli's „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts“, den Landbau

und die Manufakturen nach Berlepsch's „Schweizerkunde" und den Handel nach Kolb's „Beiträgen zur Statistik der Industrie und des Handels der Schweiz".

Wenn dieses Büchlein in jedem Falle auch nur eine bescheidene Stelle einnehmen soll und wird, so darf ich es doch nicht unterlassen, bei der Beurtheilung desselben um gütige Nachsicht zu bitten.

Luzern, im Juni 1861.

Der Bearbeiter.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Von den Einrichtungen des Staates.

Der Staat ist eine große, nach außen unabhängige Gesellschaft von Menschen innert einem bestimmten Gebiete (Staatsgebiet) und unter einer bestimmten Form und Regierung. Der Staat hat zum Zwecke:

Die Ermöglichung der Freiheit und der Rechte des Einzelnen, Beförderung der Wohlfahrt Aller, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Behauptung der Unabhängigkeit gegen Außen. Der Staat ist eine Nothwendigkeit der Natur, denn nur in rechtlich geordneter Gesellschaft kann der Mensch seine Bestimmung erreichen.

Es hängt also durchaus jetzt nicht mehr vom Willen des Einzelnen ab, ob er in den Staatsverband eintreten wolle oder nicht: mit seiner Geburt ist er schon Bürger; die Bürger haben nur über die Form des Staates und seine Einrichtungen zu entscheiden.

Die Bürger eines Staates unterscheiden sich in ursprüngliche oder Stammbürger und in naturalisirte oder eingekaufte Bürger. Ursprüngliche oder Stammbürger nennt man diejenigen Bürger in einem Staate, welche von den Gründern dieses Staates abstammen; naturalisirte hingegen sind von unserm Standpunkte aus solche, welche früher einem fremden Staate angehörten, seither aber das diesseitige Bürgerrecht kauften, um mit ihren Nachkommen die gleichen Rechte zu genießen, wie die ursprünglichen Bürger dieses Staates. Personen, welche in einem Staate sich aufhalten, ohne Bürger desselben zu sein, nennt man Fremde oder Einsaßen. Die Fremden, obwohl sie nicht die vollen Rechte der Staatsbürger genießen, haben sich, wie letztere den Gesetzen und der Obrigkeit des Landes zu unterziehen.

Das Erste, was ein Volk, welches sich zu einem Staate vereinigt hat, thun soll, um den Staatszweck zu erreichen, ist, daß es entweder direkt von sich aus oder durch Ausgeschossene in einem Grundgesetze die Rechte und Pflichten der Staatsbürger festsetze, die Regierungs- und Staatsform bezeichne, den Wirkungskreis der verschiedenen Staatsgewalten, das Verhältniß derselben zu einander und zum Volke bestimme und die Hauptgrundsätze für die Gesetzgebung und Verwaltung angebe. Ein solches Gesetz nennt man Staatsverfassung oder Constitution.

Staats- und Regierungsformen.

Man theilt die Staaten ein nach der Staatsform und hält sich dabei in der Regel an das am leichtesten erkennbare Prinzip der höchsten Gewalt. Ist die letztere in den Händen eines Einzigen, so ist die Staatsform eine Monarchie, ist sie in Händen Mehrerer, so nennt man sie eine Republik; diese ist aber selbst wieder eine Demokratie, wenn die Staatsgewalt in den Händen sämmtlicher Staatsbürger, hingegen eine Aristokratie, wenn sie in den Händen einiger wenigen Familien, die eine geschlossene Kaste bilden, liegt.

1. Die Monarchie.

Monarchie bedeutet dem Wortlaute nach die Herrschaft eines Einzigen. Wir finden diese Staatsform schon im Alterthum; sie ist aus der Familienordnung entstanden, wurde durch den Krieg befördert und mit der Zeit durch Schlauheit oder Gewalt erblich gemacht. Sie ist auch jetzt noch die Regierungsform der meisten Völker. Der Herrscher führt verschiedene Namen: Kaiser, König, Großherzog, Herzog, Fürst u. s. w. Ist der bloße Wille des Monarchen das einzige Gesetz und wird das Volk lediglich nach diesem regiert, so heißt man das eine unbeschränkte oder absolute Monarchie. Ist hingegen die Macht des Regenten durch eine Verfassung oder Constitution beschränkt, welche gewissen Körperschaften die Mitwirkung bei der Regierung zusichert, so ist es eine constitutionelle oder beschränkte Monarchie. Diese Körperschaften haben in verschiedenen Staaten verschiedene Namen. In Deutschland heißen sie Landstände, in Frankreich Kammern, in England Parlament, in

Spanien Cortez ꝛc. Während in Asien und Afrika die unbeschränkte Monarchie durchaus die vorherrschende ist, so ist die constitutionelle in Europa die überwiegende.

Die absolute Monarchie artet leicht in Despotie aus. Bei der constitutionellen Monarchie ist dieses nicht so leicht der Fall, jedoch immerhin möglich, denn in beiden Fällen ist der Monarch für seine Handlungen unverantwortlich, kann also nicht vor den Richter gezogen werden. Wer aber für Handlungen nicht verantwortlich ist, verübt an Andern leicht Unrecht und wird zum Tyrann.

Die Monarchie kann ferner auch sein: eine erbliche oder eine Wahl-Monarchie; sie ist ersteres, wenn sich die Regierungsgewalt in der gleichen Familie auf die Nachkommen in ununterbrochener Reihenfolge forterbt]; letzteres, wenn jeweilen nach dem Absterben eines Fürsten von dem Volke oder dessen Repräsentanten oder dem Adel ꝛc. ein neuer Fürst gewählt wird.

Erbliche Monarchien sind z. B. England, Oestreich, Preußen, Rußland; Wahlmonarchien waren z. B. das deutsche Reich, Polen und jetzt noch der Kirchenstaat. In einigen Erbmonarchien vererbt sich die fürstliche Gewalt auf beide Geschlechter, wie in England; in andern ist sie nur im Mannesstamme erblich. — Die erbliche Monarchie ist schon zum Voraus zu verwerfen, denn nur zu oft gelangt dadurch ein Unwürdiger, ein Schwächling zur Herrschaft und überliefert das Volk der Ehrsucht und Habgier seiner Minister.

2. Die Republik.

a. Die Aristokratie.

Liegt die Staatsgewalt in der Gewalt einzelner Personen, und zwar eines oder mehrerer Geschlechter, so besteht eine Adelsherrschaft oder Aristokratie. Bei den Griechen bedeutete Aristokratie die Regierung der „Besten“. Später ging die Bedeutung des Wortes der „Besten“ von denen, welche wirklich die Bessern durch sich sind, auch auf die über, welche die Einbildung haben, sie seien von Geburt wirklich besser als Andere. Diese eigneten sich meist durch List und Gewalt die Herrschaft über das Volk zu.

Die Aristokratie artet leicht in Oligarchie aus. Diese tritt ein, wenn ein kleiner Kreis von Familien sich über die andern erhebt und

sich der Herrschaft ausschließlich bemächtigt. Mehrere Städtekantone der Schweiz (Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn) standen bis zum Umsturz der alten Eidgenossenschaft durch die Franzosen im Jahre 1798 unter aristokratischen Regierungen. Nach dem Sturze Napoleons 1814 wurden diese in den meisten Orten wieder hergestellt; sie konnten sich aber nur bis zum Jahre 1830 halten.

b. Die Demokratie.

Demokratie, von Demos (Volk) abgeleitet, bedeutet die Staatsform, wobei die rechtliche Staatsgewalt in der Gesammtheit aller Staatsbürger beruht. Alle freien Männer des Staates machen in der Versammlung den gesetzmäßigen Oberherrn (Souverain) unbeschränkt und unverantwortlich aus. Hier gibt sich das Volk selbst Gesetze und muß nur diesen gehorchen. In der Demokratie hat zufolge der Gleichheit Aller jeder Bürger das Stimmrecht. Hievon sind nur ausgenommen: Minderjährige, Blödsinnige und die durch gerichtliches Urtheil im Aktivbürgerrechte eingestellten Personen.

Die Stimmberechtigung tritt mit einem bestimmten Alter (nach der neuen schweiz. Bundesverfassung in eidgenössischen Angelegenheiten nach zurückgelegtem 20. Jahre) ein. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute oder relative Stimmenmehrheit. Absolut nennt man die Stimmenmehrheit, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Einer Meinung sind; relativ aber ist sie, wenn für eine Meinung vergleichsweise unter sich mehr Stimmen sind, als für eine andere. Sind aber in einer Versammlung die Stimmen über einen Gegenstand der Berathung oder Entscheidung gleich getheilt, d. h. die Hälfte für, die Hälfte gegen denselben, so könnte kein Beschluß zu Stande kommen. Diesem Uebelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Präsident der Versammlung gar nicht mitstimmt, außer wenn sich Stimmengleichheit einstellt. In diesem Falle entscheidet er durch seine Stimmgebung. Die auf diese Weise gefaßten Beschlüsse sind auch für die Minderheit gültig, insofern die Abstimmung auf gesetzlichem Wege stattgefunden hat.

Auch die Demokratie kann ausarten, besonders bei einem rohen, ungebildeten Volke. Wenn keine höhere, leitende Macht die zügellosen Kräfte zu binden vermag und die Weisern und Bessern des Volkes von Volksaufwieglern (Demagogen) unterdrückt und verfolgt

werden, so nennt man die Demokratie eine Ochlokratie oder Pöbelherrschaft.

Man unterscheidet:

1. die reine Demokratie, wo sämmtliche Staatsbürger in allgemeinen Volksversammlungen ihre ersten und obersten Beamten wählen, Gesetzesvorschläge machen können, über deren Annahme oder Verwerfung und über andere wichtige Gegenstände abstimmen. Einzelne Schweizerkantone, wie Uri, Glarus, Appenzell und Unterwalden, haben diese Regierungsform und die allgemeine Volksversammlung, die in der Regel alljährlich einmal stattfindet, heißt Landsgemeinde. Die reine Demokratie ist nur in ganz kleinen Staaten ausführbar;
2. die repräsentative Demokratie, wo das Volk in Kreisversammlungen seine Stellvertreter oder Repräsentanten wählt, welche dann in seinem Namen Gesetze zu machen, die obersten Beamten zu wählen und die höchste Gewalt zu üben haben (Großer- oder Kantonsrath). Einige repräsentative Demokratien haben das Veto, in Folge dessen das Volk das Recht hat, ein Gesetz, welches von seiner gesetzgebenden Behörde erlassen wurde, anzunehmen oder nicht.

Die verschiedenen Regierungsgewalten.

Die Regierungsgewalt äußert sich auf dreifache Weise:

1. als gesetzgebende (Legislative),
2. als richterliche (Justiz),
3. als vollziehende Gewalt (Executive).

1. Die gesetzgebende Gewalt oder Legislative.

Alles, was eine Nothwendigkeit mit sich führt, heißt Gesetz. Liegt die Nothwendigkeit in der Natur, so heißt das Gesetz ein Naturgesetz; liegt sie hingegen im Willen des Menschen, so daß diesem eine Handlung als nothwendig dargestellt wird, so heißt es ein moralisches oder Vernunftgesetz. Die moralische Verbindlichkeit würde einzig nicht ausreichen, die Bürger im staatlichen Leben zu-

sammenzuhalten, deßwegen wird das moralische Gesetz in gewissen Fällen zum positiven erhoben und nur von diesem Gesetze ist hier die Rede.

Die Wohlfahrt des Staates beruht auf der rechtlichen Ordnung des Staates und diese spricht sie in den Gesetzen aus. Das Gesetz ist demnach der Ausdruck des Rechtes. Durch die Gesetze werden die in der Verfassung angedeuteten Grundsätze weiter entwickelt. Diejenige Staatsgewalt, welcher diese Aufgabe obliegt, nennt man die gesetzgebende Gewalt. Sie wird in den schweiz. Republiken durch das Volk ausgeübt, und zwar in den reinen Demokratien unmittelbar durch sich selbst, in den repräsentativen Demokratien dagegen mittelbar durch die von ihm gewählten Repräsentanten.

In eidgenössischen Angelegenheiten übt die Bundesversammlung die gesetzgebende Gewalt. Ein Gesetz muß aber sowohl die Zustimmung des Nationalrathes als des Ständerathes haben, um Geltung zu erhalten. Die Gesetzgebung umfaßt alle Richtungen und Interessen des staatlichen und bürgerlichen Lebens.

Jeder Mensch ist fehlbar, deßwegen kann sich der Einzelne leicht an Personen und an ihrem Eigenthum vergreifen. Jede freiwillige Handlung aber, wodurch die Sicherheit der Person oder das Wohl des Staates gefährdet wird, ist ein Vergehen oder Verbrechen. Das Verbrechen ist entweder ein öffentliches oder ein Privatverbrechen, je nachdem es die Existenz des Staates, die Verfassung desselben durch Hochverrath, Aufruhr 2c. oder aber die Rechte von Privatpersonen, Leben, Ehre oder Vermögen derselben verletzt oder bedroht. Verbrechen der letztern Art sind: Verleumdung, Diebstahl, Verwundung u. s. w. Geringere Verbrechen nennt man Polizeivergehen, schwerere Kriminalverbrechen.

Da jedes Verbrechen aber eine Störung der rechtlichen Ordnung und Sicherheit des Staates ist, so ist es auch, sofern es als eine freie Handlung eines des freien Willens fähigen Wesens betrachtet werden kann, strafbar. Die Strafe hat den Zweck:

1. den Verbrecher zu bessern,
2. das an einem Andern begangene Unrecht so viel möglich wieder gut zu machen, und
3. fernere Verbrechen zu verhüten.

Den Inbegriff der Gesetze nun, welcher die verschiedenen Strafen für die Verbrechen festsetzt, nennt man das Kriminalgesetz, auch peinliches Gesetz. Derjenige Theil der Kriminalgesetzgebung, welcher die verschiedenen Strafen für Polizeivergehen bestimmt, heißt *Polizeigesetzgebung*.

Ein anderer Theil der Gesetzgebung nimmt besonders Rücksicht auf die möglichen Streitigkeiten, welche aus dem vielseitigen Verkehr der Bürger unter einander, aus den Verfügungen über Eigenthum, aus Tausch, Abtretung u. s. w. hervorgehen können. Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner eines Staates unter sich bestimmt werden, nennt man *bürgerliches* oder *Civilrecht*.

Das bürgerliche Gesetzbuch umfaßt wieder zwei Theile:

1. das Personenrecht; es handelt von den Rechten der einzelnen Personen, von der Ehe, den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, der Vormundschaft u. s. w.;
2. das Sachenrecht; dieses handelt vom Besitz, vom Eigenthum, der Dienstbarkeit, Erbfolge, Forderungen, Betreibungswesen), von den Verträgen u. s. w.

Uebersichtliche Tabelle.

Gesetzgebung.

- Verwaltungsgesetzgebung umfaßt:
  - Erziehungsgesetz,
  - Militärgesetz,
  - Baugesetz,
  - Finanzgesetz
  - u. s. w.
- Justizgesetzgebung.
  - Peinliches Recht.
    - Kriminalges., Polizeiges. mit Strafrechtsverfahren.
  - Bürgerliches Recht.
    - Personenrecht.
    - Sachenrecht.

2. Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt ist diejenige Staatsbehörde, welche nach den bestehenden Gesetzen in bürgerlichen Streitigkeiten das Recht spricht und die Strafe über Verbrechen verhängt. Die richterliche Behörde in ihrer Gesammtheit nennt man Gericht. Das richterliche Verfahren nun, wobei entweder auf den Antrag eines Theils der Parteien über einen privatrechtlichen Gegenstand entschieden und vom Staate im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

die Bestrafung eines Verbrechens beantragt wird, nennt man Prozeß, und zwar jenen Civilprozeß, diesen je nach der Größe des Verbrechens Polizei- oder Kriminalprozeß.

A. Civilprozeß. Für die Behandlung und Entscheidung von Civilprozessen bestehen in unserm Kantone folgende richterliche Behörden:

1. der Friedensrichter,
2. das Friedensgericht,
3. das Bezirksgericht,
4. das Obergericht.

Der Friedensrichter sucht die vor ihn tretenden Parteien zu versöhnen; gelingt ihm dieses nicht, so kömmt der Fall vor das Friedensgericht, wenn der Werth der streitigen Sache dreißig Franken nicht übersteigt, bei höherem Betrage an das Bezirksgericht.

Kann der Friedensrichter den Streit nicht beilegen, so stellt er dem Kläger einen Acceßschein aus, welcher denselben berechtigt, seine Klage vor das Gericht zu bringen. Vor den Schranken desselben verfechten nun beide Parteien ihre Rechte und Ansprüche, und nachdem das Gericht die Anklage und Vertheidigung vernommen, die allfälligen Zeugen angehört, die Akten untersucht und geprüft hat, wendet es den einschlagenden Paragraphen des Gesetzes auf den vorliegenden Streitfall an und spricht seine Ueberzeugung in einem Urtheile aus, das den Parteien eröffnet wird.

Glaubt nun die eine oder andere Partei oder auch beide, es sei ihr oder ihnen Unrecht geschehen oder das ausgesprochene Urtheil sei dem Gesetze zuwider, so steht ihnen das Recht der Appellation zu, d. h. sie können die streitige Sache noch vor das Obergericht bringen. In diesem Falle werden letzterm die Akten übermacht und auf diese, sowie auf den Vortrag der Parteien gestützt, spricht es ebenfalls das Urtheil aus. Durch dasselbe kann das Urtheil des Bezirksgerichts ganz oder theilweise bestätigt oder abgeändert werden; es kann die Streitsache auch, wenn sie vom Bezirksgerichte mangelhaft behandelt worden ist, nochmals an dieses zurückgewiesen werden. Das Obergericht aber ist die letzte und höchste Gewalt und mit seinem Urtheil hat der Prozeß ein Ende.

B. Der Polizei- oder Kriminalprozeß. Polizeivergehen werden in erster Instanz (in unserm Kantone) vom Bezirksgericht beurtheilt

und gehen in zweiter Instanz vor das Obergericht. — Kriminalfälle werden vom Kriminalgericht als erster Instanz und vom Obergericht als zweiter Instanz behandelt. In einigen Kantonen bestehen sowohl für Polizeivergehen und Kriminalprozesse Schwurgerichte.

Für Kriminalfälle ist vom Staate ein öffentlicher Ankläger angestellt, welcher in vorkommenden Fällen den Verbrecher vor dem Gerichte anklagen und den Prozeß führen muß. Man nennt diesen auch Staatsanwalt. Der Staatsanwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft heißt Generalprokurator. Zudem werden für Kriminalfälle Verhörrichter aufgestellt, welche sowohl den Kläger als den Beklagten genau zu vernehmen und die Fragen und Antworten zu Protokoll zu bringen haben. Diese Arbeit nennt man Voruntersuchung. Die Akten des Verhöramtes gehen dann an das Gericht und wenn dieses dieselben genau geprüft, Anklage und Vertheidigung, auch wohl Zeugenaussagen vernommen hat, spricht es das Urtheil. Auch gegen Kriminalurtheile kann an das Obergericht appellirt werden. Schwere Straffälle und Todesurtheile müssen von jenem noch an dieses gelangen.

Die Geschwornengerichte sind Behörden, welche bei Polizei- und Kriminalfällen den gewöhnlichen Gerichten an die Seite treten. Die Geschwornen werden unmittelbar vom Volke aus dessen Mitte gewählt. Den Namen hat dieses Gericht daher, weil diejenigen, welche ausgewählt werden, um über ein Vergehen zu urtheilen, bei ihrem Zusammentritte schwören müssen, nach Wissen und Gewissen zu urtheilen. Die Aufgabe der Geschwornen besteht darin, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens oder Vergehens schuldig sei oder nicht. Bei ihrem Ausspruche haben die Geschwornen einzig der Stimme ihrer Ueberzeugung zu folgen, die sie aus der öffentlichen und mündlichen Verhandlung schöpfen. Haben die Geschwornen nach geheimer Berathung ihr „schuldig" oder „nicht schuldig" ausgesprochen, so ist es Sache der ihnen beigegebenen Richter, dem Schuldigerklärten die gesetzliche Strafe zuzumessen, den Nichtschuldigerklärten aber sofort frei zu lassen. Der Spruch der Geschwornen ist nicht appellabel. Nur in Fällen, wo bei der Untersuchung und Verurtheilung bestimmte gesetzliche Formen oder wesentliche Vorschriften verletzt worden sind, kann die Kassation, d. h. die ganze oder theilweise Nichtigerklärung des Verfahrens und des darauf begründeten Ur-

theils beim Kassationshofe nachgesucht werden. Vor dem Geschwornengerichte wird die Untersuchung öffentlich und vollständig zu Ende geführt, und zwar unmittelbar vor der Verurtheilung; das Verfahren ist also viel einfacher und kürzer als beim Kriminalgerichte, wo die Voruntersuchung beim Verhörrichter stattfindet. Außerdem kann der Richter den Angeklagten genau beobachten und er kommt zur Kenntniß aller Umstände, welche mit dem Falle verbunden sind. Diese Vorzüge sind es auch, welche dem Geschwornengerichte in mehrern Staaten Europa's und ebenso in mehrern Kantonen der Schweiz Eingang verschafft haben. Auch die schweiz. Bundesverfassung verlangt, daß Verbrechen eidgenössischer Beamten von Schwurgerichten beurtheilt werden. Civilstreitigkeiten aber, welche zwischen einzelnen Kantonen, Privaten und Behörden oder auch zwischen kantonalen Behörden und der Eidgenossenschaft entstehen können, werden vom Bundesgerichte beurtheilt.

3. Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist diejenige Behörde im Staate, welche die Beschlüsse der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt vollzieht. Nebst dieser Aufgabe hat sie auch alle übrigen auf die allgemeine Wohlfahrt sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen und in Anwendung zu bringen. In dieser Beziehung erscheint sie als verwaltende oder administrative Behörde.

Die vollziehende Gewalt in der Eidgenossenschaft übt der Bundesrath, in den Kantonen mit repräsentativer demokratischer Verfassung der Regierungsrath, unter welchem als untergeordnete Behörden die Amtsstatthalter und endlich auch die Gemeindeammänner stehen.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob; ihm ist die Besorgung der auswärtigen und innern Angelegenheiten, sowie die Ueberwachung der Ordnung und Sicherheit des Landes anvertraut. Er verwaltet das gesammte Staatsvermögen und besorgt das Erziehungs-, Militär- und Vormundschaftswesen. In den meisten Kantonen werden die verschiedenen Staatsgeschäfte unter die Mitglieder vertheilt; so besorgt das eine Mitglied die auswärtigen, ein anderes die innern Angelegenheiten, ein drittes die Polizei, ein viertes das Finanzwesen, ein fünftes das Militärwesen ꝛc. Jede einzelne Abtheilung von Regierungsgeschäften (Ge-

schäftskreis) wird Departement genannt. Der Chef eines jeden Departements besorgt die in seinen Geschäftskreis einschlagenden Vorarbeiten, bringt den Antrag vor den Regierungsrath; dieser berathet ihn durch und faßt den betreffenden Beschluß. In den monarchischen Staaten besteht ungefähr das gleiche Verfahren; nur heißen die Vorstände der einzelnen Departemente Minister.

Die Amtsstatthalter sind die Stellvertreter des Regierungsrathes in den einzelnen Aemtern. Sie sorgen in ihrem Kreise für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sie führen die Oberaufsicht über die ihnen untergeordneten Verwaltungsbeamten, beaufsichtigen die Gemeindeverwaltung, sorgen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; ihnen steht auch in einzelnen Fällen das Recht der Voruntersuchung und der Verhaftung zu.

Die Gemeindeammänner sind die Vollziehungsbeamten in den Gemeinden. Sie haben hier die Polizei auszuüben und in Straffällen nach den Bestimmungen des Gesetzes die Anzeige an den Statthalter zu machen; ferner haben sie auch das Betreibungswesen zu besorgen.

Das Völkerrecht.

Dem Rechte des Staates steht das Völkerrecht gegenüber. Würde jedes Volk oder jeder Staat in einem gesonderten, von allem Verkehre mit allen andern Menschen abgeschnittenen Zustande beharren, so könnte von einem Völkerrechte nicht die Rede sein. In einem solchen Zustande findet man aber die Völker der Erde nicht. Gleichwie die Bürger eines Staates durch gegenseitige Bedürfnisse in einem Rechtsverbande stehen, so werden auch die Völker genöthigt, sich gegenseitige Rechte zuzugestehen, und so bildet sich dann ein Völkerrecht.

Das Völkerrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche einen gegenseitigen Verkehr der verschiedenen Völker gegen einander möglich machen. Diese Rechtsbestimmungen sind nun solche:

a. welche einem jeden Volke an und für sich zugestanden werden müssen und die man daher als die Urrechte eines Volkes bezeichnen kann, und

b. solche, welche ein Volk zur Geltendmachung seiner Urrechte in Anspruch nehmen und welche man daher abgeleitete Rechte nennen kann.

Das Urrecht eines Volkes ist seine Selbständigkeit. Mit dem Rechte der Selbständigkeit ist zugleich auch das Recht a. auf seine Würde und Ehre, sowie b. auf sein Eigenthum verbunden. Zu den abgeleiteten Völkerrechten rechnet man a. das Recht der Verträge, b. das Recht des Zwanges.

Völkerverträge. Wie zwischen einzelnen Staatsbürgern Verträge eingegangen werden, so können auch ganze Völker, sowohl um des gegenseitigen Verkehrs willen, als auch zu ihrer gegenseitigen Sicherheit Verträge mit einander abschließen, welche man Staatsverträge nennt.

Da jedoch die Völker sich gegen einander in dem sogenannten Naturzustande befinden und keinen Richter über sich anerkennen, so kömmt es auf ihren guten Willen an, ob sie die geschlossenen Verträge halten oder überhaupt im Frieden mit einander leben wollen. Treten Zerwürfnisse zwischen Völkern ein und findet keine gütliche Ausgleichung statt, so bleibt dem Staate, welcher sich für verletzt erachtet, nichts anderes übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und hierin ist es, wo das Recht des Zwanges besteht.

Zwang. Der Zwang, welchen Staaten gegen einander ausüben, kann nur bestehen, entweder

a. in einer Wiedervergeltung (Retorsion), wenn nämlich ein Staat die Bürger eines fremden Staates nach demselben Rechte behandelt, nach welchem die seinigen von diesem behandelt werden;
b. in Erwiderung zugefügter Gewaltthätigkeiten (Repressalien), wenn die von einem Staate gegen den andern und dessen Bürger ausgeübte Gewalt auf gleiche Weise erwidert wird;
c. im Kriege.

Statistik der Schweiz.

1. Das Land.

Die Schweiz gehört Mitteleuropa an. Sie erstreckt sich vom 23° 50′ bis 28° 5′ östl. L. und vom 45° 50′ bis 47° 50′ nördl. Br. Der große St. Bernard im Wallis und der Bezirk Mendrisio im Kanton Tessin sind die südlichsten Punkte, der Kanton Schaffhausen der nördlichste. Das große Thal Engadin bildet den äußersten Theil im Osten, Genf im Westen. Ihre **Größe** berechnet man auf ungefähr 730 deutsche Quadratmeilen oder 1748 Schweizerstunden. Die Größe der Schweiz erscheint im Verhältniß zu den mächtigsten Staaten Europas als gering, so ist Preußen beinahe 7 mal so groß, Frankreich beinahe 13 mal und Oestreich 16 mal so groß; kleiner als die Schweiz sind unter den an sie anstoßenden Staaten das Großherzogthum Baden und das Königreich Würtemberg. Sie grenzt an Oestreich, Lichtenstein, Baiern, Baden, Würtemberg, Frankreich und Italien.

Die Kantone Graubünden und St. Gallen berühren Oestreich, und zwar Tyrol und Vorarlberg; letzteres mit Graubünden und St. Gallen schließen das Fürstenthum Lichtenstein ein. Die Kantone Thurgau und St. Gallen grenzen an Baiern und Würtemberg, doch trennt sie der Bodensee. Mit Baden grenzen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau und Basel zusammen. Dieser und die Kantone Bern, Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis bilden die Grenze gegen Frankreich; Wallis, Tessin und Graubünden die Grenze gegen das Königreich Italien. Es stoßen also 13 Kantone an das Ausland und 9: Freiburg, Luzern, Solothurn (nur einige Dörfer grenzen an Frankreich), Glarus, Appenzell, Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug bilden die innern Kantone.

Die Schweiz müßte vermöge ihrer Lage sich eines gemäßigten **Klimas** erfreuen; allein durch die Höhe ihres Bodens wird der Vortheil der geographischen Lage wieder bedeutend geschwächt. Sie ist die höchste Gegend Europas. Die niedrigsten Theile sind das südliche Gebiet des Kantons Tessin mit 700 Fuß über dem Meer, die Ufer des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel, die des

Lemanersees und der untern Aare von 790 — 1250 Fuß über dem Meere. Neben diesen niedrigen Landschaften erhebt sich der Boden der Schweiz zu langen, sich vielfach verzweigenden Gebirgsketten, in deren Reihe sich einzelne Gipfel bis zu einer Höhe von 10—14,000 Fuß erheben. Hätte die Schweiz nun aber keine Gebirge und auch keine Seen, also, wäre sie durch unbedeutende, hügelartige Erhebungen unterbrochenes Flachland, so würde sie wahrscheinlich verwandte Wärmeverhältnisse, wie das unter gleichem Breitengrade liegende, mittlere westliche Frankreich haben, dessen mittlere Jahrestemperatur sich auf $+10^0$ R. stellt. Es würde dann durch das ganze Land ein ziemlich gleichmäßiger Uebergang der Jahreszeiten und mit diesem eine einförmige Entwicklung der Vegetation stattfinden. Statt dessen aber haben langjährige Beobachtungen an verschiedenen Stellen der Schweiz sehr abweichende Resultate gezeigt, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Orte der Beobachtung.	Höhe über Meer. Pariser Fuß.	Mittlere Temperatur während des Sommers.	Mittlere Temperatur während des Winters.	Mittlere Jahres-temperatur.
Lokarno	641	—	—	$+10^0,_{98}$
Basel	817	$+14^0,_4$	$+0^0,_4$	$+7^0,_9$
Aarau	1,127	—	—	$+7^0,_8$
Genf	1,165	$+14^0,_9$	$+0^0,_5$	$+7^0,_{92}$
Zürich	1,268	$+14^0,_{66}$	$-0^0,_{96}$	$+7^0,_{087}$
Luzern	1,350	$+16^0,_0$	$-3^0,_{57}$	$+8^0$
Solothurn . . .	1,371	$+14^0,_0$	-6^0	$+8^0$
Glarus	1,397	$+12^0,_{67}$	—	$+7^0$
Bern	1,600	$+11^0,_9$	$-1^0,_{16}$	$+7^0,_1$
Chur	1,844	$+15^0,_0$	$+0^0,_1$	$+7^0,_{56}$
St. Gallen . . .	2,081	$+13^0,_{19}$	$-3^0,_{81}$	$+6^0,_7$
Bühler in Appenzell	2,567	$+15^0,_0$	$-0^0,_6$	$+7^0$
Chaux-de-fonds .	3,044	—	—	$+6^0,_1$
S. Gotthardshospiz	6,043	$+5^0,_0$	$-5^0,_0$	$-0^0,_{93}$
Monterosagipfel .	14,284	$-7^0,_{52}$	$-13^0,_7$	$-10^0,_4$

Wir erkennen aus diesem Beispiele zunächst, daß die Höhenlage eines Ortes wesentlich maßgebend für dessen Luftwärme ist. Ueber

das Maß der Wärmeabnahme nach oben herrschen verschiedene Ansichten. Alex. v. Humboldt nimmt für durchschnittlich je 725 Pariser Fuß 1° R. Wärmeverlust an, welche Abnahme indessen über der Höhenlinie von 6000 Fuß in bedeutenden Progressionen wachse.

Zwei Gebirge sind es, welche sich auf dem Schweizerboden erheben. Das eine derselben bildet einen Theil der Alpen, welche sich in einem weiten Halbkreise um das nördliche Italien herumziehen. Das der Schweiz angehörende Stück des Gebirges bildet ungefähr die Mitte des ganzen großen Halbmondes, und wird deßhalb Centralalpen genannt. Mehr als die Hälfte des ganzen Schweizergebietes ist von denselben in mannigfaltigen Richtungen durchzogen und nur in den Hauptketten ist diejenige von Südwesten nach Nordosten die vorherrschende. Eine Linie, von Villeneuve am Leman nach Rorschach am Bodensee gezogen, bezeichnet annähernd die Grenze des Alpengebietes. An dieser Linie liegen Thun, Luzern, Rapperswil und St. Gallen, welche Orte gleichsam die Thore in die sich gegen Norden öffnenden Thäler des Alpengebirges bilden.

Im nordwestlichen Theile der Schweiz zieht sich ein anderes Gebirge, der Jura, in einer etwas gebogenen Linie, in einzelnen Gegenden mit parallelen Erhebungen, von Genf nach Schaffhausen.

Beide Gebirge schließen die von einzelnen Höhenzügen und Hügelreihen durchschnittene Hochebene ein, welche sich ungefähr in durchschnittlich gleich breiter Ausdehnung vom Leman bis zum Bodensee erstreckt.

Von den zahlreichen Abhängen der Alpen laufen Adern ebenso zahlreicher Gewässer aus. Diese sammeln sich, je nach der Beschaffenheit des Bodens, zur Bildung einer Menge Seen und Teiche in Becken und fließen als Waldbäche, Flüsse und Ströme in verschiedenen Richtungen dem atlantischen Ozean, dem mittelländischen und dem schwarzen Meere zu.

Die vier Hauptflüsse sind: der Rhein, die Rhone, der Tessin, der später in den Po mündet, und der Inn, der seine Gewässer in die Donau führt.

Unter diesen Flüssen nimmt der Rhein an Ausdehnung seines Gebietes den ersten Rang ein; dasselbe umfaßt drei Viertheile des Gesammtflächeninhaltes der Schweiz und nur zwei Kantone sind es, die ihm kein Wasser liefern, und zwar Wallis und Genf.

2. Das Volk.

Die Bevölkerung der Schweiz beträgt nach der am 10. Dezember 1860 im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft gleichzeitig vorgenommenen Volkszählung 2,534,242 Seelen. Sie ist wie die anderer zivilisirter Länder in fortwährender Zunahme begriffen, denn nur in dem kurzen Zeitraume der letzten 10 Jahre ist sie um 141,502 Köpfe angewachsen. Die Zu- oder allfällige Abnahme der Bevölkerung in den einzelnen Kantonen erhellt aus folgender Tabelle, da wir in derselben die Ergebnisse der Volkszählung vom März 1850 denjenigen der Zählung vom Dezember 1860 gegenüberstellen:

Name der Kantone.		Größe in Quadratmeilen.	Seelenzahl 1850.	Seelenzahl 1860.
Zürich		33	250,698	267,641
Bern		128	458,301	468,516
Luzern		27	132,843	130,965
Uri		20	14,505	14,761
Schwyz		15	44,168	45,193
Unterwalden	ob dem Wald	13	13,799	13,399
	nid dem Wald		11,339	11,561
Glarus		12	30,213	33,459
Zug		4½	17,461	19,667
Freiburg		28	99,891	105,970
Solothurn		15	69,674	69,527
Basel	Stadt	9	29,698	41,251
	Landschaft		47,885	51,773
Schaffhausen		6	35,300	35,646
Appenzell	Außer-Rhoden	8	43,621	48,604
	Inner-Rhoden		11,272	12,020
St. Gallen		37	169,625	181,091
Graubünden		133	89,895	91,177
Aargau		25	199,852	194,600
Thurgau		16	88,908	90,347
Tessin		52	117,759	131,396
Waadt		55	199,852	213,606
Wallis		95	81,559	90,880
Neuenburg		13	70,753	87,847
Genf		5½	64,146	83,345
Total:		750	2,392,740	2,534,242

Relative Bevölkerung. Der Boden der Schweiz ist sehr ungleich bewohnt. Würde man Gebirge, Eis- und Schneefelder und Seen als bewohntes Land annehmen, so lebten durchschnittlich auf der geogr. Quadratmeile 3378 Menschen, also mehr wie in Baiern, wo nur 3286 und wie in Oestreich, wo nur 3251 Einwohner auf die geogr. Quadratmeile kommen. Dagegen übersteigen Frankreich mit 3697, Deutschland überhaupt mit 3700, Baden mit 4872 und Würtemberg mit 4892 Köpfen durchschnittlicher Bevölkerung per geogr. Quadratmeile diejenige der Schweiz schon deßhalb, weil diese Länder wenig Gebirge und Seen haben.

Abstammung. Kaum ein anderes Land in Europa umschließt bei ebenso geringer Ausdehnung so viele Völkerschaften verschiedener Abstammung wie die Schweiz. Wenn wir aber von den einander näher stehenden stammverwandten Verzweigungen absehen, so läßt sich die ganze Bevölkerung nach Sprache, Körperbau, Farbe der Haare und der Augen ꝛc. auf drei Hauptstämme zurückführen:

1. Der romanische Stamm, er füllt den Kanton Tessin, den größten Theil Graubündens und die westliche Schweiz.

2. Der allemannische Stamm in der nördlichen, östlichen und innern Schweiz.

3. Der burgundische Stamm, westlich von der Reuß, besonders in den Kantonen Freiburg, Bern, Solothurn, dem Luzerner Entlebuch, dann im Oberwallis und Urserntbal.

Sprache. Die 5 innern Kantone, die 3 östlichen, die 5 nördlichen und von den westlichen, der Kanton Solothurn reden deutsch; ebenso der größte Theil des Kantons Bern, ein beträchtlicher Theil von Graubünden, Wallis und Freiburg, einige Gemeinden im Kanton Waadt und die Gemeinde Bosco im Kanton Tessin, zusammen 1,825,000 Seelen.

Nur französisch wird gesprochen in den Kantonen Genf und Neuenburg, so auch im größten Theile von Waadt und einem Theile der Kantone Freiburg und Wallis und im Juragebiete des Kantons Bern. Diese Gegenden zählen 520,400 Seelen.

Das Italienische ist die Landessprache im Kanton Tessin, in einigen Thälern des Kantons Graubünden und einigen Dörfern des Kantons Wallis, mit 142,500 Seelen.

Das Romanische findet man im Oberlande des Kantons Graubünden und im Thale Engadin unter 46,100 Seelen.

Unter 1000 Schweizern sprechen also 721 deutsch, 205 französisch, 56 italienisch und 18 romanisch.

Konfession. In Betreff des Glaubensbekenntnisses hat die Volkszählung vom Dezember 1860 folgende Ergebnisse gezeigt:

Name der Kantone.	Katholisch.	Protestantisch.	Von andern christlichen Confessionen.	Israeliten u. andere Nichtchristen.
Zürich	11,497	254,903	1,066	175
Bern	58,572	406,862	2,233	849
Luzern	128,248	2,697	5	15
Uri	14,722	39	—	—
Schwyz	44,648	539	5	1
Unterwalden ob dem Wald	13,304	95	—	—
Unterwalden nid dem Wald	11,506	55	—	—
Glarus	5,866	27,563	28	2
Zug	19,035	622	10	—
Freiburg	90,362	15,578	23	7
Solothurn . . .	59,799	9,626	59	43
Basel-Stadt . . .	9,996	30,826	243	186
Basel-Landschaft .	9,824	41,721	222	6
Schaffhausen . .	2,080	33,489	73	4
Appenzell A.-Rh. .	2,243	46,329	29	3
Appenzell J.-Rh. .	11,896	123	1	—
St. Gallen . . .	111,087	69,802	90	112
Graubündten . .	39,003	52,166	8	—
Aargau	88,583	104,385	82	1,550
Thurgau	22,152	67,861	319	15
Tessin	131,241	113	32	10
Waadt	13,001	199,665	543	397
Wallis	90,169	697	8	6
Neuenburg . . .	9,349	77,476	474	548
Genf	42,355	40,266	339	385
Total:	1,040,338	1,483,698	5,892	4,314

Wenn wir 1000 als Einheit annehmen, so gestaltet sich das Verhältniß folgender Weise:

Name der Kantone.	Katholisch.	Protestantisch.	Anderer christlicher Confession.	Israeliten.
Tessin	999	1	—	—
Uri	995	5	—	—
Unterwalden nid dem Wald	995	5	—	—
Unterwalden ob dem Wald	993	7	—	—
Wallis	993	7	—	—
Appenzell J.-Rh. .	990	10	—	—
Schwyz	988	12	—	—
Luzern	978	22	—	—
Zug	968	32	—	—
Solothurn . . .	862	138	—	—
Freiburg	853	147	—	—
St. Gallen . . .	615	385	—	—
Genf	509	483	4	4
Aargau	455	537	—	8
Graubünden . .	428	572	—	—
Thurgau	245	752	3	—
Basel-Stadt . . .	242	748	6	4
Basel-Landschaft .	191	805	4	—
Glarus	174	825	1	—
Bern	124	869	5	2
Waadt	60	937	2	1
Schaffhausen . .	58	940	2	—
Appenzell A.-Rh. .	47	953	—	—
Zürich	43	944	4	—
Neuenburg . . .	17	972	6	6

Paritätische Kantone, d. h. solche, in denen sich beide Konfessionen mehr oder weniger das Gleichgewicht halten, sind folgende: Aargau, Genf, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Basel-Stadt und Landschaft und Glarus.

3. Staatliche Entwicklung der Eidgenossenschaft.

Die Stiftung der schweiz. Eidgenossenschaft ging in den drei Bergthälern, welche sich um den Vierwaldstättersee lagern, sie ging in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Diese schlossen im Jahre 1308 den ersten Bund. Derselbe erweiterte sich allmählig durch den Beitritt anderer Orte und mit dem Jahre 1513 war sodann eine Eidgenossenschaft von 13 Orten gebildet. Die Bundesglieder waren selbständige Republiken und behielten ihre besondern Verfassungen bei. Hatten sie aber gemeinsame Interessen, so ritten ihre Boten zusammen, um mit einander zu tagen. So bildeten sich die Tagsatzungen, die in der Folge in Bezug auf Zeit und Ort geregelt wurden. Sie waren Congresse der durch die Boten vertretenen Orte. Geschäfte dieser Tagsatzungen waren: Abschließung von Bündnissen mit auswärtigen Staaten, Entscheidung über Frieden und Krieg, Erörterung der Bünde, Abstellung gemeinsamer Uebel durch Satzungen, die Sorge für den innern Frieden.

Die 13 Orte der Eidgenossenschaft umfaßten kaum ein Gebiet von 450 Quadratmeilen mit 970,000 Einwohnern (jetzt 750 Quadratmeilen und 2½ Millionen Einwohner) und waren nur dadurch so mächtig, daß andere Städte und Ländchen sich an sie entweder als Verbündete anschlossen oder ihnen als Unterthanen gehorchten. Dieselben hatten sehr ungleiche Rechte und Pflichten. Den ersten Rang hatten die 9 zugewandten Orte: Abtei St. Gallen, Stadt St. Gallen, Biel, Graubünden, Genf, Wallis, Neuenburg, Bisthum Basel, die Städte Mühlhausen im Elsaß und Rotweil in Schwaben. Die einen davon waren Bundesgenossen und hatten das Vorrecht, Abgeordnete an die Tagsatzung zu schicken: Abtei St. Gallen, die Städte St. Gallen, Biel und Rotweil; die andern galten bloß als Mitverbündete. Andere Gemeinwesen führten den Namen: die schutzverwandten Orte; sie hatten sich mit Vorbehalt ihrer Unabhängigkeit freiwillig unter den Schutz und Schirm einiger Kantone gestellt: Abtei Engelberg, Flecken Gersau, Städtchen Rapperswyl.

Hieran reihten sich die gemeinen Herrschaften, welche als Unterthanenlande einem oder mehrern der 13 eidgenössischen Stände angehörten: Baden, die freien Aemter im Aargau, Sargans, Thur-

gau, das Rheinthal, Murten, Grandson, Orbe und Tscherlitz; Schwarzenburg, Utznach, Gaster und die 7 italienischen Vogteien.

Diese Masse kleiner herrschender und beherrschter Staaten bildete den locker zusammenhängenden Staatenbund der Eidgenossenschaft, und sie behielt diese Einrichtung, bis ihr durch französische Vermittlung eine neue Verfassung gegeben wurde, 1798. Durch dieselbe wurde die ganze staatliche Ordnung der Schweiz auf Einen Schlag umgewandelt. Die Selbständigkeit der Kantone wurde aufgehoben und eine einheitliche Republik gebildet (helvetische Republik), welche alle Schweizer zu einem einheitlichen Staate vereinigen sollte. Ein Senat und ein Großer Rath standen als gesetzgebender Körper und ein Direktorium von fünf Mitgliedern als vollziehende Gewalt an der Spitze der Republik. Diese Verfassung, welche das Gepräge der Unnatürlichkeit und Rücksichtslosigkeit an sich trug, dauerte nur, unter manchen Streitigkeiten der Parteien (Unitarier, Föderalisten), bis zum Jahre 1803. In diesem Jahre gab Consul Napoleon Bonaparte der Schweiz die Mediation oder Vermittlungsakte. Diese Verfassung war eine zeitgemäße Herstellung der alten Eidgenossenschaft. Sechs Kantone: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern wechselten als Direktorial-Kantone ab. Jährlich kam die Tagsatzung in einer dieser Städte zusammen und das Standeshaupt dieses Kantons erhielt den Namen: Landammann der Schweiz. Die Kantone von mehr als 100,000 Seelen hatten auf der Tagsatzung zwei Stimmen, die andern nur Eine. Der Sturz ihres Schöpfers zog auch den Fall dieser Verfassung unvermeidlich nach sich. Auf dem Wienerkongresse 1815 erschienen auch die Abgeordneten der Schweiz; es kam zu einem Vergleiche und am 7. August 1815 beschworen die Gesandten der neuen 22 Stände eine neue Verfassung in Zürich. Die Souveränität der Kantone wurde in derselben ausdrücklich gewährleistet, die freie Niederlassung der Schweizer in den Kantonen beseitigt und das Recht, Staatsverträge abzuschließen, den einzelnen Kantonen überlassen.

Die Tagsatzung, als die oberste Bundesbehörde, bestand aus den Gesandten der 22 souveränen Stände. Jeder der letztern schickte auf dieselbe einen oder zwei Gesandten; im letztern Falle hatten beide nur Eine Stimme abzugeben, indem alle Kantone gleiches Stimmrecht hatten. Die Gesandten stimmten nach der ihnen von den großen

Räthen (Kantonsräthen) oder von den Landsgemeinden mitgegebenen Instruktionen. Jeder halbe Kanton hatte nur eine halbe Stimme. Waren die Gesandten beider Hälften des Kantons einig, so wurden ihre abgegebenen Stimmen als eine ganze angenommen. Die Tagsatzung versammelte sich alle zwei Jahre abwechselnd in Zürich, Bern und Luzern; diese wurden die Vororte genannt. In der Zeit, da die Tagsatzung nicht beisammen war, leitete die Regierung des Vorortes die Bundesgeschäfte.

Eine bedeutende Veränderung erlitten die Verfassungen der Kantone, besonders der alten Städtekantone, im Jahre 1830. Ueberall hatten bis dahin die Städte sowohl eine erhöhte Repräsentation im großen Rathe, als auch überhaupt das entscheidende Uebergewicht in Anspruch genommen.[1]) Nach der Julirevolution in Frankreich 1830 durchwehte ein liberaler Geist die ganze Schweiz und ihm mußten die aristokratischen Regimente weichen; aber sonderbarerweise blieb der Fünfzehnerbund, wenn auch dessen Mängel allgemein gefühlt wurden. Erst 1848 ermannte sich die Eidgenossenschaft nach der Besiegung des Sonderbundes zur Aufstellung einer neuen Bundesverfassung, die erste, welche die Eidgenossenschaft ohne irgend welchen Einfluß von Außen sich selbst gab. Dieselbe hält die Mitte zwischen dem Föderalismus und der Centralisation.

4. Die bestehenden staatlichen Einrichtungen der Schweiz.

a. Die Bundesverfassung.

Dieselbe Tagsatzung, durch deren Beschlüsse im Spätjahr 1847 der Sonderbund aufgelöst wurde, bearbeitete sofort nach Beendigung des kurzen Krieges eine neue Bundesverfassung. Der bisherige Parteikampf im Innern hatte einen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Tagsatzung hatte freie Hand, Ansehen und Macht, wie nie vor-

---

[1]) Der große Rath im Kanton Luzern bestand aus 36 täglichen und 64 großen Räthen; 50 derselben mußten aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und 50 vom Lande gewählt werden. Nur 31 Mitglieder wurden direkt vom Volke gewählt, die andern auf dem Wege der Selbstergänzung von dem großen Rathe.

her, gewonnen. Von dem Auslande her waren keinerlei Hemmnisse zu besorgen. Selbst jeder Einfluß der Mächte auf die Neugestaltung der Schweiz war parallysirt durch die gewaltigen innern Erschütterungen, welche sie im Frühjahr 1848 auszuhalten hatten (Frankreich, Deutschland, Oestreich).

Mit Entschlossenheit, aber zugleich auch mit Mäßigung, schritt die Tagsatzung vor, denn die frühern Erfahrungen hatten immerhin mancherlei Warnungen zurückgelassen. Der Weg der helvetischen Einheitsrepublik wurde nicht wieder betreten. Das Föderativsystem ist im Allgemeinen die Grundlage auch des neuen Bundes geblieben, wenn auch in einigen Beziehungen namentlich im Verhältniß zum Auslande und bei manchen innern Einrichtungen, besonders aber bei der Repräsentation des Volkes in der eidgenössischen gesetzgebenden Behörde, der nationale Einheitsstaat sich geltend macht.

Die Souveränität der Kantone und damit ihre beziehungsweise staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit ist ausdrücklich als Regel anerkannt. (Art. 1, 3 u. 5.) Die Beschränkung derselben durch den Bund somit als Ausnahme bezeichnet. Die Einheit der Schweiz gegenüber dem Auslande ist aber dadurch gewahrt, daß dem Bunde ausschließlich das Recht zusteht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen. (Art. 8.) Nur ausnahmsweise bleibt den Kantonen vorbehalten, über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei Verträge mit den auswärtigen Staaten abzuschließen. (Art. 9.) Auch der amtliche Verkehr mit dem Auslande geschieht in der Regel entweder unmittelbar durch die Behörden und Beamten des Bundes oder mittelbar unter deren Mitwirkung. (Art. 10.) Im Uebrigen ist die Kompetenz der Kantone in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, Kultus und Oekonomie im ausgedehntesten Sinne anerkannt. Selbst über das Handelsrecht, welches seiner Natur nach keinen partikularen Charakter hat, sondern dem allgemeinen Völkerverkehr angehört, enthält die Bundesverfassung keine besondern Bestimmungen.

Als Zwecke des Bundes und somit als die leitenden Grundsätze des Gesammtstaates sind bezeichnet:

1. Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen;
2. Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern;

3. Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen, und
4. Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. (Art. 2.)

Die beiden letztern Bundeszwecke, vorzüglich aber der vierte, sind eine Erweiterung des Kreises der Bundesbefugnisse. Die Bundesverfassung enthält folgende Grundrechte:

1. Der Bund übernimmt die Gewährleistung der durch die Kantonalverfassungen dem Volke zugesicherten Rechte. (Art. 5.)

2. Die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze ist anerkannt; alle Unterthanenverhältnisse oder Vorrechte des Ortes, der Geburt, Familie und Personen sind untersagt. (Art. 4.) — Die Gleichheit vor dem Gesetze hat aber nur den Sinn, daß unter den gleichen Bedingungen alle Schweizer gleichmäßig behandelt werden. Die allgemeinen Unterschiede zwischen Volljährigen und Minderjährigen sind durch diese Bestimmung nicht aufgehoben. Das Verbot aller Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. f. hat lediglich den Sinn, daß die politischen Vorrechte: a. der Stadtbürger vor den Landbürgern, b. der ursprünglich herrschenden alten Landleute im Verhältniß zu den früher unterthänigen neuen Landleuten, und c. der Patriziate — unzuläßig seien, daß beziehungsweise auch die Herrschaft einzelner Fürsten (des Fürsten von Neuenburg, der Aebte u. s. f.) erloschen seien und nicht wieder hergestellt werden dürfen.

3. Verwandt damit ist die Bestimmung, wornach alle Schweizer christlicher Religion in Gesetzgebung und gerichtlichem Verfahren gleich gehalten werden, somit keine Vorrechte auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses gegründet werden dürfen. (Art. 48.)

4. Freies Niederlassungsrecht für alle Schweizer, welche einer der christlichen Confessionen angehören, einen Heimathschein und ein Zeugniß sittlicher Aufführung beibringen und sich ausweisen können, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande seien. (Art. 41.) Naturalisirte Schweizer, d. h. Ausländer, die durch Ankauf eines Bürgerrechts Schweizer geworden sind, können dieses Recht erst geltend machen, nachdem sie 5 Jahre lang ein Kantonsbürgerrecht besessen. In dem Niederlassungsrechte ist außer dem Rechte des Wohnsitzes in der Gemeinde auch das Recht freier Gewerbsausübung und Erwerbung von Grundeigenthum in eben dem Maße begriffen, wie die Bürger es haben.

Der Niedergelassene ist aber nicht befugt, in Gemeindeangelegenheiten zu stimmen, insofern er nicht dort das Bürgerrecht besitzt.

5. Neu ist die Anerkennung des Schweizerbürgerrechts. Vorher gab es fast überall in der Schweiz ein Gemeinde- und ein damit verbundenes Kantonsbürgerrecht; nach der neuen Bundesverfassung kommt nun das Schweizerbürgerrecht als drittes hinzu; es wird nämlich den Schweizerbürgern, welche in einem andern als ihrem Heimathorte wohnen, das Recht zuerkannt, auch in kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte auszuüben. Sie dürfen also bei den Wahlen des großen Rathes ꝛc. Theil nehmen und den Kantonsregierungen ist es überlassen, den Angehörigen anderer Kantone dieses Recht sogleich mit dem Niederlassungsrechte zu gestatten oder aber zu fordern, daß der Niedergelassene eine bestimmte Zeit im Kantone müsse gewohnt haben; diese Frist darf aber 2 Jahre nicht übersteigen. In dieser Angelegenheit halten die Kantone einander großentheils das Gegenrecht; wenn also z. B. die Regierung des Kantons Zug den Bürgern des Kantons Luzern die Ausübung des Schweizerbürgerrechts sogleich vom Zeitpunkte der Niederlassung an zugesteht, so gestattet auch die Regierung des Kantons Luzern den Bürgern des Kantons Zug, die sich hier niedergelassen, das Gleiche. (Art. 42.)

6. Es war ein alter eidgenössischer Grundsatz, der nun neuerdings seine Bestätigung erhalten hat, daß kein Kanton einen Bürger seines Bürgerrechts berauben darf, es wäre denn, daß derselbe anderswo ein Bürgerrecht besäße. (Art. 43.) Neu ist die Beschränkung, daß kein Kanton einen Ausländer in das Bürgerrecht aufnehmen darf, wenn er nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen worden.

7. Das Prinzip freier Religionsübung ist nur für die anerkannten christlichen Confessionen ausgesprochen, so daß in katholischen Orten keine Beschränkung des reformirten Gottesdienstes eingeführt werden darf und umgekehrt in reformirten Orten keine Beschränkung des katholischen Gottesdienstes. (Art. 44.)

8. Preßfreiheit wird gewährleistet; die nähern Bestimmungen derselben und die Anordnung eines gesetzlichen Schutzes gegen den Mißbrauch derselben ist der Kantonalgesetzgebung überlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes. (Art. 45.)

9. Das Recht der Bürger, Vereine zu bilden, ist gewährleistet, sofern dieselben weder in ihrem Zwecke noch in ihren Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. (Art. 46.)

10. Das Petitionsrecht ist gesichert; demzufolge darf jeder Bürger seine Angelegenheit durch eine Zuschrift an irgend eine Behörde bringen. (Art. 47.)

11. Seit dem Bestande der Eidgenossenschaft wird es als ein Rechtsprinzip angesehen, daß der aufrecht stehende schweiz. Schuldner vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und kein Arrest auf sein Vermögen außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, gelegt werden darf. (Art. 50.)

12. Im Interesse individueller Freiheit und zugleich des Kredites der öffentlichen Posten ist die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ausdrücklich gewährleistet. (Art. 33.)

13. Niemand darf seinem verfassungsgemäßen Gerichtsstande entzogen, auch dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden. (Art. 53.)

14. Wegen politischen Verbrechen darf kein Todesurtheil ausgesprochen werden. (Art. 54.)

15. Die Ausmittlung der Bürgerrechte für Heimathlose ist Gegenstand des Bundes. (Art. 57, 58, 59.)

Zu diesen Grundsätzen kommen noch andere von geringerer Bedeutung, die wir übergehen, heben aber noch einige besondere Bestimmungen, welche die Verfassung enthält, hervor:

1. Die Militärkapitulationen sind durch den Art. 11 untersagt. Die Tagsatzung ging dabei von politischen Beweggründen aus. Sie hielt es mit der Stellung und Aufgabe der Schweiz nicht für vereinbar, daß „die Schweizer ihre Söhne an Könige abtreten, um die Völker in Knechtschaft zu halten."

2. Den Mitgliedern der Bundesbehörden, eidgenössischen Beamteten und Repräsentanten ist es verboten, von auswärtigen Regierungen Gehalte, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen, oder früher erworbene Titel, Orden und Pensionen während ihrer eidgenössischen Amtszeit zu benutzen.

3. Der Bund hat das Recht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. (Art. 21.) Ebenso

nimmt der Bund die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, für sich in Anspruch. (Art. 35.)

Wie es Straßen gibt, die ihrer Natur und Bestimmung nach nur Gemeinden oder Bezirken oder Kantonen dienen, so gibt es auch Straßen, deren natürliche Bedeutung nicht auf einzelne Kantone begrenzt ist, welche daher in vorzüglichem Sinne eidgenössische Straßen genannt werden können. In hohem Maße gilt das von einigen Gebirgsstraßen.

Die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über das Militär-, Unterrichts-, Post- und Zollwesen, sowie über Einheit von Maß, Gewicht und Münzen finden weiter unten ihre besondere Würdigung.

Organismus der Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung. Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) übt in Bundesangelegenheiten die Bundesversammlung. Dieselbe bilden der Nationalrath, bestehend aus den Abgeordneten des schweizerischen Volkes, und der Ständerath, bestehend aus den Abgeordneten der einzelnen Kantone oder Stände. Im erstern ist also das Einheitsprinzip, im letztern der Charakter des Föderativstaates ausgedrückt. — Das Ereigniß, aus dem die Umgestaltung der Verfassung hervorging, hatte bewiesen, daß der Geist der eidgenössischen Gemeinschaft, der schweizerischen Nationalität stark und groß geworden war; deßwegen wurde der Nationalrath geschaffen, gleichsam als Organ des erwachten Nationalbewußtseins. Durch ihn ist das Gesammtvolk der Eidgenossenschaft in der Bundesversammlung vertreten. Auf je 20,000 Seelen wird ein Mitglied in den Nationalrath gewählt und diese Wahlen werden unmittelbar durch die Bürger selbst vollzogen. (Art. 61.) Der Ständerath ist an die Stelle der alten Tagsatzung getreten und dient dazu, den Kantonen als Einzelstaaten eine Vertretung im Bunde zu gewähren. Die Mitglieder werden, wie früher, von den obersten Kantonalbehörden gewählt. Selbst die Gleichberechtigung der Kantone ist, da alle gleichmäßig Staatseinheiten sind, gewahrt und den größern Kantonen kein höheres Stimmrecht zugetheilt worden, als den kleinern. Jeder Kanton hat zwei Abgeordnete, jeder Halbkanton einen zu ernennen. Das

System der Instruktion dagegen, welches bei den Tagsatzungen stattfand, ist aufgehoben; den Abgeordneten der Kantone ist ein freies Stimmrecht zuerkannt; sie sind daher nicht eigentliche Gesandte der Kantone und bei ihrer Stimmabgebung den letztern auch nicht verantwortlich.

Befugnisse der Bundesversammlung sind:

1. Gesetze und Beschlüsse zu erlassen, welche in den Bereich des Bundes gehören; jeder Rath hat für sich das Recht des Gesetzesvorschlages (Initiative); aber auch den einzelnen Kantonen ist ein Antheil an der Bundesgesetzgebung insofern eingeräumt, als auch ihnen das Recht zugesichert ist, Gesetzesvorschläge zu machen und an die Bundesversammlung zu bringen; (Art. 81.)
2. Abschluß von Verträgen zwischen der Eidgenossenschaft und den auswärtigen Staaten;
3. Anordnung von Maßregeln im Interesse der äußern Sicherheit der Schweiz und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung;
4. Entscheidung über Streitfälle der Kantone unter einander;
5. die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
6. die Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone, Aufnahme von Darlehen, Bestimmungen über die Finanzen des Bundes;
7. die Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Generalstabes und der eidgenössischen Repräsentanten. (Art. 71.)

Für Wahlen, Begnadigungen und Entscheidung von Competenzstreitigkeiten treten die Mitglieder beider Räthe zusammen, berathen gemeinsam und entscheiden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Der Bundesrath. Er ist die oberste vollziehende und leitende Behörde (Executive) der Eidgenossenschaft. Er besteht aus 7 Mitgliedern, von denen aber keiner ein kantonales Amt bekleiden soll. An der Spitze des Bundesrathes führt ein Mitglied als Präsident den Vorsitz, der aber keine eigene Befugniß hat, wie der Landammann der Schweiz in der Mediationszeit sie hatte; hingegen ist er der Mann, der die Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande repräsentirt.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat ein Departement. Jedes Departement bereitet die Geschäfte vor; der Entscheid geht aber vom ganzen Bundesrathe aus. (Departement nennt man einen bestimmten Kreis von Regierungsgeschäften, soweit dieselben ein bestimmtes Fach beschlagen.) Der Bundesrath wird auf 3 Jahre gewählt und unterliegt bei jeder Erneuerung des Nationalrathes ebenfalls einer Erneuerung.

III. Das Bundesgericht und Schwurgericht. Die richterliche Gewalt handhaben:

a. das Bundesgericht;
b. das Schwurgericht.

Das Bundesgericht besteht aus 11 Mitgliedern und ist vornehmlich ein Civilgericht. (Art. 101.) Es urtheilt über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bunde, zwischen zwei Kantonen unter einander, einer Gemeinde oder Corporation gegenüber einer kantonalen Regierung, sowie über Fälle der Heimathlosigkeit. — Inwiefern das Bundesgericht bei Beurtheilung von Straffällen, welche in den Bereich des Bundes gehören und in welcher Geschworne urtheilen, mitzuwirken habe, ist nicht näher bestimmt. Die Geschwornen werden in den einzelnen eidgenössischen Wahlkreisen unmittelbar vom Volke gewählt und zwar jeweilen auf die Dauer von 3 Jahren.

Vor das eidgenössische Strafgericht gehören:

a. Ueberweisung der eidgenössischen Beamten wegen Amtsvergehen;
b. Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörde;
c. Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht.

b. Stellung der Schweiz in der europäischen Staatenfamilie.

Die Schweiz, mitten im Innern und auf der Höhe Europa's gelegen und im Besitz der wichtigsten Alpenpässe, ist wie eine gewaltige von der Natur selbst erbaute Burg und zugleich wie ein herrlicher Garten zwischen Deutschland und Italien, Frankreich und Oestreich hineingestellt.

Ihre Bevölkerung ist nicht aus einem ihr eigenen Volksstamme hervorgegangen. Die älteste Schweiz hat sich aus dem deutschen

Reiche abgelöst und der größere Theil der schweizerischen Bevölkerung gehört mit Bezug auf Abstammung, Sprache und Kultur zu der deutschen Nation. Die Bevölkerung der westlichen Schweiz, romanisch-keltischen Ursprungs, ist in ähnlicher Weise durch Blut, Sprache und Sitte als ein Familienglied der französischen Nation zu betrachten. Im Süden der Schweiz ist auch die italienische Nationalität in einigen Bruchstücken, welche mit der Schweiz verbunden wurden, repräsentirt. Diese Völkertheile hat dennoch die Schweiz im Verlauf ihrer Geschichte unter sich geeinigt und denselben ein eigenthümliches politisches und sittliches Gepräge aufgedrückt, durch welches sie — trotz der innern Verwandtschaft mit den großen die Schweiz umlagernden Nationen — hinwieder von diesen scharf gesondert und als eine eigenthümliche Völkerfamilie ausgeschieden werden.

Während sich die europäischen Völkermassen in große monarchische Staaten konzentrirt haben, hat im Gegensatze zu dieser Entwicklung die Schweiz ihre republikanische Mannigfaltigkeit entfaltet und ist nunmehr die einzige europäische Republik von Erheblichkeit.

Wie Europa aus Monarchien besteht, so besteht die Schweiz aus Republiken, und wie Europa die Gegensätze der Nationalitäten und Confessionen in sich hat, so birgt auch die Schweiz in ihrem Schooße großentheils die nämlichen Gegensätze, nur in kleinerm Maßstabe und innerhalb engerer Grenzen.

Die Aufgabe der Schweiz kann in Folge ihrer natürlichen Stellung und Geschichte keine andere sein, als ihre Stellung als freier Staat zu bewahren und zu behaupten und den Völkern Europa's fortwährend zu zeigen, was ein freies Volk, das sich selbst regiert, in geistigen und materiellen Dingen für die Sache der Menschheit zu leisten vermag. Alle sittlichen und politischen Fragen, welche die Welt heute bewegen, finden in der Schweiz ihre eigenthümliche Lösung, und diese wird eine um so glücklichere sein, als sämmtliche Eidgenossen in Liebe und Eintracht dahin streben, die Grundsätze und Einrichtungen des neuen Staatenbundes weise und kräftig auszubilden. Das sittliche Streben des Einzelnen, der religiöse Friede unter Allen, der gemeinnützige, aufopfernde Sinn eines jeden Bürgers sind Bedingungen, unter welchen das Vaterland einer glücklichen Zukunft entgegensieht.

Auf der großen und eigenthümlichen Bestimmung, welche die Schweiz hat, beruht auch ihre Neutralität.

Die ganze Geschichte der Schweiz seit den Burgunderkriegen weist darauf hin, daß die Neutralität die Wohlfahrt des Landes stets gefördert hat; ihr verdankt es den fast 300jährigen, nur durch innere Kämpfe unterbrochenen Frieden, während dem die andern Staaten durch schwere Kriege vielfach heimgesucht worden sind. Nie war die Schweiz schwächer, ihre Anstrengungen nie fruchtloser, als zur Zeit der helvetischen Regierung, da sie ihre Neutralität aufgegeben hatte.

Deßwegen ist aber die Schweiz von der Theilnahme an der europäischen Politik nicht ausgeschlossen. Wenn diese sich in Fragen bewegt, an denen auch die Schweiz ein großes Interesse hat, so mag sie wohl die europäische Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgen und beobachten, aber sie ist durch ihr eigenes höheres Interesse zurückgehalten, durch Bündnisse mit einzelnen auswärtigen Mächten, durch thatsächliche Betheiligung einen unmittelbaren Einfluß auf die Angelegenheiten auszuüben. Die Neutralität ist eine regelmäßige Eigenschaft, ein Recht der Schweiz. Wird die Schweiz aus ihrem Frieden durch einen Angriff von Außen aufgeschreckt, ihre Neutralität nicht beachtet und sind die Umstände von der Art, daß eine einfache Abwehr der Verletzung nicht genügt, so wird sie mit ihrer ausgedehnten und geübten Volkswehr gerüstet und entschlossen sein, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

c. Das schweizerische Militärwesen.

Es gibt wenige Staaten, in welchen das Militärwesen so einfach und natürlich gestaltet ist, wie in der Schweiz. Die Schweiz hat keine stehende Truppen und solche zu errichten, ist durch die Verfassung ausdrücklich verboten; dagegen ist jeder waffenfähige Bürger der Schweiz militärpflichtig; das Waffenspiel ist von früher Jugend an für ihn eine Lieblingssache und er handhabt den Stutzer bis ins hohe Alter. Die Zöglinge der Bezirksschulen und der höhern Lehranstalten bilden in mehrern Kantonen Kadettenkorps. Von Jugend auf geübt, lernen auch die Schweizer-Rekruten, wenn sie mit dem 20. Jahre ihrer Militärpflicht Genüge leisten müssen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit den Wacht- und Felddienst, die Handgriffe u. s. w.

Jeder Kanton soll die Truppen, welche er zum Bundesheere stellen muß, stets vollständig in Bereitschaft halten; auch hat er für Waffen, Munition und Ausrüstung zu sorgen. Die Hauptstärke des schweizerischen Wehrwesens bildet das Fußvolk, den Kern derselben die Scharfschützen. Die Artillerie, welche zwischen 200 bis 300 Feuerschlünde zählt, ist für die Bedürfnisse des Landes mehr wie ausreichend. Untergeordnet ist, wegen der Terrainverhältnisse, die Reiterei. Das Feldzeichen der eidgenössischen Armee ist das weiße Kreuz im rothen Felde. Im Dienste der Eidgenossenschaft führt jedes Bataillon eine Fahne, auch trägt jeder Krieger eine Armbinde mit diesem Zeichen.

Die eidgenössische Armee besteht aus dem Bundesauszug, der Reserve und der Landwehr.

1. Der Bundesauszug umfaßt die jüngste Mannschaft, und zwar vom 20. Altersjahre an. Zu demselben hat jeder Kanton 3 Mann auf 100 Seelen zu stellen. Er beträgt nach gesetzlicher Forderung 69,569 Mann.

2. Die Reserve ist halb so stark als der Auszug und wird von den Milizen gebildet, welche aus dem Auszuge treten in einem Alter von 35—40 Jahren. Sie beträgt 34,785 Mann.

3. Die Landwehr umfaßt die übrigen militärischen Kräfte der Kantone, welche bereits die eidgenössische Reserve verlassen und noch nicht 44 Jahre überschritten haben.

Die männliche Bevölkerung der Schweiz von 20—44 Jahren beläuft sich auf 422,000 Individuen. Wenn wir annehmen, daß auf 100 Rekruten 20 Dienstunfähige kommen, so bleiben immer noch 316,500 Mann. Von dieser Zahl müßten noch diejenigen gestrichen werden, welche nach dem 20. Jahre dienstunfähig geworden sein können, sowie die durch ihre Stellung vom Kriegsdienste befreit sind.

Der Stand des Bundesheeres auf 31. Dezember 1860 ist folgender:

gender:	Gesetzliche Forderung:	Vorhanden:
Bundesauszug . . .	69,569	81,257
Bundesreserve . . .	34,785	43,284
Landwehr	—	61,848

wovon jedoch 2883 noch nicht organisirt sind.

Auf einzelne Waffengattungen bezogen, stellen sich die Verhältnisse folgendermaßen heraus:

	Genie.	Artillerie.	Cavallerie.	Schützen.	Infanterie.
Auszug:					
Ueberzählige	254	1,579	84	886	10,127
Mangelnde	3	103	279	19	840
Reserve:					
Ueberzählige	170	950	298	1,025	7,290
Mangelnde	5	383	61	70	723

Hieraus geht hervor, daß zwar einige wenige Kantone den gesetzlichen Forderungen nicht genügen, daß aber die größere Zahl derselben bedeutend mehr als die verlangte Mannschaft stellen.

Die Schweizertruppen sind nicht in Regimenter getheilt. Die taktische Einheit für die Infanterie ist das Bataillon, welches aus 4 Compagnien Füsiliere und 2 Compagnien Jäger besteht. Die andern Waffengattungen zählt man nach Compagnien. Mehrere Compagnien oder Batterien Artillerie bilden eine Artillerie-Brigade; 2 Compagnien Reiterei bilden auf gleiche Weise vereinigt eine Schwadron und mehrere Schwadronen zusammen eine Reiter-Brigade. Mehrere Bataillone, gewöhnlich 3—4, bilden eine Infanterie-Brigade; mehrere Infanterie-Brigaden nebst Spezialwaffen geben eine Division; mehrere Divisionen bilden ein Armeecorps.

Bundesauszug und Reserve bilden folgende taktische Einheiten:

12 Compagnien Sappeurs,
6 „ Pontonniers,
75 Compagnien Artillerie,
35 „ Dragoner,
7 ganze und 9 halbe Compagnien Guiden,
71 Compagnien Scharfschützen,
105 ganze und 20 halbe Bataillone Infanterie,
22 einzelne Compagnien Infanterie.

Die Artillerie besteht aus:

38 Feldbatterien,
4 Gebirgsbatterien,
8 Congrevebatterien,
13 Compagnien für Positionsgeschütz,
12 „ Artilleriepark,

und dies gibt 50 Batterien mit 274 bespannten Geschützen; außerdem sind für 12 Positionsgeschütz-Compagnien 202 Stück bereit.

Die Infanterie besitzt Percussionsgewehre, welche nach dem System des Prelaz gezogen werden sollen; die Jäger haben das nach ganz neuem System gebildete gezogene Jägergewehr; die Scharfschützen müssen mit dem Stutzer bewaffnet sein. Die Offiziere des Auszuges und der Reserve sind durch die Kantonal-Regierungen und nach kantonalen Bestimmungen ernannt. Der eidgenössische Generalstab dagegen wird vom Bundesrath gewählt; die Kantone, der Obergeneral und die Obersten können ihm entsprechende Personen vorschlagen. Der höchste Grad im eidgenössischen Generalstab ist der eines Obersten. Im ganzen Generalstab gibt es: 46 Obersten, 43 Oberstlieutenants, 49 Majore und eine unbestimmte Zahl untergeordneter Offiziere. Daneben gibt es noch besondere Generalstäbe für die Gerichtspflege, das Commissariat und den Gesundheitsdienst. Die einzelnen Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Infanterie ihrer Contingente den Vorschriften des eidgenössischen Reglements gemäß ausgebildet sei; sie wird alljährlich von eidgenössischen Obersten gemustert. Dagegen übernimmt die Eidgenossenschaft die Ausbildung des Geniecorps, der Artillerie, Cavallerie und der Rekruten der Schützen auf ihre Kosten. Zu diesem Behufe werden die Truppen an gewissen Orten versammelt, eingeübt und gemustert. Außerdem finden alle zwei Jahre größere Truppenzusammenzüge aller Waffengattungen zu eidgenössischen Uebungslagern statt. Verschiedene Militär-Centralschulen, sowie die, in welchen die Stabsoffiziere, Kantonal-Oberinstruktoren &c. ihre Ausbildung erhalten, werden gewöhnlich in Thun abgehalten.

Bis in die letzte Zeit war die Ausbildung der Infanterieoffiziere lediglich den Kantonen überlassen. Allein auch hierin ist seit dem abgewichenen Jahre ein Schritt vorwärts geschehen. Der Bund ordnet da und dort Instruktionskurse für Offiziersaspiranten der Infanterie an und übernimmt die daherigen Kosten. Aber es steht den Kantonen frei, ihre Aspiranten an denselben Theil nehmen zu lassen, oder, wie bisher, den Unterricht selbst zu leiten.

Die im Bundesdienste verwundeten oder verstümmelten Soldaten, die Wittwen und Waisen der Umgekommenen erhalten eine Pension, wenn ihre Lage es erfordert. Zu diesem Zwecke besteht eine besondere Kasse; den größern Theil davon verdankt die Eidgenossen-

schaft einem Vermächtnisse des Barons von Grenus aus Genf von mehr als 1,200,000 Franken.

Ein gerichtlicher Generalstab, Justizstab genannt, verwaltet die eidgenössische Militärgerichtspflege. Einfache Disciplinarfehler bestrafen die Obern; Vergehen und Verbrechen werden durch Militärgerichte und Geschworne gerichtet. Jede einberufene Brigade muß ein Militärgericht haben. Ein Oberrichter, welchen die Mitglieder des Justizstabes wählen, präsidirt die Gerichte seiner Division. Zwei Richter und zwei Ersatzmänner, welche der Oberkommandant unter allen Offizieren der Brigade ernennt, stehen ihm zur Seite.

Um die Geschwornen zu ernennen, bildet man drei Listen, von denen eine alle Offiziere der Brigade außer dem Kommandanten selbst, die zweite alle Unteroffiziere und die dritte alle Corporäle nebst 4 gemeinen Soldaten durch das Loos in jeder Compagnie bestimmt, enthält. Auf dieselbe Weise werden 14 Namen auf der Offiziersliste und 7 auf jeder der beiden andern gewählt, im Ganzen also 28. Ankläger und Angeklagte können jeder 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Corporäle oder Soldaten zurückweisen. Darauf bestimmt der Oberrichter unter den nicht zurückgewiesenen Geschwornen 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Corporäle durch das Loos, für Hauptverbrechen aber, auf welchen Todesstrafe steht, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Corporäle oder Soldaten.

Das Gerichtsverfahren ist öffentlich. Alle Vergehen und Verbrechen, welche von Soldaten in Uniform begangen werden, müssen durch Militärgerichte abgeurtheilt werden.

Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 5 Offizieren, wovon 3 dem Justizstab angehören müssen, und aus 3 Ersatzmännern. Die Wahl steht dem Bundesrathe zu; die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Sitzungen finden in Bern statt. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers und des Angeklagten, ob das Urtheil oder das Verfahren des Kriegsgerichtes oder beides ganz oder theilweise aufzuheben und ob die die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

Der Oberbefehlshaber übt ein ziemlich ausgedehntes Begnadigungsrecht aus; jedoch muß er sich mit den drei ersten im Range nach ihm folgenden Offizieren und mit dem im Generalquartier

anwesenden Oberoffizier des Generalstabes berathen. Diese Ordnung gilt auch für den Kantonaldienst.

d. Das Unterrichtswesen.

Die Schweiz hat kein einheitlich organisirtes Erziehungswesen und es existirt darum auch keine eigentliche schweizerische Volksschule; das eidgenössische Polytechnikum in Zürich ist die einzige centrale, gemeinsame Bildungsanstalt der Schweiz. Jeder Kanton ist in dieser Beziehung souverän, regelt und besorgt sein Schulwesen selbst nach den jeweilen herrschenden Grundsätzen und nach seinen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen. Das Schulwesen eines jeden Kantons hat deßhalb auch seine besondere Geschichte. Einen allgemeinen Aufschwung gewann dasselbe in den meisten Schweizergauen Anfangs der Dreißigerjahre. Diese weckten nicht nur ein bewegteres politisches Leben, sondern gaben auch dem schweizerischen Schulwesen einen mächtigen Impuls und bewirkten in mehrern Kantonen eine gänzliche Neugestaltung der Schule nach Außen und nach Innen. Eine wahre Begeisterung ergriff Behörden, Volk und Lehrer für Hebung und Kräftigung der Bildungsanstalten. Zweckmäßige Gliederung und Abstufung der Schulen und organische Verbindung der einzelnen Abtheilungen zu einem Ganzen, die Einführung neuer, bildender Unterrichtsgegenstände und geeigneter Lehrmittel, sowie obligatorischer Schulbesuch gaben namentlich dem Institute der Volksschule Erfrischung und innern Gehalt und sicherten derselben eine höhere Bedeutung und wirksamern Einfluß auf die Entwicklung des Volkslebens.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit der Schulgesetze, Schuleinrichtungen, Lehrmittel u. s. w. hält es schwer, von dem schweizerischen Unterrichtswesen ein Bild zu entwerfen. Doch scheinen einige Grundzüge durchweg Anwendung gefunden zu haben, welchen wir bei unserer Ausscheidung folgen. Wir unterscheiden vor allem 1) die Volksschule und 2) die höhern Bildungsanstalten.

1. Die Volksschule umfaßt wieder:

a. die Elementar- oder Primarschule mit Kindern von 6—12 oder 13 Jahren; sie ist in den meisten Kantonen für die gesammte Jugend obligatorisch.

Die Unterrichtsgegenstände der Primarschulen sind beinahe durch-

gehends die gleichen, nämlich: Religion (biblische Geschichte, Katechismus und Memoriren religiösen Stoffes), Lesen, Schreiben, Sprachunterricht (Anschauungsunterricht, Sprachlehre, Orthographie, stylistische Uebung), Kopf- und Zifferrechnen, Formenlehre, Zeichnen (in einfachen Umrissen) und Gesang. In den obern Klassen treten hinzu: Mittheilungen aus Geschichte, Geographie und Naturkunde mit vorzugsweiser Beziehung auf's Vaterländische und in Verbindung mit den Lehr- und Sprachübungen.

Die Bezirks- oder Sekundarschule hat den Zweck, die in der Gemeinde-, Elementar- oder Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen; theils denjenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten, die zum Besuche derselben erforderliche Vorbereitung zu gewähren.

Die Lehrfächer sind: Religionslehre, Sprachunterricht, Arithmetik, Meßkunde, Buchhaltung, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Gesang.

Die Bezirksschule wird von 12—15jährigen Schülern besucht; der Beitritt zu derselben ist frei, jedoch muß der Schüler, der in dieselbe eingetreten ist, den Jahreskurs vollenden.

Sämmtliche Kantone der Schweiz zählen beiläufig 6770 Lehrstellen an allgemeinen Volksschulen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt gegenwärtig 410,000. Man kann annehmen, daß etwas mehr als 1/6 der Gesammtbevölkerung die allgemeinen Volksschulen besucht. Es kommen somit auf 100 Einwohner 17 Elementarschüler; auf 5—6 Einwohner trifft es einen Lernenden und auf 355 Seelen eine Schule. Immerhin zeigt sich bei Vergleichung der einzelnen Kantone ein bedeutender Unterschied. In den größern Städtekantonen beträgt die Zahl der Lernenden 17—20%, in Unterwalden, Uri, Tessin, Wallis und Zug nur 13—15% der Bevölkerung.

An die Volksschule reihen sich zunächst die Lehrerbildungsanstalten oder Seminarien an, wenn sie auch als Kantonalanstalten in die höhern Bildungsanstalten hinüberreichen. Die Schweiz zählt deren 16 in 13 Kantonen: Aargau (Wettingen), Appenzell Außerrhoden (Gais), Bern (Münchenbuchsee, Pruntrut, französisch, Hindelbank), Freiburg, Graubünden (Chur), Luzern (Rathhausen),

Schwyz (Seewen), Solothurn, St. Gallen, Thurgau (Kreuzlingen), Waadt (Lausanne, französisch), Wallis (Sitten, deutsch, St. Moriz, französisch), Zürich (Küsnacht).

Die Bildungszeit umfaßt in einigen dieser Anstalten 2, in andern 3 Jahre; überall, mit Ausnahme von Lausanne, leben die Zöglinge in einem Convikte beisammen.

2. Die höhern Bildungsanstalten

sind meistens Schöpfungen der einzelnen Kantone und befinden sich zum großen Theile in den Hauptorten derselben. Wir unterscheiden bei denselben

a. die Kantonsschulen und

b. die Hochschulen.

a. Die Kantonsschule theilt sich nach den zwei Hauptrichtungen der Berufsarten, nämlich der sogenannten Gelehrtenberufe und der gewerblichen Berufe: in die Real- (Gewerb-, Industrie-) Schulen und die Gymnasien, welche beide parallel, aber in verschiedener Richtung und deßhalb auch mit großentheils verschiedenen Lehrfächern zu den speziellen Fachstudien entweder bloß vorbereiten oder wirklich schon hinführen. Letzteres geschieht namentlich an einigen Realschulen in den höhern Klassen.

Die Realschule umfaßt 4—6 Klassen und bereitet für die gewerblichen Berufsarten vor. Sie basirt auf die in den Bezirksschulen gewonnene Bildung und führt entweder selbst zum gewerblichen Berufe oder dient als Vorbereitungsschule für das Polytechnikum. Mehrere Anstalten dieser Art gehen zu diesem Zwecke in den höhern Klassen in speziellen Lehrfächern auseinander, so daß verschiedene Parallelabtheilnngen entstehen und zwar

a. die merkantile Abtheilung, welche zum Kaufmannsstand heranbildet;

b. die chemisch-technische und

c. die mathematisch-technische Abtheilung.

Letztere zwei Abtheilungen sind es, welche ihren Abschluß erst am Polytechnikum finden.

Vollständige Real- (Gewerb-, Industrie-) Schulen, welche auf den Besuch einer Fachschule (Ingenieur-, mechanisch-technische-, Bau-, chemisch-technische-, Forst-Schule) vorbereiten, bestehen in:

St. Gallen, Frauenfeld, Schaffhausen, Zürich, Aarau, Luzern, Solothurn, Bern, Lausanne, Genf.

Unvollständige Realschulen besitzen: Chur, Schwyz, Winterthur, Glarus, Neuenburg, Sitten, Trogen.

Das Gymnasium bietet die sog. klassische Bildung, indem es in die Kenntniß der alten Sprachen und ihre Literatur einführt; bei den vollständigen Anstalten dieser Art dehnt sich der Unterricht auf 6 Jahre aus. Einige Gymnasien besitzen noch ein Progymnasium als Vorbereitungsschule und eine philosophische Fakultät von zwei Jahreskursen (Lyzeum) als Fortbildungs- und zugleich als Vorschule für die Universität.

Vollständige Gymnasien (welche auf ein Fakultätsstudium vorbereiten) haben: Chur, St. Gallen, Frauenfeld, Schaffhausen, Zürich, Aarau, Luzern, Solothurn, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Lausanne, Genf, Lugano.

Unvollständige Gymnasien befinden sich in: Einsiedeln, Engelberg, Schwyz, Sitten, Zug, Thun, Burgdorf, Biel, Olten, Glarus, Winterthur, Trogen.

b. Polytechnikum und Hochschulen. Seit 1855 besteht in Zürich eine eidgenössische polytechnische Schule, deren Aufgabe es ist:

1. Techniker für den Hochbau,
2. Techniker für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
3. Techniker für die industrielle Mechanik,
4. Techniker für die industrielle Chemie,
5. Fachmänner für die Forstwirthschaft,

unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und, so weit thunlich, praktisch auszubilden.

Mit der gleichen Schule werden auch philosophische und staatswirthschaftliche Lehrfächer verbunden, so weit sie als Hülfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, wie namentlich die neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, politische und Kunstgeschichte, schweizerisches Staatsrecht und Nationalökonomie.

An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städti-

schen Real- (Industrie- oder Gewerb-) Schulen gefördert werden. Der Unterricht wird nach freier Wahl der Professoren in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt.

Die jährlichen Gesammtausgaben der Anstalt für die Eidgenossenschaft dürfen die Summe von 150,000 Franken nicht übersteigen.

Vollständige Universitäten und zwar mit vier Fakultäten: Theologie, Medizin, Jurisprudenz, Philosophie (Mathematik, Naturwissenschaften, Sprachen) bestehen in Basel, Bern und Zürich; unvollständige Universitäten (ohne medizinische Fakultät) bilden die Akademien in Genf und Lausanne.

e. Anstalten zur Beförderung des Verkehrs.

I. Das Postwesen.

In Folge der neuen Bundesverfassung ging das bisher von den Kantonen inne gehabte Postregal an den Bund über; hingegen übernahm letzterer die Pflicht, die Kantone für den Verlust zu entschädigen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, welchen sie 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben. Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

Bei den verbesserten Einrichtungen stieg Anfangs der Fünfzigerjahre der Ertrag der schweizerischen Posten, so daß jedes Jahr die volle Entschädigungssumme an die Kantone ausgerichtet werden konnte. Als aber um die Mitte des Dezenniums der Personenverkehr großentheils an die neuerbauten Eisenbahnen überging und nur mehr die weniger frequentirten Routen lediglich von der Postverwaltung besorgt werden mußten, verminderte sich der Ertrag von Jahr zu Jahr, so daß 1860 statt der Skalasumme von 1,486,560 Fr. 92 Cts. nur 1,166,422 Fr. 98 Cts. an die Kantone bezahlt werden konnte. Hieraus erwächst den Kantonen ein Verlust von 320,137 Fr. 94 Cts. Durch Bundesbeschluß vom 20. Jan. 1860 macht sich aber der Bund verbindlich, die Kantone später für diesen

Ausfall zu entschädigen, wenn das Ergebniß in künftigen Jahren die an die Kantone zu leistende Entschädigungssumme übersteigen würde.

Unter den Einnahmen nimmt wohl diejenige der Briefporti die erste Stelle ein; sie betrug im Jahre 1859 2,772,382 Fr., im Jahre 1860 2,973,079 Fr., sie stieg also in einem Jahre um 200,697 Fr. Der Briefverkehr ist in der Schweiz so enorm, daß auf jeden Einwohner jährlich durchschnittlich 10 Briefe, während in Frankreich und Preußen deren nur 7 treffen. Außerdem erfreut sich die Schweiz einer so vielfach gegliederten Postverbindung, daß auch die entlegensten Ortschaften fast täglich bedient werden. Der Personenverkehr warf im Jahre 1859 2,239,700 Fr., 1860 hingegen nur mehr 1,979,600 Fr. ab, also eine Mindereinnahme von 260,000 Fr.; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß durch das Wegfallen kostspieliger Fuhrwerke auch die Ausgaben, wenn auch nicht im Verhältniß, sich verminderten.

II. Die Eisenbahnen.

Die schweizerischen Eisenbahnen sind nicht Eigenthum des Bundes, sondern haben vom Bunde nur Concessionen erhalten. Im Jahre 1860 hatte die Schweiz ein Eisenbahnnetz von 168 Stunden Länge. Wenn auch noch nicht alle projektirten Schienenwege ausgeführt sind, so besitzt doch die Schweiz bereits ein so verzweigtes Eisenbahnnetz, daß höchstens England und Belgien mit ihr sich hierin messen können, und doch hat die Erstellung derselben erst im Jahre 1852 begonnen.

Wir durchgehen die Bahnen nach den Gesellschaften, welche sie gegründet haben und deren Namen sie tragen:

1) Die Centralbahn. Der Knotenpunkt derselben ist Olten; von da aus verzweigen sich die Linien:

a. nach Herzogenbuchsee, wo sich die Bahn theils nach Bern und Thun, theils nach Solothurn und Biel scheidet, mit einer Verzweigung von Bern nach Thörishaus, wo sich die Oronbahn, von Freiburg kommend, anschließt;
b. nach Luzern,
c. nach Aarau (Anschluß der Nordostbahn);
d. nach Basel (mit Anschluß an die französische Ostbahn und die badische Staatsbahn).

2) Die Nordostbahn mit ihrem Ausgangspunkte Zürich; sie führt:

a. nach Turgi, von wo aus sie sich theils nach Aarau, theils nach Waldshut verzweigt;

b. nach Winterthur, wo sie sich theilt und einerseits nach Schaffhausen führt, anderseits nach Frauenfeld und Romanshorn.

3) Die vereinigten Schweizerbahnen. Sie umfassen folgende Linien:

a. von Wallisellen über Rapperswyl nach Wesen, von wo sie nach Glarus abzweigt; von Wesen führt sie über Sargans nach Chur;

b. von Sargans durch's Rheinthal nach Rorschach und von hier aus wieder landeinwärts über St. Gallen nach Winterthur.

4) Die Westbahn. Als ihren Ausgangspunkt können wir Lausanne betrachten. Von hier aus geht eine Linie nach Versoix und hier schließt sie an die Genf-Lyonerbahn an; eine andere geht nach Yverdon und Vaumarcus (mit Anschluß an die Franco-Suisse); eine dritte über Villeneuve nach St. Moritz (mit Anschluß an die italienische Bahn).

5) Die italienische Bahn. Sie führt von St-Gingolph am Genfersee über St. Moritz nach Sitten. Sie zielt über Brieg nach dem Simplon.

6) Die Franco-Suisse hat zwei Linien:

a. die Fortsetzung der Westbahn von Vaumarcus über Neuenburg nach Landeron, wo sie ihre Fortsetzung bis Biel in der Ostwestbahn und von da weiter in der Centralbahn findet, und

b. die Linie von Neuenburg nach Travers mit projektirtem Anschluß an die französische Bahn gegen Pontarlier.

7) Jura industriel. Er führt von Neuenburg über Chaux-de-fonds nach Locle.

8) Die Oronbahn. Sie bildet das vermittelnde Glied zwischen Bern (Thörishaus) und Lausanne und geht über Freiburg.

9) Die Ostwestbahn, von welcher bis jetzt nur das Stück Biel-Neuenstadt im Betrieb ist, die beiden Stücke Bern-Langnau und Luzern-Zug hingegen der Vollendung entgegensehen. Ihr Plan ist eine

durchgehende Verbindung von Bern durch's Entlebuch über Luzern und Zug entweder nach Zürich oder Rapperswyl oder beides zugleich, wobei die Sihlbrücke der Vereinigungspunkt würde.

Leichter würde sich das schweizerische Eisenbahnnetz vom geographischen Standpunkte aus überblicken lassen, weil die Bahnstrecken der einzelnen Gesellschaften als abgesonderte Stücke erscheinen, während dem sie größtentheils an die Bahnen anderer Gesellschaften so innig anschließen, daß sie durchgehende Linien bilden, z. B. die Verbindung zwischen Genf und dem Bodensee, welche bald durch zwei parallel gehende Bahnen hergestellt sein wird, so daß einerseits Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen, anderseits Neuenburg, Biel, Olten und Brugg, in die Verbindung aufgenommen werden.

Am meisten entwickelt sehen wir das Netz auf dem Gebiete, welches zwischen dem Jura und den Alpen liegt, weil dieses wohl die geringsten Schwierigkeiten für den Bau darbot. Gegen Süden führen die Bahnzweige überall nur bis an den Fuß des Gebirges, so bei Sitten, bei Thun, Luzern, Glarus und Chur. Zwei dieser Linien sind es insbesondere, welche einen Alpenübergang nach Süden zu erreichen suchen, und zwar sieht es die Centralbahn auf den St. Gotthardt ab, während dem die Nordostbahn und die vereinigten Schweizerbahnen von Chur aus einen Uebergang über den Lukmanier anstreben.

III. Die Telegraphen.

Die Schweiz besitzt das verzweigteste Telegraphennetz. Kein Staat des Kontinents kann mit ihr in Betreff der Tarife, der Menge von Büreaux und der Anzahl von Doppellinien konkurriren.

Die Gesammtlänge des Netzes beträgt gegenwärtig (1861) 601 Schweizerstunden. Die Länge der auf diesen Linien funktionirenden Drähte ist 855 Stunden. Von jenen 601 Stunden Linien sind 205 Stunden längs der Eisenbahnen und 396 an Landstraßen gebaut. Unter diesem Bestande sind jedoch die Linien der Eisenbahngesellschaften nicht inbegriffen, die längs dieser 205 Stunden an den gleichen Stangen angebracht sind, auch diejenigen nicht, welche längs einzelner Strecken, wo die eidgenössische Verwaltung keine Linien besitzt, auf besondern Stangen angebracht sind. Diese Drähte haben eine Ausdehnung von 225 Stunden. Die Gesammtausdehnung

der sich im Betrieb befindenden elektrischen Drähte auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betrug demnach auf 31. Dezember 1860 1080 Stunden oder 5184 Kilometer.

Die Zahl der im gleichen Zeitpunkte im Betriebe sich befindenden Büreaux belief sich auf 145, wovon 4 nur im Sommer geöffnet sind. Zu letztern gehört dasjenige bei Kaltbad auf dem Rigi.

Der schweizerische Telegraph vermittelte in den 2 letzten Jahren folgende Anzahl von Depeschen:

	Interne Depeschen.	Internationale Depeschen.	Transit-Depeschen.
1860	208,311	68,652	26,967
1859	196,425	63,424	27,027
Vermehrung um	11,886	5,228	Verminderung 60

Es betrugen	1859	1860
die Einnahmen . . .	588,617 Fr.	488,286 Fr.
die Ausgaben . . .	504,963 „	439,856 „
der Reinertrag also . .	83,654 Fr.	48,430 Fr.

Der Minderertrag im Jahre 1860 hat seinen Grund theils in der Verrechnungsweise der Verwaltung mit den auswärtigen Staaten, weil die Verträge meistens auf zwei Jahre abgeschlossen sind und deßwegen am Schlusse jedes einzelnen Jahres in Betreff des internationalen Verkehrs nur schwer ein sicherer Rechnungsabschluß erreicht werden kann; theils liegt der Grund in außerordentlichen Vorgängen, welche im Jahre 1859 die Einnahmen auf eine außergewöhnliche Höhe steigerten. Es durfte also das Jahr 1860 eher als das vorhergehende als ein Normaljahr betrachtet werden.

IV. Münzen, Maß und Gewicht.

Bis zum Jahre 1851 hatte jeder einzelne Kanton das Recht, Münzen zu prägen und hiebei einem beliebigen Münzfuße zu folgen. So hatte denn die Schweiz bei ihrer geringen Ausdehnung eine Menge von Münzsorten. Das am 7. Mai 1850 veröffentlichte Gesetz über die Münzreform machte diesem leiden Zustande des Münzwesens ein Ende. Demselben zufolge wurde das in Frankreich, Belgien und Piemont herrschende Dezimalsystem angenommen. Als Einheit gilt der Franken, welcher aus 5 Grammen feinem Silber vom Gehalte von 9/10 fein besteht. Er wird in 100 Centimes oder Rappen eingetheilt.

Die Schweiz besitzt Silbermünzen von 5, 2, 1 und 1/2 Franken, Billonmünzen von 20, 10 und 5 Centimes und Kupfermünzen von

2 und 1 Centime. Goldmünzen und Papiergeld hat der Bund nicht anfertigen lassen und nur die Handelsbanken geben vom letztern aus.

Die Einführung des neuen Münzsystems stand im Zusammenhange mit derjenigen des jetzigen Maß- und Gewichtssystems, die kurz vorher stattfand. Dasselbe gründet sich auf das französische, indem der Fuß, als unsere Einheit der Längenmaße, resp. allgemeine Maßeinheit, in dem Verhältniß zu der französischen Einheit, dem Meter, steht, daß 3 des letztern gleich kommen 10 Schweizerfuß.

Die Längenmaße sind folgende: der Fuß, eingetheilt in 10 Zolle, diese wieder in 10 Linien. Die Elle zu 2 Fuß, das Klafter zu 6 Fuß, die Wegstunde zu 16,000 Fuß.

Die Einheit der Flächenmaße ist der Quadratfuß. Derselbe enthält 100 Quadratzolle je zu 100 Quadratlinien. Die Juchart hat 40,000 Quadratfuß.

Die Einheit der kubischen Maße ist der Kubikfuß, der Hohlmaße die Maß, deren 100 einen Saum geben; ferner hat man für Fruchtmaße das Immi, wovon 10 auf ein Viertel oder Sester gehen und von diesen wieder 10 auf ein Malter.

Für die Gewichte ist das Schweizerpfund die Einheit; dasselbe ist gleich einem halben Kilogramm. Das Pfund wird in 32 Lothe oder auch in 500 Gramme eingetheilt. Der Centner hält 100 Pfd.

V. Diesen öffentlichen Einrichtungen, welche durchgehends mit der Bundesverfassung im Zusammenhange stehen, reihen wir noch einige Anstalten an, welche zwar größtentheils auf Privatunternehmungen beruhen, aber doch zur Erleichterung der Gewerbsamkeit und des Handels wesentlich beitragen. Unter diese zählen wir namentlich: 1) die Banken und Kreditanstalten; 2) die Versicherungsanstalten oder Assekuranzen.

1. Die Banken.

Am Ende des Jahres 1860 bestanden in der Schweiz 22 Banken, welche ein eingezahltes Aktienkapital von 114 Millionen Franken besaßen.

Von diesen Banken erfreuen sich 20, mit einem Kapital von 64 Millionen Franken, des besten Gedeihens; 2 dagegen, mit 50 Millionen Kapital (Banque Générale Suisse und Deutschschweizerische Kreditbank) haben bedeutende Verluste erlitten. Unterwirft man die für das Jahr 1860 veröffentlichten Geschäftsberichte einer gleichförmigen Berechnung, so ergeben sich folgende Resultate:

	Eingezahltes Aktienkapital. 31. Dez. 1860.	Nettogewinn pCt. des Aktienkapitals. 1859.	1860.	Dividende pCt. des Aktienkapitals. 1859.	1860.	Reservefonds am 31. Dez. 1860	pCt. des Aktien-kapitals.	Durchschnittliche Banknoten-Cirkulation 1859.	1860.
	Fr.					Fr.		Fr.	Fr.
Schweiz. Kredtanstalt in Zürich .	15,000,000	7.89	5.08	6.—	6.—	300,000	2.—	—	—
Aktiengesellschaft Leu und Comp. .	10,000,000	4.89	4.78	4.50	4.50	1,075,346	10.75	—	—
Bank in Zürich	6,000,000	5.27	5.71	5.—	5.20	361,000	6.02	1,898,577	1,970,062
Banque Cantonale Vaudoise .	6,000,000	10.13	2.80	5.50	6.—	400,000	6.67	2,833,694	2,899,218
Kantonalbank von Bern	3,500,000	4.88	?	4.88	?	—	—	347,809	?
Bank in St. Gallen	3,800,000	5.72	6.20	5.—	5.38	382,760	12.04	1,937,100	1,798,364
Banque du Commerce de Genève	3,100,000	5.56	6.35	5.05	5.55	266,600	8.60	1,804,300	1,584,300
Banque de Genève	2,000,000	5.01	6.27	4.85	5.70	86,354	3.45	811,760	896,860
Bank in Basel	2,500,000	5.38	6.12	4.99	5.52	103,508	5.18	739,903	673,770
Aargauische Bank	2,000,000	8.56	8.78	6.25	6.50	140,000	7.—	293,271	244,878
Thurgauische Hypothekenbank . .	1,500,000	7.72	7.90	6.—	6.—	162,423	10.83	403,660	426,420
Comptoir d'escompte de Genève	1,500,000	13.79	6.64	7.—	7.—	227,427	15.16	—	—
Banque Cantonale du Valais .	1,500,000	5.15	5.87	5.—	5.—	28,000	1.87	120,000	400,000
Bank in Glarus	1,000,000	5.76	?	5.25	?	?	?	591,400	?
Solothurnische Kantonalbank . .	1,000,000	5.51	5.81	5.—	5.20	14,388	1.44	89,103	118,720
Banque Cantonale Neuchâteloise	1,000,000	6.90	8.07	6.—	6.40	40,140	4.01	194,630	1,079,800
Banque Cantonale Fribourgeoise	1,000,000	8.14	8.03	7.—	7.—	78,166	7.82	277,162	315,625
Banque Commerciale Genèvoise	1,000,000	?	?	?	?	?	?	—	—
Bank in Luzern	500,000	6.84	6.98	6.—	6.—	10,000	2.—	108,250	123,550
Basellandschaftliche Hypothekenbank .	468,000	9.91	9.70	6.75	6.75	96,042	20.52	—	—
Banque Générale Suisse in Genf	40,000,000	÷6.65	?	2.—	?	—	—	?	?
Deutsch-schweizerische Kreditbank .	10,000,000	÷1.68	47.95	2.—	1.80	—	—	—	—

Alle Banken, mit Ausnahme der Deutsch-schweizerischen Kreditbank, welche die in frühern Jahren erlittenen Verluste endlich in Rechnung brachte, und die Banque Cantonale Vaudoise, welche den im Ganty'schen Bankerott erlittenen Schaden zu decken hatte, ertrugen wenigstens 5 % des Aktienkapitals. Den höchsten Nettogewinn erzielte die Basellandschaftliche Hypothekenbank (9.7%); mehr als 8 % erreichten die Aargauische Bank und die Banque Cantonale Neuchâteloise und Fribourgeoise.

Die vertheilten Dividenden betrugen 2 % bei der Deutsch-schweizerischen Kreditbank, 4½ % bei Leu und Comp., 5 bis 7 % bei allen übrigen Banken.

Im Verhältniß zum Aktienkapital besitzt den höchsten Reservefond die Basellandschaftliche Hypothekenbank, welche sich überhaupt in jeder Beziehung als die glücklichste aller schweizerischen Banken herausstellt; ihr zunächst folgen die Reservefonds des Comptoir d'escompte de Genève, der Bank in St. Gallen, der Thurgauischen Hypothekenbank und der Gesellschaft Leu und Comp.

Die durchschnittliche Circulation der Banknoten belief sich im Jahre 1859 bei sämmtlichen 22 Banken auf 13½ Millionen, d. h. auf 62 % der emittirten Banknoten oder 12 % des Aktienkapitals. Für das Jahr 1860 scheint sich ziemlich genau dasselbe Resultat herauszustellen.

2. Assekuranzen.

Wir sprechen hier nur von denjenigen Assekuranzen, welche auf die Sicherung von Landbau, Manufakturen und Handel abzielen.

a. Unter dem Namen „Helvetia" besteht seit Anfang 1859 in St. Gallen, auf Aktien gegründet, eine Versicherungsgesellschaft gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes. Sie beabsichtigt ihren Wirkungskreis auch auf Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr auszudehnen.

Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf 2 Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Aktien, jede zu 5000 Fr. (von denen jedoch bis jetzt nur 1000 Fr. einbezahlt sind).

Im Jahre 1859 betrug die Prämieneinnahme auf Land-, Binnengewässer- und Seetransportversicherung im Gesammtbetrag von 53,212,257 Fr. die Summe von 556,534 Fr. 79 Rp., und im Jahre 1860 für einen Betrag von 131,253,109 Fr. die Summe von 1,106,547 Fr. 77 Rp.

Dagegen bezahlte die Gesellschaft im Jahre 1859 als Schadenersatz 82,157 Fr. 10 Rp. und als Rückversicherungsprämien bei anderwärtigen Assekuranzgesellschaften 103,534 Fr. 82 Rp., und im Jahre 1860 als Schadenersatz 552,870 Fr. 18 Rp. und als Rückversicherungsprämien 263,016 Fr. 09 Rp.

Es verblieb deßhalb im Jahre 1859 der Gesellschaft ein Nettogewinn von 24,148 Fr. 49 Rp., wovon per Aktie 42 Fr. Dividende ausbezahlt wurde; im Jahre 1860 nach Ausbezahlung von 5 % Zinsen ein Nettogewinn von 74,300 Fr. 47 Rp. und demzufolge eine Dividende von 150 Fr. per Aktie.

b. In mehrern Kantonen bestehen Versicherungsgesellschaften gegen Hagelschaden; der Beitritt zu denselben ist jedoch freigestellt, daher die Konkurrenz von Seite ähnlicher auswärtiger Gesellschaften.

c. Die Assekuranzen gegen Feuerschaden können insofern hieher gerechnet werden, als durch sie gewerbliche Etablissements gesichert werden. Dieselben theilen sich in Versicherungsgesellschaften 1) für Gebäude und 2) für Mobilien.

1. Zur Versicherung der Gebäude besteht in den meisten Kantonen eine kantonale Feuerassekuranz, welcher beizutreten jeder Besitzer von Gebäuden verpflichtet ist. Der jeweilige Schadenersatz eines Jahres vertheilt sich auf sämmtliche Theilnehmer. Die Unzulänglichkeit dieses Institutes hat sich in Folge des Brandunglückes in Glarus (10. Mai 1861) herausgestellt, indem jeder Hauseigenthümer mit 20 % des Liegenschaftswerthes, wie er in die Assekuranz aufgenommen worden ist, besteuert werden müßte, um den erwachsenen Schaden zu ersetzen.[1]) Es ist deshalb eine bedeutende Anleihe nothwendig geworden, an deren Tragung natürlich die Abgebrannten, welche jetzt entschädigt werden, in Zukunft ebenfalls zu tragen haben werden. Deshalb wird allgemein auf die Gründung einer allgemein schweizerischen Feuerassekuranz hingesteuert.

2. Behufs Versicherung von Mobilien besteht eine schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft; der Beitritt zu derselben ist frei;

---

[1]) Ein gleiches Mißverhältniß würde in andern Kantonen eintreten; so bezahlt z. B. die Stadt Luzern mehr als den sechsten Theil der jeweiligen Versicherungsentschädigung des ganzen Kantons; wie könnte sie aber vollkommenen Schadenersatz hoffen, wenn nur die Hälfte derselben, was Gott verhüten möge, abbrennen würde!

übersteigt der Schaden die Prämieneinnahme, so wird er auf die Theilnehmer repartirt. Deshalb konkurriren auch hierin eine große Zahl ähnlicher auswärtiger Gesellschaften, alle jedoch auf feste Prämien hin, weil sie meistens über einen bedeutenden Reservefond zu verfügen haben.

f. Finanzen.

I. Bundesbüdget.

Die Verfassung von 1848 schuf dem Bunde statt der unsichern Matrikularbeiträge der einzelnen Kantone eigene Einkünfte. Das Zollwesen ward die wichtigste Einnahmsquelle; jedoch werden alljährlich die einzelnen Kantone für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung der innern Zölle erlitten haben, entschädigt; hiefür werden $2^1/_2$ Millionen Franken verwendet. Für außerordentliche Fälle besteht eine für je 20 Jahre gültige Skala, nach welcher die einzelnen Kantone zu weitern Beiträgen, die für Bundeszwecke nöthig werden sollten, verpflichtet sind. Sowohl die Zahl der kantonalen Bevölkerung, als auch das Vermögen und der Wohlstand der Einwohner dienen hiebei zur Grundlage.

So zahlen:

Uri	10	Centimes auf jeden Einwohner,
Unterwalden Appenzell J. Rh.	14	" " " "
Schwyz Graubünden Wallis	20	" " " "
Glarus	25	" " " "
Zug Tessin	30	" " " "
Luzern Freiburg Solothurn Baselland Appenzell A. Rh. St. Gallen Schaffhausen Thurgau	40	" " " "

Zürich, Bern, Aargau, Waadt	50 Centimes auf jeden Einwohner,				
Neuenburg	55	"	"	"	"
Genf	70	"	"	"	"
Baselstadt	100	"	"	"	"

Das totale Geldkontingent sämmtlicher Kantone beträgt nach diesem Ansatze 1,041,081 Fr. und stellt sich durchschnittlich auf 44 Cts. auf jeden Kopf der gesammten Eidgenossenschaft.

Das Büdget für 1861 stellt folgende Hauptpositionen dar:

Einnahmen:		Fr. Rp.
1. Ertrag der Immobilien		52,522. —
2. Ertrag der angelegten Kapitalien		92,000. —
3. Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen		106,354. 22
4. Regalien und Verwaltungen:		
a. Zoll	Fr. 6,500,000	
b. Post	" 7,133,000	
c. Telegraphen	" 5,000,000	
d. Pulver	" 1,150,000	
e. Zündkapsel	" 29,914	
f. Telegraphenwerkstätte	" 149,000	
g. Münzen	" 3,010,500	
h. Polytechnikum	" 23,700	
		18,496,114. —
5. Kanzlei-Einnahmen und Vergütungen		80,100. —
6. Unvorhergesehenes		109. 78
Totalsumme der Einnahmen		18,827,200. —

Ausgaben:		Fr. Rp.
1. Zinsvergütungen		134,125. —
2. Allgemeine Verwaltungskosten:		
a. Nationalrath	Fr. 92,100	
b. Ständerath	" 3,425	
c. Bundesrath	" 61,000	
Uebertrag:	Fr. 156,525	

	Uebertrag:	Fr. 156,525	
d. Bundesgericht	. .	„ 10,000	
e. Bundeskanzlei	. .	„ 151,040	
f. Pensionen[1])	. .	„ 35,000	
			352,565. —
3. Departemente:			
a. Politisches Departement		Fr. 70,000	
b. Departement des Innern		„ 179,600	
c. Militärdepartement	.	„ 12,800	
d. Finanzdepartement	.	„ 42,100	
e. Handels- und Zolldepart.		„ 5,000	
f. Justiz- und Polizeidepart.		„ 22,800	
			332,300. —
4. Spezialverwaltungen:			
a. Militär	. .	Fr. 1,983,058. 50	
b. Zoll*	. .	„ 3,402,500. —	
c. Post	. .	„ 7,128,082. 92	
d. Telegraphen	.	„ 1,030,000. —	
e. Zündkapseln	.	„ 28,954. —	
f. Telegraphenwerkstätte		„ 108,100. —	
g. Münzen	. .	„ 3,010,500. —	
h. Polytechnikum	.	„ 215,700. —	
			17,317,895. 42
5. Unvorhergesehenes	. . . . .		5,314. 58
	Totalsumme der Ausgaben		18,142,200. —

Vorschlag im Jahre 1861: 685,000 Fr.

Die Besoldungen der schweiz. Beamten sind im Verhältniß zu denjenigen anderer Staaten sehr gering; die höchste ist die des Bundespräsidenten, sie beträgt 10,000 Fr.; jedes der 6 übrigen Mitglieder des Bundesrathes bezieht 8500 Fr.

II. Kantonalbüdget.

Seit Bestand des neuen Bundes haben die Kantone noch keine Matrikularbeiträge an die eidgenössische Kasse entrichten müssen; dagegen von ihr jedes Jahr die Entschädigungen für die abgetretenen

[1]) Diese rühren aus dem Sonderbundskriege her (1857).

Posten und Zölle erhalten. Wir wollen eine Uebersicht der Jahresbüdgets der einzelnen Kantone folgen lassen:

Kantone.	Jahr.	Einnahmen.	Ausgaben.
		Fr.	Fr.
Bern . . .	Büdget 1860	4,644,618	4,721,852
Waadt . . .	Rechnung 1857	2,915,582	2,717,473
Zürich . . .	„ 1858	2,745,230	2,518,822
Genf . . .	„ 1858	1,978,873	2,015,920
Aargau . .	„ 1856	1,881,027	1,697,534
St. Gallen[1]) .	Büdget 1859	1,231,000	1,385,590
Freiburg . .	„ 1857	1,204,240	1,168,789
Tessin . . .	„ 1858	1,035,643	1,219,935
Neuenburg . .	Rechnung 1858	1,061,795	954,688
Basel-Stadt . .	„ 1859	1,284,742	1,228,880
Basel-Land . .	Büdget 1859	557,698	537,557
Luzern . . .	„ 1860	862,881	863,860
Thurgau . .	„ 1860	778,821	731,246
Wallis . . .	„ 1857	735,370	717,968
Solothurn . .	Rechnung 1859	710,504	667,733
Graubünden . .	„ 1857	697,274	858,032
Schaffhausen . .	„ 1857	294,099	351,953
Glarus . .	„ 1858	255,414	225,132
Schwyz . .	„ 18⁵⁶/₅₇	179,696	214,502
Uri . . .	„ 18⁵⁵/₅₆	164,394	182,559
Appenzell A.-Rh.[2])	Büdget 18⁵⁸/₅₉	49,707	164,707
Appenzell J.-Rh. .	Rechnung 1858	132,600	135,000
Zug . . .	Büdget 1858	85,881	81,127
Nidwalden . .	Rechnung 1857	69,827	62,271
Obwalden . .	„ 1856	24,000	21,200

5. Beschäftigungen der Bewohner.

Der Haushalt eines Volkes, Landes, Staates unterscheidet drei große Hauptfaktoren des Erwerbslebens, nämlich die Erzeugung und Gewinnung des Rohstoffes (die Land- und Forstwirthschaft und den

[1])[2]) Das Defizit ist durch Steuern zu decken.

Bergbau), die Verarbeitung desselben (die technische Industrie) und die Vermittlung beider (den Handel). Landwirthschaft in ihrer weitesten, umfassenden Bedeutung ist somit in einem Kulturstaate Grundbedingung nicht nur alles materiellen Erwerbes, sondern aller materiellen Existenz.

a. Landbau.

In der Schweiz ist der Acker- und Obstbau der Viehzucht untergeordnet, sowohl vermöge der eigenthümlichen Bodenbeschaffenheit, als in Folge der klimatischen Verhältnisse. Fast ein Drittel des gesammten Areals, nämlich 31 Prozent, besteht aus unfruchtbarem, unbebaubarem, zum Theil mit immerwährendem Schnee bedecktem Boden und aus Gewässern; weit über ein Drittel, nämlich 38 Prozent des Bodens, gehören dem naturwüchsigen Weideland und der Waldung an und nur 31 Prozent kommen auf das Kulturland; von diesen aber wieder kaum die Hälfte auf eigentliches Acker- und Rebland (etwas über 15 Prozent), dagegen die größere Hälfte auf Kulturwiesen (16 Prozent); deswegen muß die Viehzucht begreiflich den Vorrang behaupten.

Die Schweiz steht in Beziehung des Umfanges ihrer eigentlichen Agrikulturfläche weit hinter allen benachbarten und den meisten europäischen Ländern zurück. Denn bezüglich der Menge des Acker- und Gartenlandes stehen Spanien mit 23 Proz. seines Gesammtflächeninhalts, Rußland mit 35, Oestreich mit 40, Portugal und Preußen mit 45, die Niederlande und Frankreich mit 50 und Dänemark sogar mit 80 Proz. weit über der Schweiz, die nur etwa 15 Proz. Acker- und Gartenland besitzt. — Sie steht jedoch bezüglich ihres Wiesen- und Weidelandes wieder über den meisten der genannten Länder mit ungefähr 36 Proz. ihres Flächeninhaltes und wird in dieser Hinsicht nur von England und Rußland mit 37 Proz. und von Spanien mit 48 Proz. übertroffen. Es weist somit diese mehr als doppelt so große Bodenausdehnung an Wiesen und Weideland (36 Proz.), gegenüber dem Acker- und Gartenland (15 Proz.) auf die vorherrschende Berechtigung der Viehzucht hin.

Das eidgenössische Departement des Innern schätzt den Umfang des gesammten Futterbodens auf 3,968,000 Jucharten, von denen wiederum 2,200,000 Juch. auf Weideland und 1,768,000 Juch.

auf Wiesen kommen würden. Trotz ihres außerordentlich großen Futterlandes reicht die Schweiz für den normalen Stand des gehaltenen Viehes dennoch mit ihrem erzeugten Futter nicht aus und führt nach einer siebenjährigen Durchschnittsrechnung (1852 bis 1858) immer jährlich noch 63,300 Zentner Heu, Stroh und grünes Futter über ihre Ausfuhr vom Auslande her ein; diese Einfuhr nimmt jedoch von Jahr zu Jahr ab.

Viehzucht. Diese bildet besonders in denjenigen Kantonen eine Hauptnahrungs- und Erwerbsquelle, in denen weder Ackerbau noch Industrie und Handel floriren. Alpweiden und Thalwiesen (Stallfütterung) ergänzen sich gegenseitig zum Unterhalt des zahlreichen Viehstandes. Während die Kulturwiesen des Hügellandes im Sommer zwei- oder dreimal, je nach ihrer Ertragsfähigkeit, gemäht werden und Heu für den Winter geben, dienen in den Bergkantonen die mit Rasen bewachsenen Alpen bis zu der Höhe von 7000 bis 8000 Fuß über Meer dazu, dem dort hinaufgetriebenen Vieh Nahrung während des Sommers zu geben und den Heustock für die Stallfütterung in der vegetationsarmen Jahreszeit zu schonen. Diese älteste, noch aus den Nomadenzeiten herrührende, mit dem Moos der Jahrtausende bedeckte Wirthschaftsmethode ist nur noch den Alpenkantonen eigen. Seit man mit dem Eindringen einer rationellern Landwirthschaft zu der Erkenntniß kam, daß die in den bewohnten Gegenden liegenden Allmenden (Gemeindeweiden) dnrch Vertheilung und Umwandlung in Aecker größern Ertrag abwerfen, als durch Abätzung des magern Rasenbodens, bilden die „Alpen" fast das einzige Weideland der Schweiz.

Der Viehstand, namentlich der Alpengegenden, repräsentirt ein fortwährend kursirendes Kapital, dessen Höhe man bei den gesteigerten Preisen vielleicht auf 150 Mill. Franken anschlagen darf. Die annähernde Gesammtzahl an Pferden, großem Hornvieh und Schmalvieh wird man auf etwa 2,050,000 Haupt annehmen können.

Seit Anfang des Jahrhunderts wuchs bis in die vierziger Jahre der Viehstand außerordentlich. Seit jener Zeit hat das Rindvieh noch um etwa 3 Proz. zugenommen, während der Pferdebestand bedeutend und die Schmalviehzahl ziemlich abgenommen haben. Nach Berechnungen und Zählungen aus den letzten vierziger und Anfangs der fünfziger Jahre vertheilt sich der Gesammtviehstand auf etwa

5 Proz. Pferde, 43 Proz. großes Hornvieh und 52 Proz. Schmalvieh. Durchschnittlich kommen auf die schweiz. Quadratstunde 1174 Haupt Vieh.

Der Viehzucht wird jetzt von den meisten Kantonal-Regierungen große Aufmerksamkeit geschenkt und viel zu deren Hebung gethan. Viehschauen und Viehausstellungen finden in den meisten Kantonen alljährlich statt.

Schweizerisches Rindvieh ist zwar weltbekannt, aber nicht mehr so weltberühmt und gesucht wie ehedem. So allgemein die Bezeichnung ist, so sehr verschieden sind die Racen desselben nach Größe, Schwere, Bau, Farbe und Milchergiebigkeit. Zunächst unterscheidet der schweizer Landmann „Braunvieh" und „Fleck- und Buntvieh." Der Streit, welches von beiden vortheilhafter für die Landwirthschaft im Allgemeinen sei, ist schon alt und wird nie endgültig erledigt werden. Unter dem Braunvieh nimmt die schwyzer Race den ersten Rang ein. Zunächst wird diese Race in den Kantonen Schwyz, Unterwalden, im südlichen Theile des Kantons Luzern und im nördlichen des Kantons Uri gezogen, kommt außerdem aber auch in den andern Kantonen vor. Für das Auge schöner und im Bau kräftiger ist das große Bernervieh, namentlich aus dem Saanen- und Simmenthal, und besonders das gröbere Greyerzer im Kanton Freiburg. Die eigentliche ächte simmenthaler Race soll fast ganz ausgegangen sein, weil man zu wenig Inzucht getrieben hat. Eigene Racen unterhält im Kanton Bern ferner noch das Oberhasli- und Frutigerthal.

Den relativ größten Hornviehstand hat der Kanton Luzern, wo 1008 Haupt auf die Quadratstunde kommen; diesem nahe stehen Appenzell Innerrhoden und Aargau. Dem Flächeninhalte nach hält den geringsten Hornviehstand das gletscherumgebene Wallis mit nur 164 Haupt auf die Quadratstunde. Bezüglich der Einwohnerzahl darf man 366 Haupt auf 1000 Seelen rechnen, also mehr wie in Belgien, wo nur 292, und Frankreich, wo 226 Haupt großes Rindvieh auf 1000 Einwohner kommen. Die Gesammtsumme des Rindviehs der Schweiz wird auf 875,000 Haupt geschätzt, von denen 525,000 Milchkühe sind (also 60 Proz.). Mastung, namentlich von Ochsen, findet meist nur in den ackerbautreibenden Kantonen statt; den Gebirgsbewohnern fehlt es an dem zur Mastung erforderlichen

Futter. Das Schlachtvieh wird größtentheils vom Auslande her eingeführt.

Größere Aufmerksamkeit wird in der Schweiz der Gewinnung von Milch, Butter und Käse geschenkt. Diese gehören denn auch zu den vornehmsten Landesprodukten. Die renommirtesten Sorten von Käse werden bereitet im Urserntnal und in Unterwalden; diese sind besonders für den Handel nach Italien und entferntere Länder gesucht, ferner die Greierzerkäse aus dem Kanton Freiburg, der hauptsächlich nach Frankreich geht. Berühmt sind auch die Bernerkäse aus dem Simmen- und Emmenthal, sowie die des Saanenlandes. Währenddem das größte Quantum Käse aus den genannten Gegenden für den Handel nach dem Auslande bestimmt ist, so wird dennoch im Lande selbst eine sehr große Menge Milchprodukte verbraucht. Rechnet man auf jede der 485,087 Haushaltungen der Schweiz täglich nur 5 Pfund Milch und Rahm, 1/3 Pfund Käse und Zieger und 1/7 Pfund Butter, so würde im Lande selbst konsumirt werden:

an Milch	8,852,838	Ztr.	à Fr.	5 =	Fr.	44,264,190
„ Käse und Zieger	590,190	„	à „	40 =	„	23,607,600
„ Butter	252,245	„	à „	90 =	„	22,702,050
				zusammen für	Fr.	90,573,840

Den Werth der Jahr für Jahr nach dem Auslande gehenden Käse werden wir unter der Rubrik „Handel" besprechen.

Die Pferdezucht ist in der Schweiz unerheblich und der Pferdebestand in bedeutender Abnahme begriffen. Die schweizerischen Pferde zeichnen sich weder durch eleganten Bau noch durch Geschwindigkeit aus; aber sie sind meist kräftig und ausdauernd, besonders diejenigen, welche im Gebirge zum Säumerdienst verwendet werden.

Im Waadtlande fördert die Regierung die Pferdezucht. Im Kanton Bern werden im Bezirk Pruntrut die schönsten Pferde gezogen und dorthin fallen auch alljährlich die höchsten von der Regierung gezahlten Prämien, namentlich für Hengste. Außerdem züchtet der Kanton Bern in den sog. Erlenbacher Pferden eine gute Race. Im Kanton Luzern wird fast nur noch im Entlebuch etwas Pferdezucht getrieben. Ein Schlag, stark und gesund, mit kräftigen Lungen und Knochen wie von Eisen ausgestattet, ist der muntere und kernige Jurassierschlag, der in dem Solothurner Schwarzbubenlande und in den berner Freibergen gezüchtet wird. In der östlichen Schweiz zeich-

nen sich die im St. Gallischen Bezirk Werdenberg gezogenen Pferde aus. Verhältnißmäßig die meisten Pferde halten die Kantone Freiburg, Solothurn und Waadt; die meisten Luxuspferde findet man in Genf und Basel. — Esel werden nur in den wärmern Kantonen, namentlich in Tessin, Wallis und Waadtland gehalten.

Ziegenzucht. Für die armen Volksklassen in den Gebirgskantonen ist die Züchtung der Ziege eine große Wohlthat; denn bei sehr geringem Ankaufspreise und außerordentlich billiger Fütterung liefert die Ziege verhältnißmäßig reichlicher Milch als die Kuh. Man kann während der Sommermonate von einer guten Ziege täglich 4 bis 5 Pfund Milch erhalten, im Frühjahr und Herbst weniger und im Winter ist freilich das Milchergebniß ein äußerst geringes. Die Ziege würde wegen der Kühnheit, mit welcher sie die steilsten Felswände und abschüssigen Rasenstellen erklettert, ein vortreffliches Alpenweidethier sein, wenn sie nicht auch zugleich in Waldungen und jungen Forstpflanzungen außerordentlichen Schaden anrichtete. Man schätzt die Summe der in der Schweiz gehaltenen Ziegen auf 376,000.

Schafzucht in dem Sinne, wie sie in Sachsen, Mähren, Schlesien, England, Spanien und andern Ländern betrieben wird, hat die Schweiz nicht. So schön das Rindvieh der Alpen ist, so unansehnlich sind die Schafe. Es werden deren lange nicht so viel gehalten, als namentlich während des Sommers gute Weide für dieselben vorhanden ist. Mit ganz wenig Ausnahmen ist die Schafzucht nirgends Gegenstand eigentlicher Pflege in den Gemeinden; es fehlt an großen und warmen Stallungen, sowie an reichlichem Futter für den Winter, an tüchtigen, mit der Natur des Thieres, seiner Führung und Paarung wohl vertrauten Schäfern, an nahe liegenden Frühlingsweiden für die Lämmer und am Markt für die Wolle.

Das eigentliche schweizerische Schaf ist klein, aber kräftig und fest; das Fleisch ist schmackhaft, die Wolle derb, rauh, und nicht sehr reichlich. Man hat vielfach Versuche gemacht, die Landrace durch Merinos zu verbessern und eine Veredlung der Wolle herbeizuführen; aber dieselben entsprachen fast aller Orten den gehegten Erwartungen nicht. Die Vermehrung erfolgte in weit geringerem Maße, als der Landmann es gewohnt ist; die feinere Wolle entsprach seinen lokalen Bedürfnissen nicht und zur Verwerthung derselben kannte er keine geeigneten Absatzwege, — jährlich nur einmal zu scheeren war ihm

zu wenig Ausbeute; das Thier vermochte das Klima nicht so unangefochten zu ertragen, wie das inländische Schaf, und endlich wurde das Fleisch minder schmackhaft und preiswürdig befunden. Daher kehrte man im Gebirge und in den meisten Oekonomien zum Landschaf zurück. Die Zahl der in der Schweiz gehaltenen Schafe wird auf 405,000 angeschlagen; die meisten derselben züchten die Kantone Bern (105,000), Waadt (51,000) und Wallis (44,000).

Was der Schweizer in der Schafzucht selbst versäumt, beuten die Lombarden theilweise durch ihre Bergamaskerheerden aus. Schon seit Jahrhunderten kommen Hirten aus der Provinz Bergamo (Lombardei) mit ihren zahlreichen Heerden Anfang des Sommers nach Graubünden und pachten im Misox, Bergell, Puschlav, Engadin, Rheinwald und Oberhalbstein eine bedeutende Anzahl Alpen, in denen jährlich 40 — 45,000 Stück italienische Schafe gesömmert werden.

Die Schweinezucht ist ziemlich bedeutend und hat seit den letzten Dezennien in Folge vermehrter Kartoffelkultur wesentlich zugenommen. Am bedeutendsten ist die Schweinezucht in den Kantonen Bern, Luzern, Waadt und Tessin.

Forstkultur. Die Schweiz ist reich an Waldungen, beinahe 2,000,000 Jucharten, also ungefähr 17 Prozent des Gebietes sind mit solchen bedeckt. In den schweizerischen Forsten wachsen vorzüglich Eichen, Ahorne, Buchen, Erlen, Fichten, Birken, Tannen, Lärchen 2c. Das Holz, das Erzeugniß der Waldungen, übersteigt den Bedarf der Einwohner; dennoch ist der Ueberfluß nicht so groß, als man auf den ersten Blick meinen könnte, denn:

1. viele Nadelhölzer müssen geschont werden zum Schutze gegen die Lawinen;
2. viele Forste gewähren gar keinen Nutzen, wegen ihrer Entfernung von bewohnten Orten und wegen der Schwierigkeit, Straßen anzulegen;
3. die Gemeinden, welchen in den meisten Kantonen viele Waldungen und in einigen Kantonen der Alpenschweiz beinahe alle angehören, benutzen sie großentheils auf allzu leichtsinnige Weise, indem sie entweder den Hieb noch unreifer Wälder verkaufen oder denselben ohne die nöthige Vorsicht für den jungen Nachwuchs vornehmen lassen, oder den durch Stürme und Lawinen verursachten Schaden nicht durch gehörige Pflan-

zungen ersetzen oder allzu große Nachsicht gegen die Uebertreter des bestehenden Forstgesetzes zeigen;

4. das Vieh, besonders die Ziegen, richten in vielen, namentlich in jungen Waldungen großen Schaden an;
5. während dem es sonst fast nirgends an Bausteinen gebricht, verbrauchen die Einwohner fast alle Jahre eine außerordentliche Anzahl Bäume zum Bau von Häusern, Hütten und Scheunen und zu Hecken in Wiese und Feld;
6. endlich bedürfen die Einwohner des rauhen Klimas wegen eine Menge Holz zur Feuerung; eine zweckmäßigere Einrichtung der Feuerherde würde große Ersparnisse zur Folge haben.

Günstigere Ergebnisse lassen sich immerhin erwarten, wenn der Forstkultur mehr Sorgfalt gewidmet, der Holzschlag wirthschaftlich geführt, die Wiederbepflanzung und Besaamung nicht allein der Natur überlassen werden.

Der **Getreidebau** wird, wie die nachfolgenden Zweige des Ackerbaues, hauptsächlich nur im schweizerischen Mittellande betrieben, namentlich im Thurgau, im Rheinthal und dem nordwestlichen Theile St. Gallens, in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Aargau, Solothurn, Baselland, in der Schwyzer March und der nördlichen Hälfte des Kantons Luzern, sowie im Hügellande der Kantone Bern, Freiburg, Waadt und im südlichen Theile des Kantons Tessin. In allen andern Kantonen ist der Ackerbau in die engen Räume der Thalsohle gebannt, wie im Rhonethal, im Graubündner Rheinthal 2c.

Die angebauten Getreidearten sind die in Deutschland und Frankreich üblichen, durchschnittlich aber minder Roggen, dagegen mehr Weizen und im Tessin viel Dinkel.

Ein namhaftes Surrogat für den nicht ausreichenden Getreidebau ist der **Mais**, gemeiniglich Türkenkorn genannt. Er ist bedeutend im St. Galler und Graubündner Rheinthal bis Chur, im Seezthal bis Wallenstatt, im Tessin und im Rhonethal, namentlich bei Sitten, und endlich auch im Kanton Zürich.

Kartoffelbau. Die Kartoffel ist eine der Haupternährungspflanzen der Schweiz. Im Allgemeinen findet keine Ausfuhr, selbst wenig von einem Kanton in den andern statt. Jede Gegend verzehrt meist ihre Selbsterzeugnisse. Man schlägt den Gesammtertrag auf 6 Mill. Malter an; die jährliche Einfuhr etwa 100,000 Centner.

Der neunte Theil der Kulturäcker mag Kartoffelfeld sein. Im Kanton Glarus ist die Kartoffel die einzige Kulturpflanze. Im Gebiete von Bellenz und Locarno werden nach der Aernte noch Kartoffeln in die gleichen Felder gesetzt und liefern noch reichlichen Ertrag.

Hülsenfrüchte werden verhältnißmäßig wenig gepflanzt, Linsen am wenigsten. Ebenso unbedeutend ist der Mohnbau.

In der östlichen Schweiz ist gutes Mohnöl kaum zu haben; als Speiseöl wird viel frisches Olivenöl verwendet. Die jährliche Einfuhr an Speiseöl betrug im Jahre 1853· 6200 Centner und stieg bis 1858 auf 11,500 Centner.

Auch Reps (Lewat) wird viel zu wenig erzeugt. Die jährliche Einfuhr von Brenn-, Schmier- und Farbölen ist seit 1852 von 110,500 Centnern auf 155,000 Centner angewachsen; die der Oelseife beträgt jährlich etwa 31,000 Centner. Die Haupteinfuhr geschieht aus Frankreich über Basel.

Tabak wird besonders in den Kantonen Waadt und Freiburg gebaut: In den Distrikten von Avenches, Moudon und hauptsächlich um Payerne sind demselben 600 Poses gewidmet. Durchschnittlich werden pro Pose (Jucharte à 50,000 Quadratfuß) jährlich 10—12 Centner geärntet. Die Aernte von 1855 ergab 7500 Centner im Werthe von 180,000 Fr. Die Blätter werden hauptsächlich in den Cigarrenfabriken von Grandson, Moudon, Vevey, Lausanne und Freiburg verarbeitet. Versuche zum Anbau sind im bündnerischen Puschlav bei einer Höhe von 3100′ ü. M. mit gutem Erfolge gemacht worden. Die Tabakkultur im südlichen Theile des Kantons Tessin hat abgenommen.

Der Obstbau hat vielleicht in keinem Lande Europa's solche bedeutende Ausdehnung erlangt, wie in der Schweiz, namentlich in den agrikolen Gegenden. Da der Schweizerbauer im Allgemeinen bisher bei der Viehzucht sich besser stellte, als beim Getreidebau und deshalb auch die Schweiz nächst Spanien und England den meisten Wiesenbau in Europa unterhält, da ferner der Grasbau durchaus nicht beeinträchtigt wird, wenn er noch zur Anlage von Baumgärten benutzt wird (was der Getreidebau wohl nicht gestattet) und da endlich durch Obstgewinnung der für den Lebensmittelbedarf entstehende Ausfall an Körnerfrüchten ökonomisch theilweise wieder gedeckt wird (durch gedörrtes Obst, durch Bereitung von Most), so war es na-

türlich, daß der Schweizerlandmann seine besondere Aufmerksamkeit auf Baumanlagen richtete, namentlich in den Kantonen Baselland, Solothurn, in der Schwyzer March, Unterwalden, Zürich, Zug, Luzern rc., ganz besonders aber im Thurgau, der einem eigentlichen Obstwalde gleicht. Man schätzt den mittlern jährlichen Obstertrag auf 15—20 Millionen Schweizerviertel. Am entschiedensten betrieben sieht man den Obstbau in der nördlichen Schweiz. In den Alpenkantonen ziehen die klimatischen Verhältnisse natürliche und unbezwingbare Grenzen. Im Allgemeinen nimmt die Anpflanzung des Steinobstes gegen die der Kernobstsorten ab. Zur Hebung des Obstbaues haben die landwirthschaftlichen Ausstellungen wesentlich gewirkt. Wenn auch die Schweiz viel Obst produzirt, so ist dennoch der Bedarf größer, als die Produktion, was die Zolltabellen von 1853 bis 1858 mit jährlich 700 Centnern mehr Ein- als Ausfuhr frischen Obstes und 1850 Centnern gedörrten Obstes nachweisen. Der Handel mit letzterm ist bedeutend.

Weinbau: Die Kultur der Reben nimmt einen namhaften Platz in den Bestrebungen der schweizerischen Landwirthschaft ein. Nur in 4 Kantonen fehlt der Weinbau gänzlich: Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden; 8 andere: Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell Außerrhoden und Graubünden besitzen keinen ausgedehnten Weinbau und pflanzen verhältnißmäßig nur wenig, obgleich der Wein des letztern Kantons guter Qualität ist. Die hervorragendste Stelle nehmen der Menge nach folgende Kantone ein:

Waadt	mit Juch.	16,250 = 1/54	des	Flächeninhalts	d.	Kts.
Zürich	„ „	15,000 = 1/31	„	„		„
St. Gallen	„ „	7,500 = 1/75	„	„		„
Aargau	„ „	6,600 = 1/60	„	„		„
Schaffhausen	„ „	3,500 = 1/25	„	„		„
Genf	„ „	3,164 = 1/25	„	„		„
Basel-Stadt	„ „	374 = 1/27	„	„		„

Von den Kantonen Neuenburg, Tessin und Wallis, die bedeutenden Weinbau treiben, kennt man den Umfang des Reblandes nicht.

Im Ganzen schlägt das eidg. Departement des Innern die Summe alles Reblandes auf 77,000 Jucharten = 12 Schweizer-Quadratstunden oder 1/146 des Quadratinhaltes der Schweiz an.

Die meisten Rebberge sind in den Händen von Privaten. Bei keinem Grundbesitze geht die Zerstücklung so weit, als beim Reblande, besonders im Kanton Thurgau, wo die durchschnittliche Größe eines Stückes von 2-3/16 Jucharten oder 5000 bis 7500 Quadratfuß ist; ähnlich auch in Baselland.

Die Weinproduktion der Schweiz wird per Jahr auf 760,000 Saum, also von jeder Jucharte Reben 10 Saum, veranschlagt. Am ergiebigsten ist das Waadtland, wo die Jucharte 15 Saum liefert; Aargau erzielte 1857 13 Saum und 1858 15¾ Saum von der Jucharte; der Ertrag der Weinärnte des Waadtlandes von 1858 wurde auf 14—15 Millionen Fr. geschätzt.

Der Seidenbau: Die Seidenraupenzucht hat sich bis in die jüngste Zeit nur in der italienischen Schweiz nutzbringend entwickelt. Für die nördliche Schweiz wurde die Kultur dieses außerordentlich empfindlichen und vielen Krankheitsfällen ausgesetzten Thieres nach mehrfachen mißglückten Versuchen sehr bezweifelt. In neuester Zeit hat dieselbe jedoch an manchen Orten so festen Fuß gefaßt, daß der Ertrag nicht nur ein befriedigender ist, sondern sogar günstig genannt werden kann, so z. B. im Kanton Aargau, dessen Seidenzüchter jetzt schon einen jährlichen Reingewinn von circa 10,000 Fr. machen. Auf der Sandwiese zu Lenzburg ist eine Maulbeerpflanzung von 10 Jucharten. Der Baum gedeiht überall, wo Nußbaum und Weinstock fröhlich Früchte tragen. Deshalb sieht man auch heute mit Erfolg betriebenen Seidenbau in den Kantonen Zürich, Thurgau und bei Wallenstatt im Kanton St. Gallen. Im Tessin ist es zunächst das Gebiet von Mendrisio, welches schon seit längerer Zeit Seidenzucht unterhielt; den jährlichen gesammten Rohertrag an Cocons schlägt die Tessiner-Regierung nach einer Mittelzahl auf 48,000 Pfund im Werthe von 1,200,000 Fr. an. Im Jahre 1856 gewann man daneben 75,000 Unzen Eier, die, zu 10 Fr. die Unze, einen Reingewinn von 750,000 Fr. ergab. Besondere Spinnanstalten oder Filanden sind in Bellenz, Mendrisio, Locarno und Lugano; sie haspeln die im warmen Wasser erweichten Cocons ab. Nächst Tessin ist es das Misoxer-Thal, das Seidenzucht betreibt.

Das eidg. Departement des Innern schlägt die in der Schweiz erzeugte Seide nach einer Berechnung von 1857 auf 600 Centner an im Werthe von 1,560,000 Franken.

Der Fischfang: Die schweizerischen Gewässer sind reich an Fischen. Die Ausbeute reicht nicht nur hin, die zahlreichen Wirthschaftstafeln oft und reichlich mit Fischgerichten zu besetzen und den Bedarf der Privaten zu befriedigen, sondern marinirte und geräucherte Fische bilden sogar einen kleinen Ausfuhrartikel. Der Kanton Tessin liefert Forellen und Aale in die Lombardei und Piemont, vom Genfersee werden Moränen nach Lyon und die Gangfische des Bodensee's bis ins Innere von Deutschland versendet.

In der Waadt ist der Fischfang Eigenthum des Staates; in den übrigen Kantonen gehört die Fischereiberechtigung meist den Gemeinden oder Privaten oder auch von uralter Zeit her gewissen Corporationen.

Der Fischreichthum hat im Allgemeinen durch schlechte Handhabung der zum Theil veralteten oder in Vergessenheit gerathenen Verordnungen und Gesetze sehr gelitten, darum haben spekulative Köpfe in neuerer Zeit sich darauf verlegt, künstliche Fischzucht zu betreiben und gute Resultate erzielt.

Jagd. Die Jagd in der Schweiz ändert nach der Natur und Beschaffenheit des Bodens. Im hügelförmigen Mittellande, wo Körner= und Gemüsebau getrieben wird, kommt bloß die niedere Jagd vor. Diese ist jedoch nicht sehr ergiebig, weil das Land zu belebt und stellenweise zu dicht bevölkert ist. Im Gebirge finden wir die Hochwildjagd. Hirsche und Rehe sind Seltenheiten in der Schweiz; wenn sie vorkommen, so sind es in der Regel versprengte Thiere aus benachbarten Ländern, wo das Wild von Staatswegen gehegt wird. Die Hochwildjagd der Gebirgskantone ist aber entweder eine von der Nothwendigkeit gebotene oder eine solche, die des Vergnügens oder oder Nutzens halber ausgeübt wird. Erstere gilt den noch ziemlich in den Alpen und im Jura verbreiteten oder zeitweise erscheinenden Raubthieren; sie ist in den meisten Kantonen weder an Zeit noch an Erlaubniß gebunden; — Bären, Wölfe, Lüchse, Füchse, wilde Katzen, — Lämmergeier und Adler, überhaupt alle Raubvögel kann und darf der Einheimische schießen, wann, wie und wo er will. Nur der Kanton Glarus macht eine Ausnahme, er ertheilt speziellen Polizeibefehl dazu. Mehrere Kantone zahlen auf erlegte Raubthiere Schußprämien, z. B. Graubünden für einen Bären 28 Fr., für einen Wolf 14 Fr.,

für einen Luchs 10 Fr., für einen Lämmergeier oder Adler 1 Fr. 70 Rp., Geier oder Eule 85 Rp.

In den Kantonen Appenzell, Basel, Glarus, Graubünden, Unterwalden, Uri und Wallis ist die Jagd völlig freies Volkseigenthum und bedarf daher für Kantonsbürger keinerlei besonderer Erlaubniß; in allen andern Kantonen ist sie mehr oder minder Regale, so daß zu der Ausübung derselben Patente gelöst werden müssen.

In allen Kantonen besteht eine bestimmte Jagdzeit, die für die Gemsenjagd meist schon mit dem 1. August beginnt und bis Ende Oktober oder Mitte November dauert. Die niedere Jagd wird in der Regel erst Mitte September eröffnet und gilt bis Ende Dezember oder Januar.

Bergbau: Die Schweiz hat unter den bergbauenden und erzausbeutenden Ländern nie einen namhaften Rang eingenommen, obwohl die Volkssage der meisten Bergkantone von einstiger reichlich lohnender Ausbeute berichtet und halb verfallene Stollen und Schachte Zeugniß davon geben, daß in manchen Gegenden Bergbau betrieben wurde, wo man jetzt nicht für einen Rappen Erz oder anderes nutzbares Mineral gewinnt. Offenbar ist die Schweiz nicht so arm an bauwürdigen Mineralien, als man gewöhnlich annimmt, aber die Lagerung derselben ist oft so außerordentlich gestört, daß ein nutzbringender Anbau sehr zweifelhaft erscheint. Ein anderer Grund, daß der Bergbau bisher wenig betrieben wurde, lag in dem Umstande, daß es an kenntnißreichen und praktischen Männern fehlte, welche die Unternehmungen mit Einsicht zu leiten verstunden. Endlich hemmte sowohl der Mangel an Brennmaterial wegen liederlicher Waldwirthschaft, als auch die Engherzigkeit und der Unverstand mancher Gemeinden, in deren Gemarkungen bauwürdige Mineralien sich fanden, denn man kann nur wenige Kantone aufzählen, in denen bis jetzt gesetzliche Bestimmungen über den Bergbau bestehen. Gegenwärtig findet eigentlicher Bergbau nur in den Kantonen Bern, Wallis, Graubünden, Solothurn, Neuenburg und St. Gallen statt, am bedeutendsten im bernischen Jura am Délémont.

Eisen, das in Gemeinschaft mit der Kohle in neuerer Zeit den Haupthebel der Industrie darstellt, hat in neuerer Zeit wieder einige Gewinn bringende bergmännische Unternehmungen veranlaßt; das Bohnerz des Jura liefert das meiste und beste Eisen; es ist von der

Kreideformation und Molasse bedeckt, liegt aber auch offen zu Tage. Es zieht aus Frankreich vom Genfersee über Schaffhausen nach dem schwäbischen Jura, enthält keinen Schwefel und ist daher geschätzt.

Kupfer kommt, wie es scheint, nur in den Alpen vor; bis jetzt beutete man Erze dieses Metalls nur in Graubünden, Glarus, Uri und Wallis aus.

Bleierze liefern besonders Graubünden und Wallis.

Gold soll in frühern Zeiten in der Schweiz viel gewonnen worden sein. Der Rhein, die kleine Emme und der Inn galten als Gold führende Flüsse. Bei Andeer und Truns waren Goldwäschereien.

Kohlen. Die Steinkohle wird bis jetzt besonders in den Kantonen Bern und Freiburg gefunden. Bohrversuche bei Eglisau bis zu 800 Fuß Tiefe haben viel Geld gekostet und kein Resultat ergeben.

Torf. Auf diesen Brennstoff und die Veredlung desselben ist die Schweiz zunächst angewiesen, wenn eine solide Forstwirthschaft die übermäßige Holzausbeutung einschränken will. Er kommt fast in allen Kantonen vor, namentlich in Neuenburg, Waadt, Luzern (Wauwil 100 Jucharten), Freiburg, Bern, Aargau, Thurgau und St. Gallen.

Asphalt. Seit länger als hundert Jahren ist der Asphalt aus Neuenburg (Val de Travers) bekannt. Auch in der Waadt, im Jura wird das Erdpech gewonnen. Nach Abzug der Einfuhr bleibt eine jährliche Ausfuhr von 400,000 Centner.

Salz. Die Schweiz verbraucht durchschnittlich seit 1843 jährlich 615,000 Centner Salz. Gegenwärtig liefern die Schweizersalinen 330,000 Centner, so daß die Hälfte des Bedarfs vom Auslande bezogen werden muß. Noch zu Anfang der Vierzigerjahre mußte die Schweiz aus Mangel an eigener Produktion circa $^{19}/_{20}$ ihres Salzbedarfs vom Auslande beziehen; jetzt besitzt sie 3 Salinen: Bex im Waadtlande, wo durchsichtiges Steinsalz in einer Mächtigkeit von 30 – 40 Fuß mit einem jährlichen Ertrage von 30—40,000 Centner bergmännisch gewonnen wird; Schweizerhall mit einer Jahresproduktion von 80 — 90,000 Centner und die Saline zu Rheinfelden und Ryburg mit 170—190,000 Centner.

In allen Kantonen ist das Salzregal und darum der Preis des Salzes amtlich festgestellt. Zwischen den Kantonen und den Regierungen des Auslandes, sowie den Salinen des Inlandes sind Liefe-

rungsverträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Zwei Hauptnahrungszweige des Volkes, die Viehzucht und die Käseproduktion, bedingen einen außerordentlich großen Salzverbrauch, daher müssen sich die Regierungen mit einem mäßigern Gewinne begnügen, als die des Auslandes. Auf den Kopf kommen durchschnittlich fast 26 Pfund jährlichen Salzverbrauches (einschließlich das Viehsalz), somit der stärkste Consum in Europa.

Schiefer wird in den Kantonen Glarus, Bern, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Wallis gebrochen; in beiden erstgenannten ist die Ausbeute Regale. Die Schieferbrüche im Plattenberge (Kanton Glarus) sind seit drei Jahrhunderten bekannt durch ihre Lieferung an Schreibtafeln, Schiefergriffeln, Dachschiefern und Tischplatten. So lange der Plattenberg einziger Lieferant war, machte er einträgliche Geschäfte und bedurfte 150 Männer zum Abbau und zirka 50 Personen zum Griffelmachen, Einfassen der Tafeln ꝛc. In neuerer Zeit machen andere Kantone im Schieferbruch dem Plattenberge Konkurrenz. Der jährliche Umsatz bewegt sich zwischen 32 bis 36,000 Fr., die Arbeitslöhne belaufen sich auf 27 bis 28,000 Fr. Im Kanton Bern finden sich Schieferbrüche bei Mülenen am Fuße des Niesen, am Monte Ceneroso, Kt. Tessin, in den Thälern des Hinter- und Vorderrheins, Kt. Graubünden, und im Kalfeuserthal, Kt. St. Gallen. In den meisten dieser Brüche wird Dachschiefer gewonnen. Den bedeutendsten Konkurrenten hat der Glarner Plattenberg an den Walliserbrüchen bekommen, wo Schiefer für Schreibtafeln und Griffel gewonnen wird, der an Feinheit und Gleichheit des Kornes und entsprechender Härte dem Glarner nicht nachsteht.

An Steinbrüchen ist die Schweiz unendlich reich. Den für alle Bauten gesuchten Sandstein liefert die mittlere Schweiz und der leichte Verkehr ermöglicht in neuerer Zeit auch den Export desselben in andere Kantone. Den für monumentale Baukunst erforderlichen Kalkstein und Marmor findet man in hellen Farben im Jura, schwarz, mit weißen Adern und gut polirfähig in den Alpen; Unterwalden und die Gegend um den Wallensee versehen beinahe die ganze Schweiz mit diesem werthvollen Steine. Farbigen Marmor bieten das Waadtland und Tessin. In Graubünden wird schöner, dichter und auch körniger weißer Marmor in Ferrera gebrochen.

Gyps- und Alabasterbrüche finden sich in Schams, im Rheinwald und in den Lägern, Kt. Zürich.

Am Bötzberge hat man in letzter Zeit ein Lager von lithographischem Schiefer entdeckt, der bis jetzt nur in den weltbekannten Brüchen von Solenhofen (Baiern) vorkam und deshalb auch die Erfindung der Lithographie in diesem Lande veranlaßte.

Mit **Mineralquellen** ist die Schweiz überreich gesegnet. Man zählt nicht weniger als 22 Bäder ersten und 224 zweiten Ranges. Bei Tarasp sprudeln auf einer Fläche von einer Quadratstunde mehr als 24 Mineralquellen hervor, und zwar in verschiedenen Zusammensetzungen. Darunter sind 2, welche die berühmtesten Heilquellen Europa's übertreffen. Allerdings stehen die Schweizerbäder im Besuche den deutschen Modebädern nach, denn sie haben nichts, als die Heilsamkeit ihrer Quellen und die Reize der Natur.

b. Manufakturen.

Einleitung. Unter Industrie versteht man im weitesten Sinne alle menschlichen Bestrebungen, den vorhandenen Reichthum zu mehren; im engern Sinne aber ist Industrie die gewerbliche oder technische Verarbeitung der Naturprodukte (Rohstoffe) zu Kunstprodukten.

Ohne Industrie im weitesten Sinne kann kein Volk bestehen, da es fortwährend Sachen verbraucht, also auch stets neue hervorbringen oder produziren muß, wenn es nicht untergehen will. In dem Grade, in welchem die geistige Bildung des Volkes sich steigert, vermehren sich auch seine Bedürfnisse und folglich auch die Gegenstände der Industrie; das Wachsen der letztern ist also die natürliche und nothwendige Folge der steigenden Entwicklung der Völker. Die hauptsächlichsten Bedingungen, von welchen ein guter Erfolg der Industrie in einem Lande abhängt, sind folgende:

1. Die natürliche Beschaffenheit des Landes; diese ist von großer Wichtigkeit: a. in Beziehung auf die daselbst erzeugten Rohstoffe, welche zunächst der Verarbeitung unterliegen; so hat England Eisen und Kupfer, Deutschland Wolle und Flachs ꝛc.; b. in Beziehung auf Wasser und Brennmaterialien, als die wichtigsten Hülfsmittel zur Industrie.
2. Die Zahl der vorhandenen Arbeiter und der Grad ihrer Intelligenz (geistige Einsicht). Von den Bewohnern des Lan-

des hängt die Industrie ab, weil a. diese an Zahl hinreichend sein müssen, um die Industrie betreiben zu können, ohne dem Ackerbau die nöthigen Hände zu entziehen, b. weil von dem Grade ihrer Bildung und ihres praktischen Sinnes die Brauchbarkeit und von der gewohnten Lebensart zum Theil der Preis der Arbeiten abhängt.

3. Das vorhandene Kapital. Es ist begreiflich, daß die Industrie ohne Kapital nicht bestehen kann und daß sie besonders da eine rasche und kräftige Entwicklung erreicht, wo ein durch Ackerbau erzeugter Wohlstand schon vorhanden ist.

4. Die Verbindungen mit dem Auslande; diese sind in doppelter Beziehung wichtig, denn von ihnen hängt a. der vortheilhafte Bezug solcher Rohstoffe ab, die nicht im Lande selbst erzeugt werden; b. der Absatz des Ueberschusses der Fabrikate über den innern Verbrauch.

Der Handel hat die verschiedensten Länder, welche für die einzelnen Industriezweige obige Bedingungen darbieten, in Verbindung gebracht und dadurch die Concurrenz (Mitbewerbung) erzeugt.

So wie nun die einzelnen Individuen alle Kräfte in Anspruch nehmen, um ungünstige Umstände zu besiegen und die Vortheile der Konkurrenz auf ihre Seite zu lenken, — ein Wetteifer, welcher der Haupthebel alles industriellen Fortschrittes ist, — so ist es nothwendig und natürlich, daß von Seite des Staates diesem Streben fördernd entgegengekommen werde. Dieses geschieht einerseits durch Erleichterung der Einfuhr für Rohstoffe, Begünstigung der Schifffahrt, Beförderung des Transportwesens, Eisenbahnen u. s. w., Ermunterung und Bevorzugung derjenigen Industriezweige, welche den besten Erfolg sichern; anderseits aber durch angemessene Eingangszölle auf Kunsterzeugnisse anderer Länder, durch Errichtung von Industrie- und Gewerbsschulen, durch welche die Jugend schon in frühen Jahren zu nützlichen Beschäftigungen angehalten, und diejenigen Kenntnisse sich erwirbt, die zum Betriebe der Industrie unbedingt nothwendig sind.

Die gesammte Industrie läßt sich nach der Art, wie sie betrieben wird, eintheilen in:

Handwerkindstrie: So wird diejenige genannt, zu deren Betrieb eine derartige besondere Kunstfertigkeit erforderlich ist, daß

sie besonders und längere Zeit hindurch erlernt werden muß. Ihre Aufgabe ist vorzugsweise, die durch eine und dieselbe Hand geschehende vollständige Darstellung der Erzeugnisse. Auch ist der Umfang des Betriebes immer ein beschränkter. Die in diese Abtheilung gehörenden Industriezweige sind größtentheils Eigenthum der Städte, Flecken, überhaupt größerer Ortschaften. Die übergroße Konkurrenz in den Handwerkszweigen selbst sowohl, als die wohlfeilere Lieferung ähnlicher Erzeugnisse durch die Fabriken, haben die Verhältnisse des Handwerksbetriebes wesentlich verändert und zum Theil nachtheiliger gestaltet.

Fabrikindustrie: So wird eigentlich jeder ausgedehnte Handwerksbetrieb genannt; genau genommen aber kann man als unterscheidendes Kennzeichen die Theilung der Arbeit betrachten, welche darin besteht, daß jeder Arbeitsklasse nur ein bestimmter Theil an der Bearbeitung eines aus der Fabrik hervorgehenden Erzeugnisses zugewiesen ist. Die möglichst vielfältige Anwendung der Maschinen statt der Hände ist eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Industrie.

Unter den verschiedenen Arten der Gewerbsthätigkeit gibt es solche, die einander in die Hand arbeiten, so daß ein Gewerbbetrieb dem andern sogenannte Halbfabrikate oder auch zum Verbrauche fertige Waaren behufs weiterer Verarbeitung liefert. So bereiten z. B. die Eisenhammerwerke das rohe Material für die Schmiede und Schlosser, welche daraus andere Gegenstände für andere Handwerks- und fabrikmäßige Betriebe bearbeiten. Die Lederfabrikanten arbeiten für den Bedarf der Sattler u. s. w.

Die Industrie der Schweiz stellt sich nach ihren Beziehungen zum Weltverkehr unmittelbar neben die jener großen und mächtigen Handelsstaaten, welche über Hafenplätze an den Küsten, Flotten auf den Meeren und Colonien in den fernen Erdtheilen zu gebieten haben. Das kleine Volk von 2$^1/_2$ Millionen Seelen vermittelt an seinen Landgrenzen einen jährlichen Waarenumsatz von mehr als 1300 Millionen Franken.

Wollte man den jährlichen mercantilen Ein- und Ausgangswerthen lediglich die Bevölkerungsmenge gegenüberstellen, ohne Beachtung der Handelsbewegung im Innern des Landes, so stände die kleine Schweiz an der Spitze aller produzirenden und handeltreibenden Staaten, selbst über dem im Verkehr gewaltigen Großbritannien.

Diese Erscheinung wird durch die Betrachtung folgender Umstände noch auffallender:

1. Die Schweiz muß den weitaus größten Theil der zu verarbeitenden Rohstoffe selbst erst vom Auslande beziehen.
2. Sie verarbeitet mit unverhältnißmäßig höhern Arbeitslöhnen, weil viele der nothwendigsten Lebensmittel vom Auslande eingeführt werden müssen, somit ist auch der Lebensunterhalt kostspieliger, als in solchen Ländern, welche die nöthigen Victualien selbst erzeugen.
3. Die schweizerische Fabrikation wird weder durch Patente, noch durch Schutzzölle vom Staate gegen Konkurrenz geschützt.
4. Die Schweiz ist ein Binnenland, welches nicht einen einzigen geographischen natürlichen Ausgangspunkt für seine Erzeugnisse in den großen Handel hat; vielmehr müssen die Waaren, welche für die überseeischen Märkte bestimmt sind, schwierige Alpenübergänge und weite Strecken zurücklegen, wodurch Spesen verursacht werden, welche die Verkaufspreise erhöhen.
5. Die Schweiz ist von konkurrirenden Staaten umgeben, welche durch Prohibitivmaßregeln oder hohe Transitzölle den Absatz erschweren.
6. Sie besitzt keine eigene Schifffahrt und keine Kolonien. —

So ungünstig des Landes Lage für den großen Verkehr mit dem Auslande, um so geeigneter ist dieselbe für die Entwicklung der Industrie, denn die Fabrikation schlägt in der Regel da die kräftigsten Wurzeln, wo der Boden unfruchtbar oder für den Ackerbau wenig geeignet ist und wo die Bewohner genöthigt werden, auf anderm Wege als der Bodenkultur sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

Selbst bei der Wahl der Fabrikationszweige machen sich die Bodenverhältnisse geltend. Da, wo reichlich kleine Gewässer mit lebhaftem Falle fließen, bildeten sich die großen Maschinenanlagen: Spinnereien, Webereien, Färbereien und Druckereien vorzugsweise aus, während in Gegenden, die an Wasserkräften arm sind, wie der Jura, Spitzenklöppelei und Uhrenfabrikation zur allgemeinen Beschäftigung wurden.

Ein fernerer Hebel schweizerischer Industrie ist die politische und bürgerliche Freiheit in Gemeinde und Staat: jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende unbevogtete Mann mag Geschäfte be-

treiben, welche und wie viele er will, — er bedarf keiner Concession, braucht keine Kaution zu leisten, ist an keinen Zunftzwang gebunden; sobald die Beschäftigung nicht mit der allgemeinen öffentlichen Ordnung oder den persönlichen Rechten Anderer in Widerspruch geräth, ist sie Niemanden Rechenschaft zu geben schuldig. Handels- und Gewerbefreiheit sind da eine thatsächliche, volle Wahrheit.

Dazu kommt seit der Annahme der neuen Bundesverfassung von 1848 das jedem unbescholtenen Schweizerbürger gewährleistete Recht freier Niederlassung innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft.

Endlich ist es der Geist des sich selbständig fühlenden Bewußtseins, welches ein keckes Hinaustreten ins Leben bewirkt, so daß sich beim Schweizer namentlich die Wahrheit des Sprichwortes: „Frisch gewagt ist halb gewonnen“, bewährt.

Vernünftige Zollgesetze, billiger Staatshaushalt, Unterstützung aller Anstalten, welche der Industrie und dem Handel mittelbar oder unmittelbar dienen, wie Straßen- und Eisenbahnenbau, Telegrapheneinrichtung, Hebung des Postwesens, Banken, Kreditanstalten u. s. w. wirken fördernd auf die industrielle Thätigkeit.

Wenn man sich im Geiste nur anderthalb Jahrhunderte zurückstellt, so findet man, daß sich die industrielle Thätigkeit in engen Schranken bewegte. Zürich und Basel mit einiger Seidenarbeit, St. Gallen mit Leinwandfabrikation, Genf mit seiner Uhrenmacherei genossen einigen Rufes; beinebens hie und da Gerbereien. Als die Mechanik siegreich in den Vordergrund trat und sich die physischen Kräfte namentlich des Wassers und des Dampfes dienstbar machte, da hielt die Schweiz ziemlich gleichen Schritt mit der Anwendung neuer Erfindungen und wählte klug und vorsichtig diejenigen Gewerbszweige, welche den besten Erfolg sicherten. Die billige Baumwolle verdrängte, wie in andern Ländern, so auch in der Schweiz, das dauerhafte, aber theurere Linnen; die sonst wegen ihres Leinwandhandels berühmte östliche Schweiz webt jetzt nur Baumwolle. Durch langjährige Uebung eignete sich der industrielle Schweizer bedeutende Fertigkeiten in der Behandlung seiner Industriezweige an.

Während es sonst der Grundzug des Schweizercharakters ist, mit Vorliebe am Alten zu hangen, entwickelte er hier eine Leichtigkeit und Gewandtheit, indem er von einem bisherigen Industriezweige, der in Abnahme kommt, auf einen andern, neuen überzugehen verstand.

Die Schweiz hat für die Hebung ihrer Manufakturen und Fabriken immer die rechten Zeitpunkte zu benutzen gewußt.

Während fast ganz Europa unter dem Drucke der ersten Napoleonischen Zeit darniederlag und die Arbeit feierte, entwickelte sich die Thätigkeit der schweizerischen Industriellen im Stillen, aber mit enormem Erfolge, und legte damals zum Theil den Grund zu den bedeutenden Verbindungen mit dem Auslande, welche eine so riesenhafte Entwicklung der Industrie herbeiführten.

Wir können die technischen Gewerbszweige füglich in einzelne Gruppen eintheilen:

An die Spitze stellen wir die Faserstoffe und deren Verarbeitung durch Spinnen, Weben, Sticken und Flechten. Diese setzen unter allen fabrikmäßig betriebenen Geschäften die meisten Hände in Bewegung (circa 150,000 Menschen) mit einem Kapitalumsatz von circa 500 Millionen Franken.

Diesen reihen wir die in Metallen arbeitenden Fabrikationszweige an, welche jährlich ebenfalls einige hundert Millionen Frkn. in Umsatz bringen und meist der westlichen Schweiz angehören.

Den Schluß bilden Holz, Leder, Papier und andere Waaren.

Die Zweige der schweizerischen Industrie.

Baumwollen-Industrie. Die Bedeutung derselben für die Schweiz läßt sich am besten erkennen, wenn wir die große Einfuhr und Ausfuhr an Baumwolle ins Auge fassen. Rohe Baumwolle wird durchschnittlich eingeführt 250,000 Ctr., davon wieder ausgeführt 50,000 Ctr., die übrigen 200,000 Ctr. werden also im Lande verarbeitet, theils für den eigenen Bedarf, größtentheils aber für die Ausfuhr. Die Waarenausfuhr beläuft sich auf 110,000 Ctr.

Die Baumwollenindustrie umfaßt wieder:

1. die Spinnerei,
2. Weberei.

1. Die Baumwollenspinnerei bildet einen der wichtigsten Industriezweige der Schweiz und steht auf so hoher Stufe, wie irgendwo. Die Handspinnerei kam ums Jahr 1712 im Kanton Glarus auf und ging von da ins Toggenburg über. Das mechanisch gesponnene Garn aus England verdrängte nach und nach das Handgespinnst und versetzte die Handspinner in eine traurige Lage. Die ersten Baum-

wollespinnereien wurden in der Schweiz zur Zeit des Kontinentalsystems errichtet. Sie vermehrten und entwickelten sich sehr rasch und sind noch in beständiger Zunahme bergiffen. Die schweizerische Baumwollespinnerei hat nicht nur ihren einzigen Konkurrenten, England, aus dem Lande verdrängt, sondern macht demselben in neuerer Zeit, namentlich in den Zollvereinsstaaten, in den feinen Nummern bedeutende Konkurrenz. Die gute Qualität bildet den Grund der Konkurrenzfähigkeit mit ausländischen Fabrikaten. Ergiebigkeit der Wasserkräfte macht sowohl Anlage, als mechanischen Betrieb der Spinnereien billiger als in andern Ländern, wo Dampf die Haupttriebkraft bildet.

Im J. 1857 gab es 136 Spinnereien mit 1,151,590 Spindeln, und zwar:

in Zürich	77	"	"	510,000	"
" Aargau	15	"	"	170,000	"
" St. Gallen	15	"	"	136,800	"
" Glarus	11	"	"	133,800	"

Die übrigen sind in den Kantonen Zug, Schwyz, Thurgau, Bern, Basel und Schaffhausen.

England hatte 1850: 20,977,000 Spindeln in 1932 Fabriken, In der letzten Zeit sind im Distrikt Manchester 81 neue erbaut worden. Frankreich zählte 1856: 4,300,000 Spindeln, Oestreich, in 306 Fabriken 1,423,000 Spindeln, Belgien, in 97 Fabriken, 354,000 Spindeln, Zollverein, 1,255,000 Spindeln.

Die Anzahl der Arbeiter läßt sich nicht genau angeben; berechnet man auf 70 Spindeln einen Arbeiter, so betrüge die Zahl 16,000. Die mittlern Löhne sind: Kinder von 12—15 Jahren 70—90 Ct. Größere 1 Fr. bis 1 Fr. 20 Ct., Spinner und Haspler 2 bis 3 Fr.

In gefärbten Garnen zeichnet sich die Schweiz seit langer Zeit in Türkischroth aus, und konkurrirt hierin mit Elberfeld, Schottland, Sachsen und Belgien.

2. Baumwollenweberei. Die Fabrikation baumwollener Stoffe ist in der Schweiz so verbreitet, daß sie unter allen Industriezweigen verhältnißmäßig die meisten Hände beschäftigt. Sie ist beinahe über alle Kantone verbreitet, hauptsächlich in den nordöstlichen Kantonen. St. Gallen und Appenzell stehen obenan; diesen folgen Zürich, Thurgau und Aargau; weniger betrieben wird dieser Zweig in den Kantonen Bern und Luzern (Suren- und Wiggerthal).

Früher wurden die Baumwollenstoffe bekanntlich aus Ostindien bezogen und erst im vorigen Jahrhundert wurde deren Produktion zuerst von den Engländern und bald darauf von der Schweiz versucht. Im Anfange dieses Jahrhunderts entstanden für die Schweiz große Schwierigkeiten für den Absatz ihrer Baumwollenfabrikate, weil Frankreich gegenüber solchen das Prohibitivsystem immer mehr ausbildete und auch auf Italien ausdehnte. So sah sich die Schweiz gezwungen, neue Märkte in der Ferne zu suchen, und jene feindselige Maßregel wurde wesentlich eine Ursache der Ausdehnung, die jetzt das Geschäft gewonnen hat.

Von der Zunahme der mechanischen Webereien innerhalb weniger Jahre erhält man einen Begriff aus den Angaben, daß im Jahre 1853 deren 32 mit 3823 Webstühlen bestanden und diese sich bis 1857 auf 47 mit 7781 Webstühlen vermehrten.

Stickerei. Sie gehört fast ausschließlich den Kantonen St. Gallen und Appenzell und ist mit Ausnahme der erst in jüngster Zeit in Aufnahme gekommenen Maschinenstickerei ausschließlich Arbeit kunstgeübter Hände. Die gewöhnlichen Broderien werden im Bregenzer Wald, im Schwabenland und im St. Galler Rheinthal fabrizirt, die feinern Arbeiten aber fast ausschließlich in der Schweiz und zwar in Appenzell J.-R., wo im Winter auch viele Sennen, also Männer, die mit dem Vieh wenig zu thun haben, an dieser Beschäftigung Theil nehmen. Mit der Schweiz konkurriren in diesem Zweige Frankreich, Schottland und Sachsen. Der Arbeitslohn wechselt nach den Leistungen; durchschnittlich ist er sehr kümmerlich, denn er beträgt täglich nur 35 bis 125 Cts. und dabei greift die Arbeit die Augen sehr stark an.

Seidenindustrie. Sie nimmt unter den Industriezweigen der Schweiz den zweiten Rang ein und besteht aus folgenden einzelnen Zweigen:

1. die Seidenzucht, wovon wir unter der Rubrik „Landbau" bereits gesprochen haben;
2. die Zwirnerei;
3. die Weberei;
4. die Floretspinnerei.

Außerdem wird noch mit roher Seide Zwischenhandel getrieben.

Alle diese Zweige beschäftigen etwa 40,000 Menschen und setzen bedeutende Kapitalien in Bewegung. Die Verarbeitung von Seide ist die älteste Industrie der Schweiz; schon im dreizehnten Jahrhundert hatte Zürich Seidenwebstühle; Basel machte mit seiner Seidenbandfabrikation um 1660 den Anfang; die größte Entwicklung erhielt diese Industrie seit 1815.

Die Einfuhr in die Schweiz betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 60,800 Ztr. rohe und gesponnene Seide im Werthe von Fr. 158,082,600 und 1820 Ztr. Gewebe und Waaren im Werthe von Fr. 13,540,800.

Hierbei ist der Werth der Rohseide zu dem Mittelpreise von 2600 Fr., der der Waaren zu 7440 Fr. angenommen.

Die Floretspinnerei [1]) ist aus der Schweiz hervorgegangen und steht hier auf einer höhern Stufe, als in England, Frankreich und Italien.

In der Schweiz bestehen 13 Floretspinnereien (Basel 5, Zürich 4, Schwyz 2, Aargau 1, Bern 1), welche ungefähr 2500 Fabrikarbeiter beschäftigen. Außerdem haben 4 — 5000 Personen in den Kantonen Uri, Schwyz, Luzern, Unterwalden und Tessin häusliche Arbeit mit Kämmen und Zubereiten des Stoffes. In nächster Zeit wird aber dieser Erwerb größtentheils wegfallen, da man angefangen hat, diese Arbeiten ebenfalls mechanisch zu betreiben. Die Spinnereilöhne betragen 1/2 bis 5 Fr. Der größte Theil der Gespinnste wird nach Frankreich (trotz des hohen Eingangszolles von 1 Fr. 10 Ct. per Kilogramm), Preußen, Sachsen, meist auf direkte, feste Bestellung exportirt.

Die Seidenstofffabrikation, eine der größten und blühendsten Industrien der Schweiz, wird hauptsächlich im Kanton Zürich (13 Fabriken, darunter 6 für façonnirte Stoffe) betrieben; doch haben noch mehrere andere Kantone Seidenzeugfabriken; so namentlich für glatte Stoffe: Schaffhausen 3, Basel-Stadt 2, Aargau 2, Graubünden und Thurgau je 1, — für glatte und façonnirte Stoffe:

---

[1]) Läßt der Seidenzüchter den Schmetterling aus dem Cocon ausschlüpfen, so wird letzteres durchlöchert und daher kann der Seidenfaden, wie ihn der Wurm selbst gesponnen hat, nicht mehr von Anfang bis zu Ende abgehaspelt werden, wie dieses beim ganzen Cocon möglich ist, sondern das Cocon muß aufgelöst und der Faden neuerdings gesponnen werden.

Bern 2 und Glarus 1. Vorzüglich werden glatte Seidenstoffe vom schwersten Schirmtaffet, Gros de Berlin, Gros de Naples, bis zu der leichtesten Florence und Futterstoff, Crêpe und Gaze geliefert. Die Zahl der Arbeiter, welche meist in ihren Wohnungen beschäftigt sind, beträgt zirka 30,000, ihr täglicher Verdienst 1 Fr.

Die Seidenbandfabrikation, fast ausschließlich in Basel konzentrirt, wo sie im Jahre 1660 aufkam, hat sich in neuester Zeit, besonders seit 1857, so gehoben, daß die Schweiz sich mit Befriedigung neben Frankreich, Oestreich und England, wo allein Seidenbänder fabrizirt werden, stellen darf. Die Schweizerfabrikate haben St. Etienne dem deutschen Konsume ziemlich entfremdet, in Amerika sich volle Geltung verschafft und in Paris trotz des französischen Schutzzolles von 6 bis 10 Prozent Fuß gefaßt. Nachtheilig auf die schweizerische Bandfabrikation wirkt der Umstand, daß die Mode von Paris ausgeht. Ueber die andern Länder hat sich diese Industrie einerseits durch ihre billigern Preise, anderseits durch die den Mustern entsprechende Ausführung, sowie durch genaue Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten und das präzise Innehalten der vorgeschriebenen Lieferungszeit erhoben.

Eigentliche große Bandfabriken zählt die Schweiz zirka 40, von denen sich allein über 30 in der Stadt Basel befinden. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und der im Betriebe stehenden Bandstühle ist schwer zu ermitteln, da sie in den benachbarten Kantonen zerstreut sind; 1855 wurde die Anzahl der erstern auf 40,000 veranschlagt.

Die Konsumtionsplätze sind vorab Deutschland (mit Ausnahme von Oestreich), Belgien und Holland, von wo durch zweite Hand Rußland, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen versehen werden; zwar wird mit diesen Ländern auch direkt verkehrt. In zweiter Linie stehen Nord- und dann Südamerika, in dritter Frankreich und England.

Wollen- und Tuchmanufaktur. Diese steht in der Schweiz auf sehr untergeordneter Stufe. Nur wenige Tuchfabriken betreiben ihre Geschäfte mit gutem Vortheil. Es fehlt an genügender Wollenproduktion und die Wolle der in den Alpen gezüchteten Schafe ist zudem grob. Sodann erfordert die Wollenmanufaktur ein im Verhältniß zum Werthe der Waare außerordentliches Betriebskapital. Schwieriger wird die Lage dieses Industriezweiges ferner dadurch,

daß solange noch keine große Fabriken bestehen, auch wohleingerichtete Hülfs-Etablissements für Färberei, Ausrüstung 2c. fehlen. Die Manufaktur wird meistens nur im Kleinen betrieben; die Fabrikanten stehen vereinzelt, und so ist es ihnen kaum möglich, sich auf der Höhe der Fabrikation zu halten. Eine kleine Anzahl von Fabriken findet sich im Kt. Zürich, eine im Kanton Bern und eine im Kanton Glarus. Dieselben legen besondern Werth auf die jährlichen Lieferungen von Militärtüchern an die einzelnen Regierungen der Schweiz. Vortheilhafter wird die Fabrikation von halbwollenen Stoffen in den Kantonen Aargau, Zürich, Solothurn, Glarus und Bern betrieben, sowie in Waadt und Luzern. Diese Stoffe dienen hauptsächlich zur Nationalkleidung der Landleute. Früher wurde dieser Stoff in jedem Bauernhause aus selbgewonnenem Leinen und der Wolle eigener Schafe für den eigenen Bedarf gesponnen und gewoben, wie noch jetzt in den Kantonen Waadt und Bern. Seit den zwanziger Jahren wird diese Industrie in Olten fabrikmäßig mit Erfolg betrieben.

Die Leinwandindustrie war in den frühern Jahrhunderten bis zum Anfange des gegenwärtigen einer der bedeutendsten und blühendsten Gewerbszweige der Schweiz und wurde namentlich in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Bern (mit dem Aargau) und Luzern schwunghaft betrieben. Die St. Galler Leinwand fand im Mittelalter weite Verbreitung. Dieser Industriezweig soll durch lombardische Kaufleute, welche in Folge der Hohenstaufenkriege (1162) aus ihrer Heimath vertrieben, sich in die Schweiz flüchteten und sich im Norden derselben ansiedelten, zuerst für den Exporthandel gehoben worden sein. Bedeutende Geschäfte wurden damit nach Italien, Spanien und Frankreich gemacht. Hohe Eingangszölle, welche in der Folge in mehrern Staaten errichtet wurden, hauptsächlich aber die Konkurrenz der Baumwolle, schlugen diesen Industriezweig fast gänzlich zu Boden, so daß gegenwärtig die Leinwandfabrikation für den großen Handel fast nur noch im Kanton Bern besteht (Burgdorf, Walkringen und Summiswald). Gegenwärtig beschäftigen sich etwa 3 — 4000 Weber noch mit diesem Industriezweige; sie arbeiten in ihren Wohnungen und verdienen täglich 1½ — 2 Fr. Den bedeutendsten Absatz findet die Leinwand in der Schweiz selbst, geringern in Italien und Südamerika. Mechanische Flachsspinnereien bestehen in der ganzen Schweiz nur 3 und zwar 1 in der Nähe von St. Gallen,

1 in Burgdorf und 1 in Höngg bei Zürich. Die jährliche Einfuhr an Hanf und Flachs beträgt 10—14,000 Ztr. und an Maschinengarn, meistens aus England und Belgien, 4—6000 Ztr. An roher und halbgebleichter Leinwand werden jährlich etwa 2200 Ztr., an feinern und gebleichten Stoffen 4—5000 Ztr. importirt.

Die Ausfuhr beträgt ungefähr 1000 Ztr.

Zur Baumwollen- und Leinenindustrie gehören noch:

Die Bleicherei, die Färberei, der Zeugdruck und die Appretur. Alle diese Zweige haben als mächtige Hülfsgenossen der webenden Industrie in der Vervollkommnung ihrer bedeutenden Etablissements gleichen Schritt gehalten.

Die Bleicherei geschieht entweder durch die Natur und heißt in diesem Falle Naturbleiche, oder aber auf chemischem Wege. Erstere findet nur noch in der Leinwandfabrikation ihre Anwendung; die chemische hingegen wird hauptsächlich bei Baumwollenstoffen angewendet; mit ihr wird häufig die Appretirung verbunden. Die beiden letztern Zweige stehen in der Schweiz auf einer Stufe, welche den Vergleich mit der auswärtigen Industrie, sogar mit derjenigen Englands, wohl aushält. Die bedeutendsten Appretiranstalten finden sich in der nordöstlichen Schweiz.

In der Baumwollenfärberei nimmt die Schweiz einen bedeutenden Rang ein; besonders aber in Türkischroth. Die schweizerischen rothen Garne und krappvioletten Waaren sind bis jetzt an Solidität und Frische der Farbe von keinem Lande übertroffen worden. Die 24 Türkischroth-Färbereien verbrauchen jährlich über 30,000 Zt. Krapp und liefern durchschnittlich 1/2 Million Stücke, 38—40 Ellen lang und 3/4 Ell. breit. Der Färberlohn für dieselben beträgt etwa 3 1/2 Mill. Frkn., der Gesammtwerth mehr als 7 Mill. Frkn. Die Wollenfärberei ist wie die Wollenindustrie überhaupt unerheblich. Um so wichtiger sind die Seidenfärbereien, deren in der Schweiz etwa 20 bestehen, die sich hauptsächlich auf Zürich und Basel vertheilen: einzelne derselben beschäftigen bis 180 Arbeiter. Die Gesammtzahl der letztern beträgt etwa 1000, der Wochenlohn etwa 18—20 Fr.

Die Summe der Zeugdruckereien hat abgenommen. Während dem im Jahre 1851 deren noch 100 bestehen mochten, zählt man jetzt nur noch 50. Manche derselben beschäftigen jedoch bei 600 Ar-

beitern; im Kt. Glarus gibt es Fabriken der Art, die bei 1200 Arbeitern beschäftigen. Die Gesammtzahl der Arbeiter mag auf 12,000 steigen. Die meisten und beträchtlichsten Kattundruckereien haben die Kantone Glarus (18) und Zürich (10); die übrigen vertheilen sich auf die Kantone Aargau, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Bern und Neuenburg.

Zu den Industriezweigen, welche Faserstoffe verarbeiten, gehören noch:

Die Strohflechterei. Bei keinem Artikel der schweizerischen Industrie spielen der Erfindungsgeist und der Geschmack eine größere Rolle. Alljährlich wechseln die kunstvollen Gebilde. Im Freienamte, Kt. Aargau, wurden gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die ersten Strohgeflechte gemacht. Man verwendete dazu das Stroh des Roggens. Mit den Verbesserungen in Behandlung der Halme vervollkommnete sich auch die Flechterei. Seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts verbesserte sie sich von Jahr zu Jahr, besonders aber in den zwanziger Jahren durch die Einführung der Strohweberei, im höchsten Grade aber seit dem Jahre 1838, als man anfing, andere Stoffe mit dem Stroh zu verarbeiten, und zwar namentlich Manillahanf und weißes Roßhaar. Die Erzeugnisse der aargauischen Strohfabrikation werden hauptsächlich zu weiblichen Kopfbedeckungen verwendet.

In den letzten fünfzehn Jahren hat die Strohflechterei auch in Kriens, Kt. Luzern, Wurzel gefaßt und von hier aus in andere Theile des Kantons sich verbreitet. Die Geflechte von Kriens wetteifern in Mannigfaltigkeit und Zierlichkeit der Komposition sowohl, als auch in Glanz der Farbe mit denjenigen des Aargaus und jeder andern Gegend. Erfreulich und augenfällig ist der Aufschwung, den das Dorf Kriens durch diesen Industriezweig gewonnen hat.

Die Fabrikation feiner Geflechte hatte bisher keine nahmhafte Konkurrenz zu fürchten. Mit den Strohgeflechten des Kantons Freiburg aber, die einfacher sind, konkurriren die englischen und belgischen Geflechte, indem sich letztere durch kernhaftes, gutgebleichtes und gleichartig geflochtenes Stroh von schöner Farbe auszeichnen, jedoch theurer sind, ferner die Geflechte aus Sachsen, dem Erzgebirge, dem Schwarzwalde und Hannover, welche sich namentlich durch billige Preise auszeichnen, aber auch in der Qualität niedriger

stehen, als die Freiburger Geflechte. Die Strohmanufaktur im Kt. Tessin steht noch auf einer niedrigen Stufe; ein Vorzug ihrer Produkte besteht darin, daß sie gleichartig geflochten sind und sich schön färben lassen, ohne den Glanz zu verlieren.

Die Zahl der mit Stroharbeit beschäftigten Personen mag sich auf 65 — 70,000 belaufen und der tägliche Verdienst derselben beträgt 20 Cts. bis 2 Fr. Der Export an derartigen Artikeln wurde in den letzten Jahren durchschnittlich auf 12 Millionen geschätzt; er geht nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner nach England, Frankreich, dem Zollverein, Oestreich, Italien, Belgien und Holland.

Metalle verarbeiten folgende Industriezweige:

Die Uhrenfabrikation, welche den dritten Rang in der großen schweizerischen Industiebewegung einnimmt. Sie verdient um so größere Beachtung, als sie die geistige Kraft des Arbeiters in hohem Maße in Anspruch nimmt. Ihre Produkte eignen sich besonders zur Ausfuhr, weil sie bei geringem Umfange und Gewichte einen großen Werth haben.

Schon vor einigen Jahrhunderten schlug die Uhrenmacherei Wurzeln in der Schweiz und zwar zuerst in Genf (1587) und dann in den waldigen und unwirthbaren Thälern des Jura. Ihr verdanken diese Landschaften einen hohen Grad von Wohlstand und Bildung. Hauptsitz und Mittelpunkt der Uhrenmacherei sind gegenwärtig die Neuenburgerberge und hier besonders die Ortschaften Locle, La Chaux-de-fonds, sowie das Travers-Thal. In diesen Gegenden wurde sie erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1665) durch den zufälligen Umstand eingeführt, daß ein Durchreisender seine Uhr bei einem jungen Manne aus La Sagne ausbessern ließ. Dieser letztere, Daniel Joh. Richard mit Namen, erforschte den Mechanismus dieser Uhr, bildete sie nach und verpflanzte die Uhrenmacherkunst in seine Heimath.

Das Eigenthümliche dieses Industriezweiges ist, daß kaum ein Viertheil der Arbeiter gemeinschaftlich in großen Fabriklokalen arbeiten, währenddem doch die Theilung der Arbeit bis ins Einzelnste hinein durchgeführt ist. Die größte Zahl derselben arbeitet daheim im Stübchen, im Kreise ihrer Familie und nicht selten unter Mitwirkung derselben. Der Uhrenfabrikant hat in der Regel keine Arbeiter im

Hause, läßt auch die Uhrenbestandtheile nicht selbst anfertigen, sondern bezieht diese von den Arbeitern. Kommen sie gleich von den verschiedensten Seiten her, so passen sie doch nach Nummer und Kaliber aufs Genaueste zusammen. Die Zusammensetzung der Uhr geschieht durch eine Menge von Händen.

Der Werth derselben steigt von 10 Fr. per Stück bis 2000 Fr. Oft liegt der hohe Preis weniger in der luxuriösen Ausstattung, als in der verbürgten, großen Genauigkeit. Die geringsten Uhren liefert in sehr großer Quantität der bernerische Jura, die schönsten Werke dagegen Locle, während La Chaux-de-fonds den größten Exportverkehr hat. Im Jahre 1858 wurden in der Schweiz 1,100,000 Stück Uhren verfertigt.

Im Allgemeinen hat dieser Geschäftszweig fort und fort an Ausdehnung gewonnen, doch zumeist nur an den Punkten, an denen er seit längerer Zeit blüht; eine Verpflanzung nach andern Gemeinden oder gar nach entfernten Ländern wollte nur ausnahmsweise gelingen. So scheint die Uhrenfabrikation nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten in Biel feste Wurzeln geschlagen zu haben, während die zu Lausanne gebildete Gesellschaft für Einführung der Uhrenindustrie zur Liquidation schreiten mußte.

Der schweizerische Uhrenhandel hat in den entferntesten Weltgegenden Märkte gesucht und so haben sich diese Fabrikate über alle civilisirten Länder der Erde verbreitet.

Der jährliche Verdienst eines Arbeiters ist nach einer Durchschnittszahl auf 1560 Fr. anzuschlagen, währenddem es dann freilich nicht wenige gibt, die sich jährlich auf 4000, 5000 bis 6000 Fr. stellen.

Hieran schließt sich: die Bijouterie- oder Juwelenarbeit, welche in Genf im Großen betrieben wird und hauptsächlich seit 1814 zu schöner Blüthe gelangt ist. Allgemein wird 18-karätiges Gold verarbeitet. Nebst vielen andern Arbeiten werden besonders elegante Gehäuse für Damenuhren, Tabaksdosen in Gold und Silber verfertigt, und zwar von letztern jährlich etwa 130,000 Stück ungefähr zu 65 Fr. Der jährliche Verbrauch an edeln Metallen wird auf 10 Millionen Fr. veranschlagt.

Der Maschinenbau und die Werkzeugfabrikation haben in der Schweiz und namentlich in den östlichen Kantonen, wo auch die Hauptindustriezweige vorzüglich ihren Sitz haben, eine solche

Ausdehnung und Bedeutung erlangt, wie von einem Lande, in welchem die Steinkohlen ganz fehlen und die Eisenproduktion bei Weitem nicht ausreicht, kaum erwartet werden darf. Die Ausfuhr der Maschinen und Maschinenbestandtheile steht bedeutend höher, als die Einfuhr an solchen. Dieses ist um so auffallender, da die in die Schweiz importirten Gegenstände nur einen unbedeutenden Zoll zu entrichten haben, währenddem die aus der Schweiz exportirten im Auslande mit beträchtlichen Zöllen belastet werden. Die schweizerischen Maschinenbauer vermögen diese Concurrenz nur deswegen auszuhalten, weil sie bewußt sind, daß sie durch vermehrte Anstrengungen, praktischen Blick und Sparsamkeit das erstreben müssen, was anderwärts die Natur gewährt und Schutzzölle erleichtern und begünstigen.

Kleinmechanik. Dieselbe nimmt besonders nach zwei Seiten hin eine hervorragende Stellung ein. Weithin berühmt sind die Reißzeugfabriken in Aarau, in denen zugleich auch andere mathematische und physikalische Instrumente und Apparate gefertigt werden. Ein zweiter Zweig der Kleinmechanik blüht in den Uhrenfabrikationsdistrikten des Jura und liefert alle zur Uhrenmacherei nöthigen feinen Maschinen und Werkzeuge. — Zu erwähnen sind hier noch die ausgezeichneten Leistungen der zürcherischen Pianoforte-Fabriken, welche allein jährlich gegen 300 Instrumente bauen und nach Plätzen, wie Berlin, Hamburg, Brüssel, London, New-York, Philadelphia, — ferner nach Spanien, Portugal &c. (wo selbst große und renommirte Pianoforte-Fabrikanten wohnen) den bedeutendsten Absatz für ihre Instrumente finden. (Die bedeutendste Firma ist: Hüni & Hubert.) — Von europäischem Rufe sind die Werke des Orgelbauers Haas in Muri (z. B. im Berner-Münster, in der Hofkirche zu Luzern).

Wir lassen noch einzelne Industriezweige folgen:

Die Lederverarbeitung. Thierische Häute sind in ihrem Naturzustande zu wenigen Zwecken verwendbar, weil sie feucht der Fäulniß unterliegen, ausgetrocknet hart und brüchig werden. Eine große Brauchbarkeit und ausgedehnte Verwendung dagegen erlangen sie in Folge verschiedener chemischer und mechanischer Arbeiten, und ihre dießfallsige Behandlung nennt man gerben, das entstehende Fabrikat Leder.

Die Schweiz hatte von jeher einen starken Viehstand, verbrauchte viel Fleisch und fieng demzufolge bei Zeiten an, die vom Vieh gewonnenen Häute zu gerben und zu verarbeiten. Dieser Zweig des Gewerbsfleißes umfaßt etwa 500 meistens kleinere Etablissements. Diese beschäftigen sich vorzüglich mit der Bereitung von Sohlleder. Früher stand die Gerberei in der Schweiz in reicherer Blüthe, denn die Ausfuhr nach Frankreich, Italien und Deutschland war bedeutend; die beschränkenden Zollsysteme, mit welchen sich die Nachbarstaaten der Schweiz umzäunt haben, haben diesem schweizerischen Industriezweige manche Hemmungen verursacht.

Die größte Anzahl Gerbereien findet sich in der nördlichen Schweiz: Basel hat deren 16, Schaffhausen 25, Zürich 53, Bern 164, Freiburg 30, Graubünden 30 ꝛc.

Papierfabrikation. In neuerer Zeit hat die Papierfabrikation in einigen Kantonen eine merkliche Entwicklung gewonnen. Im Ganzen zählt man mehr als 50 größere und kleinere Papierfabriken. Maschinenpapier oder Papier ohne Ende wird hauptsächlich in den Kantonen Zürich, Unterwalden, Solothurn, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf fabrizirt.

Glasfabrikation. Die Schweiz zählt 13 Glashütten, welche mehr als 1500 Arbeiter beschäftigen. Eine solche findet sich im Kanton Zürich bei Winterthur, 3 im Kanton Bern, zu Laufen, Roches und Münster, 1 im Kanton Luzern, in Flühli, 1 in Unterwalden, in Hergiswil, 1 im Kanton Freiburg, zu Semsales, 2 im Kanton Solothurn, im Goldenthal und zu Wallenstein, 1 im Kanton St. Gallen, zu Mels, 1 in Graubünden, zu Ems, 1 im Wallis, zu Monthey, und 1 im Kanton Schwyz, zu Küßnacht.

Parquetterie. Der Holzreichthum der Schweiz an Quantität wie an Qualität mußte die industriellen Bestrebungen, welche sich mit diesem Rohstoffe beschäftigen, heben und als naturwüchsigen Erwerbszweig ausbilden. Die Ausfuhr an gesägten und vorgearbeiteten Nutzhölzern erreichte 1857 eine Werthhöhe von beinahe 2 Millionen Fr., im folgenden Jahre circa 100,000 Fr. weniger.

Die Maschine hat sich in der letzten Zeit eines früher lediglich in den Berufskreis der Tischler und Schreiner gehörenden Handwerksartikels bemächtigt und beutet ihn fabrikmäßig aus, nämlich die Parquetterie. Diese hat in den Kantonen Bern (Interlaken),

Waadt (Aigle), Wallis (Brieg), Solothurn (Grenchen), Freiburg (Bulle) und Luzern (Bad Rothen bei der Emmenbrücke) eine solche Ausdehnung gewonnen, daß sie nicht nur das Inland völlig versorgt, sondern auch — besonders die der erstgenannten Orte — in den benachbarten, ja sogar in den überseeischen Ländern Geschäfte macht.

Wir fügen noch einige Bemerkungen über den Umfang der gesammten schweizerischen Industrie bei. Die Zahl der Fabriken im Gebiete der Eidgenossen mag sich auf 1600 und die Menge der in diesen Fabriken und in noch viel mehr Werkstätten beschäftigten Arbeiter auf 250,000 belaufen. Sie beträgt also ein volles Zehntel der Gesammtbevölkerung. Dies würde wohl zu der Annahme berechtigen, daß beinahe die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung mittelbar oder unmittelbar von der Gewerbsindustrie lebe. Die relativ größte Zahl kommt auf Verarbeitung der Baumwolle, denn mit derselben beschäftigen sich gegen 73,000 Personen, mit der Seidenindustrie 45,000, mit der Uhrenmacherei und Bijouterie 40,000, mit der Strohflechterei 70,000. So ernähren sich denn mit diesen vier Industriezweigen über 200,000 Personen, d. h. ungefähr 4/5 der mit Industrie sich beschäftigenden schweizerischen Bevölkerung.

Was den Geldwerth der Erzeugnisse betrifft, so lassen sich folgende Ansätze als wahrscheinlich annehmen:

Seidenfabrikate	Fr.	300,000,000
Baumwollenfabrikate . . .	„	150,000,000
Uhren	„	50,000,000
Wollenzeuge	„	35,000,000
Strohgeflechte	„	12,000,000
Bijouteriegegenstände . . .	„	10,000,000
Mousselinestickereien . . .	„	10,000,000
Maschinen	„	7,500,000
Glaswaaren	„	5,000,000
Tabakfabrikate	„	5,000,000
Gerberwaaren	„	5,000,000
Buch- und Steindruckereiprodukte .	„	3,000,000
Papier	„	2,500,000
Parquetterie und Holzschnitzeleien .	„	5,000,000

Dies ergibt eine Gesammtsumme von Fr. 600,000,000, wo-

bei freilich die zum Theil sehr theuern Rohstoffe, z. B. die Seide, welche allein fast auf 100 Millionen steigt, eingerechnet sind.

Hievon mögen auf eigentliche Arbeitslöhne folgende Summen kommen:

Bei den Baumwollenmanufakturen	. Fr.	17,000,000
„ der Seidenindustrie .	. . „	12,000,000
„ „ Uhrenmacherei .	. . „	15,000,000
„ „ Strohflechterei .	. . „	8,250,000
„ „ Metallurgie .	. . „	2,000,000

Bei keinem der übrigen Zweige erreicht der Betrag die Ziffer von Fr. 300,000. Natürlich sind diese Annahmen nur unsicher und sie sollen nur als entfernte Anhaltspunkte dienen.

c. Der Handel.

Wir haben schon früher bei der Einleitung zu den Manufakturen die Lage der Schweiz und die Bodengestalt des Landes als hemmende Umstände für den der Industrie so nothwendigen Verkehr mit den benachbarten Staaten bezeichnet. Natürlich und folgerichtig leidet unter ihnen auch der Handel, weil er auf der größern oder geringern Leichtigkeit der Verkehrsmittel beruht. Währenddem andere Staaten vor der Schweiz in dieser Beziehung bedeutende Vortheile voraus haben, so hat sich die Schweiz dennoch unter den handeltreibenden Nationen einen bedeutenden Rang gesichert.

Wir wollen den Handel der Schweiz nach den einzelnen Beziehungen desselben ins Auge fassen.

Bewegt sich derselbe innert den Grenzen des Staates, so heißt er Binnenhandel; überschreiten aber die Handelsgegenstände die Landesgrenzen in der einen oder andern Richtung, so entsteht der Außenhandel. Bei letzterm unterscheidet man wieder den Export oder die Ausfuhr, wenn Produkte des Landes über die Grenze nach dem Auslande verhandelt werden, den Import oder die Einfuhr, wenn Produkte des Auslandes auf unser Gebiet eingeführt werden. An diese zwei Beziehungen des Außenhandels schließen sich noch der Zwischenhandel und der Transit. Ersterer besteht darin, daß Produkte des Auslandes eingeführt und wieder nach außen abgesetzt werden; letzterer findet statt, wenn Waaren des Auslandes auf

ihrem Handelswege ein größeres oder geringeres Stück unseres Gebietes überschreiten.

1. Binnenhandel:

Der Handel im Innern der Schweiz war vor 1848 durch zahlreiche Zollstätten an den Grenzen der einzelnen Kantone und andere Verordnungen der Kantonalregierungen vielseitig gehemmt.

Die Bundesverfassung von 1848 erklärt das Zollwesen als eine gemein eidgenössische Sache und stellt die Grundsätze fest, welche zur Beseitigung der innern Land- und Wasserzölle, der Weg- und Brückengelder und jeder ähnlichen Beschwerde, welchen Namens sie auch sei, führen. Daher erfolgte denn die Aufhebung einer Menge innerer Zollstätten, deren Zahl sich auf 350 belief. Durch die Wegräumung der vielen Schlagbäume an den Grenzstätten der Kantone, an Brücken 2c. gewann der Binnenhandel eine bedeutende Erleichterung. Die Bundesverfassung gewährleistet für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Aus-, Ein- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern.

Vorbehalten sind:

a. in Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal;
b. polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen;
c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf;
d. vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen;
e. die Consumogebühren auf Wein und andere geistige Getränke.

Die Wegschaffung der letztern wird zwar von einigen Kantonen, und zwar namentlich von denjenigen, welche ein bedeutendes Quantum Wein produziren, fortwährend angestrebt und befürwortet; allein der Verlust der Consumogebühren würde die Staatseinnahmen der betreffenden Kantone um ein Bedeutendes schmälern, so daß für diese indirekte und sich deshalb leichter zahlende Abgabe direkte Steuern eingeführt werden müßten.

2. Export und Import.

Wir haben bei einzelnen Erzeugnissen des Landbaues und der Manufakturen angegeben, in welchem Vehältnisse der Bedarf des Landes zu der Produktion stehe und dann die Nothwendigkeit der Einfuhr einiger und die Möglichkeit der Ausfuhr anderer Artikel nachgewiesen. Wir stellen nun unter Export und Import alle jene Produkte zusammen, welche, so viel wir aus den alljährlich erscheinenden Zolltabellen entnehmen können, aus der Schweiz in andere Länder und vom Auslande in die Schweiz geliefert werden.

Export. Hier unterscheiden wir:

1. Produkte des Landbaues,
2. Fabrikate.

Produkte des Landbaues, welche einen Gegenstand des schweizerischen Exportes bilden, sind: Vieh, Butter, Käse, Holz.

Wer die ausgedehnten herrlichen Weiden der Schweiz gesehen und weiß, welche Ausdehnung die Viehzucht im ganzen Lande gewonnen hat, möchte kaum daran zweifeln, daß das hier gezüchtete Vieh einen Hauptausfuhrartikel der Schweiz bilde. Dennoch ist diese allgemein verbreitete Ansicht irrig. Nach der Zollliste von 1860 ergeben sich in dieser Beziehung folgende Resultate:

	Einfuhr. Stück.	Ausfuhr. Stück.
Kleinvieh	126,452	20,497
Großvieh, und zwar:		
Schweine über 80 Pfund .	18,404	20,236
Rindvieh, größeres . .	67,314	46,520
Esel	281	93
Füllen	1,424	440
Pferde, Maulthiere, Maulesel	3,831	2,495
Summa	217,706	90,281

Somit beträgt die Einfuhr mehr denn einmal so viel als die Ausfuhr. Nimmt man den Werth des Kleinviehs zu 8 Fr., des Großvieh's zu 180 Fr., der Pferde und Maulthiere zu 300 Fr. an, so erhält man folgende Ergebnisse:

	Einfuhr. Werth in Fr.	Ausfuhr. Werth in Fr.
Kleinvieh . . .	1,011,616	163,976
Großvieh . . .	15,736,140	12,112,020
Pferde und Maulthiere .	1,149,300	778,500
Summa	17,897,056	13,024,496

Man würde indeß irren, wenn man den Zustand der Viehzucht in der Schweiz bloß nach den Ziffern beurtheilen und daraus folgern wollte, das Land müsse ³/₈ oder sogar die Hälfte seines Viehbedarfs vom Auslande beziehen. Der auswärtige Handel dient hier nur zur Ergänzung des ungemein größern innern Verkehrs.

Bemerkenswerth ist, daß auch Butter weit mehr ein- als ausgeführt wird. Der Verkehr betrug:

	Einfuhr. Ctnr.	Ausfuhr. Ctnr.
1857 . . .	24,755	1833
1858 . . .	23,558	1841
1859 . . .	27,848	1781
1860 . . .	34,785	1977

Rechnen wir den Werth des Centners zu 90 Fr., so ergeben sich:

	Einfuhr. Werth in Fr.	Ausfuhr. Werth in Fr.
1857 . . .	2,227,950	164,970
1858 . . .	2,120,220	165,690
1859 . . .	2,506,320	160,290
1860 . . .	3,130,650	177,930

Trotz dieses starken Passivhandels der Schweiz an Vieh und Butter erzielt dieselbe aus einem einzigen Milchprodukte beinahe so viel, als sie für jene Produkte dem Auslande jedes Jahr an Geld entrichtet. Der Käse ist dieses Erzeugniß und der internationale Handel mit demselben stellt sich so:

	Ausfuhr. Ctnr.	Einfuhr. Ctnr.
1857 . . .	143,131	3743
1858 . . .	106,118[1])	4736

[1]) Auch hier zeigen sich, wie bei andern Ausfuhrartikeln, die Wirkungen der Handelskrisis im Jahr 1858.

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	Ctnr.	Ctnr.
1859 . . .	140,892	4460
1860 . . .	146,789	6025

Wird der Centner zu 67 Fr. geschätzt, so ergeben sich:

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	Fr.	Fr.
1857 . . .	9,589,777	250,781
1858 . . .	7,109,806	317,312
1859 . . .	9,439,764	298,820
1860 . . .	9,834,863	403,675

Ehe wir uns zu den Erzeugnissen der Gewerbsindustrie wenden, möge hier noch eine Bemerkung über einen den sog. Naturprodukten angehörenden Ausfuhrartikel eingeschaltet sein, dessen starken Absatz man nur bedauern kann — nämlich das Holz.

Der Verbrauch desselben ist vielleicht um die Hälfte größer, als der wirkliche Zuwachs. Das nach dem Werthe verzollte exportirte Holz sammt Holzkohlen ward im Jahre

1857 zu Fr. 5,670,220
1858 „ „ 5,009,217
1859 „ „ 4,251,045
1860 „ „ 6,098,546 notirt. Dagegen finden wir bei der Einfuhr bloß vorgemerkt: 1857 = 11,262, 1858 = 10,007, 1859 = 9567, 1860 = 8870 Zugthierlasten (à 15 Centner) Holzkohlen.

Nach den Zolllisten der Nachbarstaaten muß die Holzausfuhr aus der Schweiz in der Wirklichkeit viel größer sein, als man dieselbe in die diesseitigen Register eingetragen findet. Nach einer Berechnung, die sich auf die Mauthaufzeichnungen in den Nachbarstaaten stützt, belief sich die Exportation in den Jahren 1853—55 durchschnittlich auf 10,159,398 (wovon 8,587,559 Fr. auf Frankreich kommen) gegenüber einer Einfuhr im Werthe von bloß 2,155,860 Fr.

Unter den Erzeugnissen der schweizerischen Industrie sind als Exportartikel namentlich hervorzuheben: Seidenwaaren, Baumwollenfabrikate, Uhren und Strohgeflechte.

1. Seidene und halbseidene Fabrikate führte die Schweiz aus:

1857.	1858.	1859.	1860.
Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
29,337	28,019	32,138	28,784

Berechnen wir für das Jahr 1859 den nöthigen Rohstoff, nämlich 32,138 Ctnr., auf 83,558,800 Fr., den Ctnr. à 2600 Fr. angenommen und den Werth der ausgeführten Gewebe auf 241,035,000 Fr., den Ctnr. derselben zu 7500 Fr., so bleibt der Schweiz bei diesem Industriezweige die Summe von 157,476,200 Fr.

Dies, ungerechnet den Betrag der eigenen Rohseideproduktion und ebenso ungerechnet jenen der Consumtion an Seidefabrikaten im eigenen Lande, welch letzterer auf mindestens 30 Millionen Franken geschätzt wird.

2. Baumwollenfabrikate. Nach den verschiedenen Graden der Verarbeitung dieses für die Industrie so wichtigen Produktes ergaben sich in den letzten 4 Jahren nachbemerkte Quantitäten, denen wir eine Schätzung des Geldwerthes zur Seite setzen, wobei wir den Preis per Ctnr. rohe Baumwolle zu 56 Fr., der Garne zu 200 Fr. und der Gewebe zu 630 Fr. annehmen.

Rohe Baumwolle und deren Abfälle.

Einfuhr nach Abzug der wieder ausgeführten Baumwolle:

1857.	1858.	1859.	1860.
Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
223,434	188,245	238,695	315,926

Ungefährer Geldwerth in Franken.

1857.	1858.	1859.	1860.
11,512,304	10,541,720	13,366,920	17,681,856

Ausfuhr von Baumwollengarn und Zwirn nach Abzug der Einfuhr an solchem und Watte:

1857.	1858.	1859.	1860.
Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
13,547	13,017	15,318	18,231

Ungefährer Geldwerth in Franken.

1857.	1858.	1859.	1860.
2,709,400	2,603,400	3,063,600	3,646,200

Ausfuhr von Baumwollentüchern nach Abzug der Einfuhr an solchen:

	1857.	1858.	1859.	1860.
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
	104,195	82,049	103,347	111,100

Ungefährer Geldwerth in Franken.

1857.	1858.	1859.	1860.
65,655,450	51,790,870	65,108,610	69,993,000

Was den Geldwerth des internationalen Baumwollenhandels der Schweiz betrifft, so stellt sich das Verhältniß obigen Einzelnberechnungen zufolge so:

	1857.	1858.	1859.	1860.
Ausfuhr:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
v. Garn	2,709,400	2,603,400	3,063,600	3,646,200
„ Tüchern	65,655,450	51,790,870	65,108,610	69,993,000
Zusammen	68,364,850	54,394,270	68,172,210	73,639,200
Ab: Preis der rohen Baumwolle	11,512,304	10,541,720	13,366,920	17,681,856
Jährl. Geldertrag vom Ausland:	56,852,546	43,852,550	54,805,290	55,957,344

Wir müssen jedoch hiebei aufmerksam machen, daß jede derartige Berechnung für das einzelne Jahr schon aus dem Grunde nicht absolut maßgebend sein kann, weil die eingeführte rohe Baumwolle wohl nur in den wenigsten Fällen gleich im nämlichen Jahre wieder als Fabrikat über die Grenze gesendet werden kann.

Immerhin ersieht man aus der Gesammtsumme vorstehender Daten die hohe Wichtigkeit der Baumwolleninduſtrie für die Schweiz. Dabei ergibt sich aber zugleich, um wie viel dieselbe durch die Seidenindustrie übertroffen wird, für welche sich im Jahre 1857 ein sog. Activhandel von 151½, 1858 von 130, 1859 von 157½ Millionen Fr. u. s. w. ergab.

3. Den dritten Rang unter den Exportartikeln nehmen die Uhren ein; aber hier ist eine Berechnung des Geldwerthes auf Grundlage der Zollregister fast unmöglich, da die zollamtliche Behandlung zentnerweise stattfindet. Rechnen wir bei der Ausfuhr je 6 Stück goldene oder silberne Uhren auf 1 Pfund und dabei den

Werth jeder einzelnen Uhr durchschnittlich zu 60 Fr. (das Pfund à 360 Fr.), bei der Einfuhr dagegen nur 1/4 des Betrages, weil der Import bloß Uhrentheile umfaßt, so ergeben sich folgende Resultate:

	1857.	1858.	1859.	1860.
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
Ausfuhr . . .	2121	1905	2183	1790
Einfuhr . . .	1484	877	896	1081
Mehrausfuhr . .	637	1028	1287	709

Ungefähre Werthschätzung in Franken.

	1857.	1858.	1859.	1860.
Ausfuhr	77,796,000	68,580,000	78,588,000	64,440,000
Einfuhr	13,356,000	7,893,000	8,064,000	9,729,000
Mehrwerth der Ausfuhr	64,440,000	60,687,000	70,524,000	54,711,000

4. Diesen drei Ausfuhrartikeln der schweizerischen Industrie reihen wir noch die Strohgeflechte an.

Nehmen wir bei der Einfuhr den Preis der gemeinen Strohgeflechte zu 37 Fr., den der feinen zu 342 Fr. an, bei der Ausfuhr aber den durchschnittlichen Preis des Centners zu 1000 Fr., weil in den Zolltabellen die gemeinen und feinen Geflechte nicht ausgeschieden sind, so ergeben sich folgende Resultate:

	1857.	1858.	1859.	1860.
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
Ausfuhr	4344	3848	3565	4228
Einfuhr: feine Strohgeflechte .	492	422	391	527
" gemeine dito .	501	637	525	866
Zusammen: Einfuhr . .	993	1059	916	1393
Mehrausfuhr	3351	2789	2649	2835

Ungefährer Werth in Franken.

	1857.	1858.	1859.	1860.
Ausfuhr	4,344,000	3,848,000	3,565,000	4,228,000
Einfuhr, feine	183,024	156,984	145,452	196,044
" gemeine	18,537	23,569	19,425	32,042
Gesammteinfuhr	201,561	180,553	164,877	228,086
Mehrausfuhr	4,142,439	3,667,447	3,400,123	3,999,914

Hiezu kommt dann noch der Verbrauch im eigenen Lande.

Haupteinfuhrartikel.

Bei der großen Mehrzahl der Handelsartikel überwiegt nicht die Ausfuhr, sondern im Gegentheil die Einfuhr. Die Produktion der Schweiz bleibt fast durchgehends hinter dem Bedarfe zurück. Es sind eigentlich nur sehr wenige Gegenstände, bei denen die Produktion ein Uebergewicht besitzt. Bei diesen ergibt sich aber das Uebergewicht in eminenter Größe und es handelt sich um Waaren von ungewöhnlich hohem Werthe, wie wir vorstehend schon sahen.

Dem Geldbetrage nach repräsentiren die sieben von uns im Einzelnen besprochenen Artikel (Seide, Baumwolle, Uhren, Strohgeflechte, Vieh, Käse sammt Butter und Holz) bei der Einfuhr fast 50 %, bei der Ausfuhr aber beinahe 90 % des internationalen Gesammtverkehrs der Schweiz, zusammen etwa 71 % des ganzen Handels mit dem Auslande.

Wir lassen hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Einfuhrartikel folgen, wie sie sich aus dem Durchschnitte der Jahre 1853, 1854 und 1855 ergibt:

Haupteinfuhrgegenstände.	Ctnr.		Werthschätzung.
Getreide u. Hülsenfrüchte	2,523,921	à 18 Fr.	= 45,430,578 Fr.
Mehl . . .	354,122	à 25 „	= 8,853,050 „
Reis . . .	104,457	à 25 „	= 2,611,425 „
Wein . . .	375,185	à 50 „	= 18,759,250 „
Branntwein . .	79,126	à 100 „	= 7,912,600 „
Kaffee u. Kaffeesurrogate	188,900	à 60 „	= 11,334,000 „
Zucker . . .	201,047	à 57 „	= 11,459,679 „
Tabak aller Art . .	80,023	à 180 „	= 14,404,140 „
Eisen und Eisenwaaren	226,049	à 21 „	= 4,747,029 „

Wir wollen nun diese Ansätze mit den Zolltabellen der letzten Jahre und zwar bis 1861 vergleichen und auch die Ausfuhr eines jeden der angegebenen Artikel in Berücksichtigung ziehen.[1])

---

[1]) Werden Produkte vom Auslande bezogen und wieder, nur vielleicht nach einer andern Richtung, ins Ausland verhandelt, so entsteht der Zwischenhandel. Außer mit Seide und Baumwolle wird auf diese Weise auch mit Colonialwaaren spekulirt.

Den Berechnungen des Werthes haben wir durchgehends die von G. Fr. Kolb aufgestellten Ansätze zu Grunde gelegt.

	Getreide und Hülsenfrüchte.		Mehl.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
1854	2,659,552	41,203	330,848	19,288
1855	2,384,845	42,148	239,185	20,957
1856	2,258,306	53,900	137,444	31,769
1857	2,251,235	45,307	218,658	15,621
1858	2,039,968	31,231	222,802	8,314
1859	2,339,025	27,581	279,928	10,163
1860	3,113,081	28,213	502,657	13,930

1. Mehlstoffe. Der Bedarf der Schweiz an Brodstoffen ist nur geringen Schwankungen unterworfen und wenn sich ein bedeutender Unterschied in den dem Auslande für Getreide jährlich bezahlten Summen herausstellt, so ist hier weniger das wechselnde Quantum die Ursache, als vielmehr die Erhöhung des Preises in Mißjahren.

Minder bedeutend, als man erwarten mag, war — wenigstens bis zum Jahre 1860, die Einfuhr von Reis und Kartoffeln. Der Mehrbezug während des letztern ist dem Mißlingen der Kartoffeln in der Schweiz zuzuschreiben. Die Einfuhr betrug:

	Reis.		Kartoffeln.			
1854	125,473	Ctnr.	6,489	Zugthierlasten	à 15	Ctnr.
1855	80,675	"	7,658	"	"	"
1856	77,559	"	10,417	"	"	"
1857	77,461	"	7,047	"	"	"
1858	79,421	"	5,458	"	"	"
1859	87,117	"	6,996	"	"	"
1860	102,032	"	25,188[1]	"	"	"

Die Ausfuhr von beiden Artikeln ist sehr unbedeutend. Beim Reis schwankte sie zwischen 1593 und 2978 Centnern.

2. Geistige Getränke. Wenige Länder erzeugen verhältnißmäßig so viel Wein, wie die Schweiz. Dennoch ist die Einfuhr an solchem bedeutend und sie hat in den letzten Jahren eher zugenommen; denn dieselbe betrug:

---

[1]) Die Einfuhr fand hauptsächlich aus dem Elsaß statt.

	1857.	1858.	1859.	1860.
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
Einfuhr	439,788	479,539	736,202	575,405
die Ausfuhr hingegen	4,642	4,263	4,589	4,969

Nach Abzug des Gewichtes der Fässer kommen auf jede Familie in der Schweiz durchschnittlich gegen 80 Pfund oder fast 27 Maaß ausländischen Wein.

Sehr bedeutend ist die Menge eingeführten Branntweins, der indeß größtentheils zu technischen Zwecken dient, wogegen die Biereinfuhr zwar noch einen geringern Grad erreicht hat, als in andern Weinländern, dabei aber doch enorm gestiegen ist.

	Branntweineinfuhr.	Biereinfuhr.
1854	72,820	7,078
1855	89,115	10,007
1856	90,207	11,758
1857	95,333	13,513
1858	83,505	16,142
1859	78,038	21,417
1860	88,839	17,655

Die Ausfuhr von Branntwein schwankte zwischen 1726 und 2463, die von Bier zwischen 1078 und 2492 Centnern.

3. Sogenannte Colonialwaaren. Die Einfuhr betrug:

	Kaffee u. Surrogate.	Zucker u. roher Syrup.
1854	122,850	186,247
1855	164,459	234,112
1856	144,774	193,724
1857	132,948	174,501
1858	150,541	228,628
1859	141,858	219,255
1860	130,060	205,850

Die Ausfuhr schwankte beim Kaffee zwischen 1637 und 2298 Centnern und beim Zucker zwischen 560 und 1467 Ctnrn. Kaffee und Surrogate desselben sind in den Zolltabellen nicht ausgeschieden. Der Verbrauch an Surrogaten ist aber verhältnißmäßig sehr stark, was um so auffallender ist, da dieselben nicht geringer als der Kaffee verzollt werden müssen (per Ctnr. zu 1 Fr. 50). In den Jahren 1857 und 1858 berechnete man in der Schweiz den Consum an

Kaffee und Surrogaten per Kopf auf $5^1/_2$ — 6 Pfund. Größer ist per Kopf der Verbrauch von Zucker; es trifft durchschnittlich auf den Kopf 7 — $9^1/_3$ Pfund.

Die Einfuhr des gewöhnlichen Rauch- und Schnupftabaks blieb sich von 1854 — 58 auffallend gleich, die der Cigarren stieg, doch auch nicht auffallend.

Eingeführt wurde:

Tabak

	In Blättern und Karotten. Ctnr.	Zum Rauchen oder Schnupfen. Ctnr.	Cigarren. Ctnr.
1854	67,438	11,458	5,698
1855	56,300	11,972	5,416
1856	65,948	11,593	6,059
1857	55,014	11,958	7,017
1858	76,811	11,874	6,511
1859	81,007	12,100	7,049
1860	86,330	12,697	7,020

Die Ausfuhr betrug gleichzeitig: beim Tabak in Blättern zwischen 107 und 717 Centnern, 1860 jedoch 2285 Centner, beim fabrizirten Tabak (einschließlich Cigarren) zwischen 1270 und 2559 Centnern, im letztern Jahre 4507 Centner.

Wenn wir die industrielle und merkantile Bewegung der Schweiz überblicken und mit den Bestrebungen anderer Völker auf diesem Gebiete vergleichen, so gelangen wir zu der unzweifelhaften Thatsache, daß der schweizerische Handel vergleichsweise die größte Leistung irgend eines Volkes in sich schließt. Es ist auffallend, wie bei der bedeutenden Ungunst der natürlichen Verhältnisse und so vieler Hemmungen durch die Schutzzölle und Prohibitionen der Nachbarstaaten diese hohe Entwicklung möglich wurde. Die schweizerische Industrie entfaltete ihre ersten Keime unter wirklich ungünstigen Verhältnissen.

Jeder Kanton hatte früher seinen eigenen Münzfuß, ebenso war das Maß- und Gewichtssystem durchgehends verschieden; zudem war die ganze Schweiz mit Zollstätten gleichsam überschüttet. Dem neuen Bunde verdanken wir es, daß alle diese Schwierigkeiten besiegt, glei-

ches Maß, gleiches Gewicht, gleiches Münzsystem hergestellt, die Binnenzölle aufgehoben und die Maulh an die Grenze des Staates verlegt werden konnte. Ohne diese durchgreifende, glückliche Umgestaltung wäre ein Aufblühen der Industrie und des Handels bis zu dem heute erlangten Maße geradezu unmöglich gewesen.

Die Schweiz verdankt aber die Höhe und Ausbreitung ihrer Industrie ohne Zweifel dem Freihandelssystem. Schutzzölle würden vielleicht einzelne Gewerbs- und Fabrikzweige künstlich gefördert haben, aber sie hätten alle jene Zweige, die wir dermalen in so wundervoller Entfaltung erblicken, an der Erlangung dieser Blüthe gehindert. Zudem würden diese Schutzzölle auf der Gesammtheit der Konsumenten, d. h. auf dem ganzen Volke lasten.

Der Schweizer-Industrie kam, gegenüber der des Auslandes, besonders noch ein anderer Umstand zu statten: die Eidgenossenschaft ist frei von der Last eines stehenden Heeres. Durch die Unterhaltung eines solchen erwachsen einem Staate enorme Lasten, es entstehen Staatsschulden, diese vergrößern sich immer mehr und mit ihnen die zu bestreitende Summe der Zinsen. Von allen diesen Uebeln ist die Schweiz frei. Ueberdieß vergegenwärtige man sich die Menge von Erzeugnissen, welche durch die Gesammtmasse aller jungen Männer, gerade in ihren besten Jahren, hervorgebracht werden. Endlich ist es noch ein anderer Umstand, der die Haltung eines stehenden Heeres schädlich macht: es ist die Verschiedenheit der Interessen, welche die produzirende Bevölkerung und der Soldatenstand im Auge haben. Jene wünscht vor allem den Frieden; durch ihn ist das glückliche Gedeihen ihrer Anstrengungen bedingt; dieser aber ruft nach Krieg, weil er nur durch diesen seine Verwendung und Auszeichnung findet. Aus diesen Gründen hat die Schweiz mit ihrer einfachen Militärverfassung vor allen Staaten mit stehenden Heeren entschiedene Vortheile voraus. —

Zum Schlusse sei uns noch ein Blick in die Zukunft gestattet.

Die Vorgänge des abgewichenen Jahres im Gebiete des Handels und des Verkehrs weisen auf eingreifende, wichtige Veränderungen hin, welche sich in den Zollverhältnissen Europas vorbereiten. Durch die großen Umgestaltungen, welche die Eisenbahnen im Transportwesen gebracht haben, trat die Unhaltbarkeit des von vielen Staaten in Zollsachen noch befolgten Abschließungssystems stets mehr und

mehr zu Tage, und die Ueberzeugung, daß die gedeihliche Fortentwicklung der nationalökonomischen Zustände nothwendig ein größeres Maß von Freiheit im Austausch der Produkte von Nation zu Nation erfordere, hat sich allgemeiner verbreitet und in vielen maßgebenden Kreisen Boden gewonnen. — Durch den Abschluß des Handelsvertrages mit England scheint nun auch Frankreich sich dieser Anschauungsweise zuwenden zu wollen und sich entschlossen zu haben, an die Stelle seines bisherigen Prohibitiv- und Schutzzollsystems freiere Handelsgrundsätze einzuführen. Von den Rückwirkungen derselben auf die übrigen Schutzzollstaaten dürfen erfreulichere Zustände in den Handelsbeziehungen zu den uns umgebenden Ländern gehofft werden, als die der abgewichenen Dezennien.

Auch von der stattgefundenen Einführung des sardinischen Zolltarifs in dem größten Theile Italiens können für den Handelsverkehr der Schweiz mit jenem Lande, nach der Rückkehr ruhigerer Zustände, günstige Resultate erwartet werden, da dieser Tarif, wenn auch noch sehr hoch, immerhin die Einfuhr verschiedener Artikel ermöglicht und im Allgemeinen niedrigere Ansätze enthält, als die meisten, früher in jenem Lande bestandenen Zölle.

Mit Besorgniß blickt der schweizerische Handelsstand auf die Vorgänge in Nordamerika hin, wo bei Anlaß der Präsidentenwahl eine tiefe Spaltung zwischen einigen sklavenhaltenden Staaten des Südens und der Regierung in Washington eingetreten ist. Neben den politischen Sympathien verbinden große merkantilische Interessen die Schweiz mit jenem Lande, denen ernstliche Störungen bevorstehen, wenn, was wir nicht hoffen wollen, der Bürgerkrieg in Amerika ausbrechen sollte.

Die wachsende Bedeutung des schweizerischen Handels im Osten Asiens (Ostindien, Sunda-Inseln, Philippinen, China und Japan) zieht die Aufmersamkeit der Bundesbehörden auch nach jenen fernen Ländern hin, wo die wichtigen Ereignisse der neuesten Zeit den europäischen Einfluß vermehrt und gekräftigt haben.

Abriß

der

staatlichen und statistischen Verhältnisse

der

Schweiz.

Bearbeitet

von

Johann Pfister, Prof.

Luzern.

Commissions-Verlag von Frz. Jos. Schiffmann.

1861.

Pfister, Johann

Abriß der staatlichen und statistischen Verhältnisse der Schweiz

Luzern 1861